

3.1 Analyse der Situation

Die Einkommen der WienerInnen sind in den letzten Jahren gestiegen, aber nicht alle WienerInnen haben gleich stark von diesem Zuwachs profitiert. Mit dieser Entwicklung geht einher, dass BesserverdienerInnen immer mehr verdienen und der Mittelstand vergleichsweise immer weniger. 2010 waren bereits 100.000 Personen mehr im untersten Einkommensviertel zu finden als noch sechs Jahre zuvor. Je nach Haushaltsform sind die WienerInnen unterschiedlich stark betroffen, insbesondere Familien mit mehreren Kindern oder AlleinerzieherInnen sind zunehmend mit finanziellen Engpässen konfrontiert.

Diese Entwicklung ist auch bei der Armutsgefährdung erkennbar. Zwar ist die Armutsgefährdungsquote für Wien in den letzten Jahren konstant geblieben. Die Anzahl manifest armer WienerInnen⁵⁹ hat sich jedoch erhöht. Es sind auch hier wieder Familien mit Kindern, die besonders betroffen sind. Oftmals schützt Erwerbsarbeit alleine nicht vor einer Armutsgefährdung und so finden sich Familien häufig unter den BezieherInnen von Mindestsicherung wieder.

3.1.1 Einkommensentwicklung und Einkommensverteilung

Seit 1999 haben sich die Bruttoeinkommenshöhen der ArbeitnehmerInnen in Wien um 19% erhöht und sind von 25.276 Euro⁶⁰ jährlich auf 30.119 Euro⁶¹ gestiegen. Allerdings profitieren nicht alle gleichermaßen von dieser Einkommenssteigerung. Dies zeigt sich in der Einkommensschere der gut und weniger gut verdienenden WienerInnen. Das monatliche Bruttoeinkommen von Personen im unteren Einkommensviertel ist zwischen 1999 und 2010 um 13,9% gestiegen. Bei den Männern ist diese Steigerung mit nur 8% besonders gering. Gut verdienende WienerInnen hingegen (das oberste Viertel) haben eine monatliche Bruttoeinkommenssteigerung im Vergleichszeitraum von 25,7% erfahren.

	Geschlecht	1999		2009		2010		Veränderungsrate Euro 1999–2010
		Euro	betroffene Personen ¹	Euro	betroffene Personen ²	Euro	betroffene Personen ³	
25% der WienerInnen verdienen weniger als ... Euro	Männer	1.592	102.903	1.752	103.904	1.719	104.571	8,0%
	Frauen	1.137	90.421	1.354	105.319	1.377	105.779	21,1%
	Gesamt	1.350	193.324	1.532	209.223	1.537	210.350	13,9%
50% der WienerInnen verdienen weniger als ... Euro	Männer	2.157	205.806	2.597	207.808	2.590	209.142	20,1%
	Frauen	1.624	180.843	2.000	210.638	2.023	211.557	24,6%
	Gesamt	1.892	386.649	2.298	418.446	2.314	420.699	22,3%
75% der WienerInnen verdienen weniger als ... Euro	Männer	3.148	308.709	4.012	311.711	4.018	313.713	27,6%
	Frauen	2.294	271.264	2.918	315.957	2.955	317.336	28,8%
	Gesamt	2.760	579.973	3.455	627.668	3.470	631.049	25,7%

¹ Grundlage: 773.297 unselbstständig Beschäftigte 1999 ² Grundlage: 836.891 unselbstständig Beschäftigte 2009 ³ Grundlage: 841.398 unselbstständig Beschäftigte 2010

■ Tab. 14: Bruttoeinkommenshöhen nach Quartilen 1999, 2009 und 2010 (Wien)

Quellen: Stadt Wien, Statistisches Jahrbuch 2001, 2010 und 2011, berechnet durch die MA 24

⁵⁹ Als manifest arm wird jene Bevölkerungsgruppe bezeichnet, die sowohl von einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle wie auch von finanzieller Deprivation betroffen ist (siehe Kapitel 3.1.3).

⁶⁰ Vgl. Stadt Wien, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2001, 2001.

⁶¹ Siehe FN 60.

Nicht nur die Bruttoeinkommen sind unterschiedlich gestiegen. Auch die Belastungen auf das Arbeitseinkommen⁶² haben sich ähnlich entwickelt. Für Familien mit Kindern, die üblicherweise ein geringeres äquivalisiertes Haushaltseinkommen⁶³ als kinderlose Personen oder Paare aufweisen, stieg die Abgabenquote um mehr als einen Prozentpunkt, während Einzelpersonen mit überdurchschnittlichem Einkommen 2010 die gleiche Abgabenlast wie 2001 vorfinden.⁶⁴

Somit kommt es zu einer Verschiebung innerhalb der Einkommensklassen. Der klassische Mittelstand nimmt kontinuierlich ab. Während 2004 noch 715.000 Personen bzw. 46% der Wiener Bevölkerung der Mittelschicht angehörten, waren es 2010 – trotz Zunahme der Bevölkerung – nur noch 665.000 Personen bzw. 40% der Wiener Bevölkerung.

Einkommensquartile	2004			2009			2010			Veränderung der Personenanzahl 2004–2010	Veränderung der Personenanteile 2004–2010 in Prozentpunkten
	Einkommensquartil in EUR jährlich	Anzahl Personen	Anteil Personen	Einkommensquartil in EUR jährlich	Anzahl Personen	Anteil Personen	Einkommensquartil in EUR jährlich	Anzahl Personen	Anteil Personen		
unterstes Einkommensquartil	0–12.869	448.000	29%	0–14.879	525.000	32%	0–15.570	546.000	33%	98.000	4
zweites Einkommensquartil	12.869–16.968	354.000	23%	14.879–19.885	328.000	20%	15.570–20.617	323.000	19%	-31.000	-4
drittes Einkommensquartil	16.969–22.403	361.000	23%	19.886–26.615	339.000	21%	20.618–27.504	342.000	21%	-19.000	-2
oberstes Einkommensquartil	ab 22.404	406.000	26%	ab 26.616	460.000	28%	ab 27.504	453.000	27%	47.000	1
Gesamt		1.569.000	100%		1.652.000	100%		1.664.000	100%	95.000	

Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

■ Tab. 15: **Personenanzahl nach Einkommensquartilen 2004, 2009 und 2010 (Wien)**

Quellen: Statistik Austria, EU-SILC 2004, 2009 und 2010, berechnet durch die MA 24

2010 finden sich um 98.000 WienerInnen mehr im untersten Einkommensquartil als noch 2004. Diese knapp 100.000 Personen müssen mit einem Jahreseinkommen von unter 15.570 Euro netto bzw. mit weniger als 1.300 Euro pro Monat auskommen. Viele dieser Betroffenen leben unter oder knapp über der Armutsgrenze und sind daher potenzielle BeziehInnen von finanziellen Hilfestellungen wie der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

⁶² Einkommensteuer inkl. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberabgabe abzüglich Sozialtransfers als Prozentsatz der Gesamtarbeitskosten.

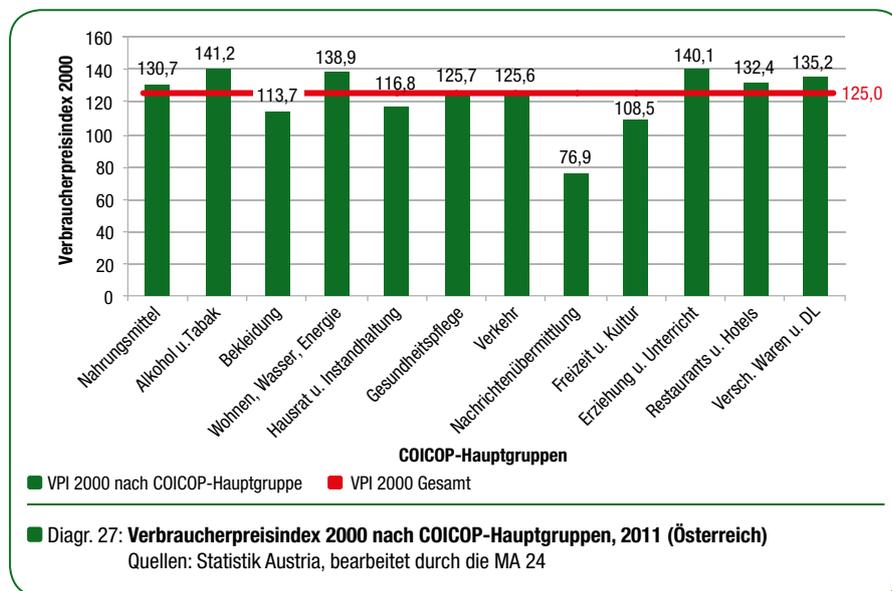
⁶³ Unter äquivalisiertem Haushaltseinkommen wird die Summe der Erwerbseinkommen sowie der Kapitalerträge, Pensionen und Sozialtransfers pro Haushalt, gewichtet nach der Anzahl der Erwachsenen und der Kinder im jeweiligen Haushalt, verstanden.

⁶⁴ Taxing Wages: Country note for Austria, Website der OECD, <http://www.oecd.org> (16.02.2012).

3.1.2 Preis- und Abgabentwicklung

Seit 2000 ist der Verbraucherpreisindex um 25% gestiegen.⁶⁵ Das sind durchschnittlich 2,3% pro Jahr. Allerdings sind nicht alle Preise im gleichen Ausmaß gestiegen. Überdurchschnittlich hoch waren die Preissteigerungen der letzten zehn Jahre in den Bereichen Alkohol und Tabak (+41,2%), Wohnen, Wasser und Energie (+38,9%) sowie Erziehung und Unterricht (+40,1%).

Besonders die Ausgaben für Alkohol und Tabak, Wohnen, Wasser und Energie und Erziehung und Unterricht sind überdurchschnittlich gestiegen.



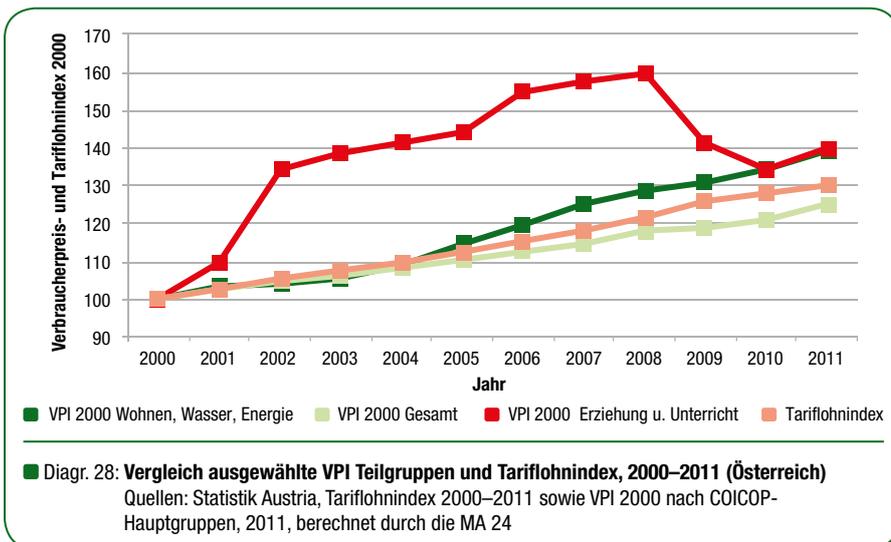
Gerade die Ausgaben für Wohnen, Wasser und Energie sowie Erziehung und Unterricht besitzen wenig Einsparungspotenzial und betreffen überwiegend Familien mit Kindern. Ein Wohnungswechsel oder eine Umstellung des Energieverbrauchs ist häufig mit hohen Einmalkosten verbunden (Übersiedlungskosten, zu hinterlegende Mietkautionen, Anschaffung eines treibstoffsparenden Neuwagens, Investition in neue Heizungssysteme etc.). Einsparungen im Bereich Erziehung und Unterricht sind oft nicht möglich (z.B. Schulbücher oder Studiengebühren) oder mit Nachteilen für die Kinder verbunden (z.B. Nichtteilnahme am Schulsikurs, Einsparung bei Nachhilfestunden).

Vergleich Lohnsteigerungen und Preissteigerungen

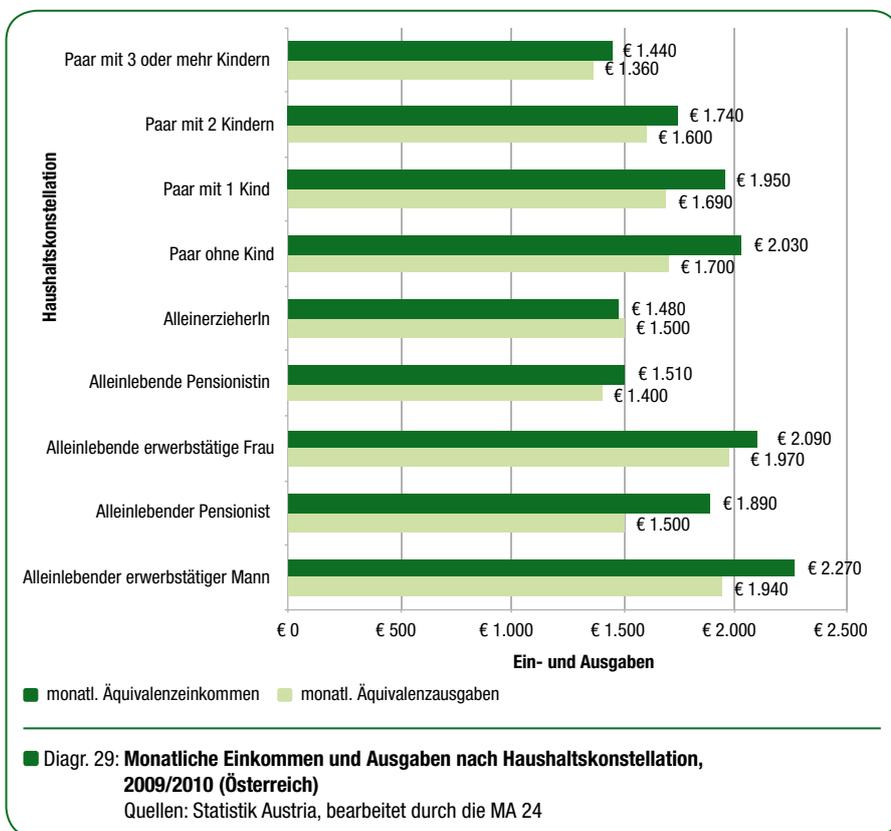
Werden die Preissteigerungen der letzten zehn Jahre den Lohn- und Gehaltssteigerungen gegenübergestellt, so zeigt sich die finanzielle Problematik noch deutlicher. Die Einkommen sind seit 2000 um 30,3% gestiegen⁶⁶ und reichen somit aus, die Erhöhung des Verbraucherpreisindex abzufangen, da dieser im Vergleichszeitraum um nur 25% gestiegen ist. Doch die Ausgabenbereiche Wohnen, Wasser und Energie sowie Erziehung und Unterricht liegen weit über den Einkommenssteigerungen der letzten Jahre.

⁶⁵ VPI 2000, Website der Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html (02.02.2011).

⁶⁶ Tariflohnstatistik 06 für Hauptreihen, Website der Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/tariflohnindex/index.html (14.03.2012).



Dass gerade Familien mit Kindern zu den betroffenen Personenkreisen zählen, wird deutlich, wenn das monatliche Äquivalenzeinkommen den monatlichen Äquivalenzausgaben gegenübergestellt wird.⁶⁷ Bei einem Vergleich aller Haushaltskonstellationen zeigt sich, dass Familien mit drei oder mehr Kindern sowie AlleinerzieherInnen nicht nur am wenigsten verdienen (1.440 Euro bzw. 1.480 Euro netto), sie haben relativ gesehen auch den höchsten Anteil an monatlichen Ausgaben. Bei Familien mit drei oder mehr Kindern wird 94% des Monatseinkommens für Ausgaben aufgewendet, bei AlleinerzieherInnen sind die monatlichen Ausgaben sogar höher als das monatliche Einkommen. Alleinlebende erwerbstätige Männer oder Paare ohne Kinder verwenden hingegen nur knapp 85% ihres Monatseinkommens für die laufenden Ausgaben.



⁶⁷ Vgl. Statistik Austria, Verbrauchsausgaben 2009/2010, 2012.

Oftmals besteht das Haushaltseinkommen nicht nur aus Erwerbseinkommen. Bei nicht erwerbstätigen AlleinerzieherInnen liegt beispielsweise der Anteil der familienbezogenen finanziellen Unterstützungen bei ca. 37%, bei erwerbstätigen AlleinerzieherInnen immerhin noch bei 17%.⁶⁸ Dieser Teil des Haushaltseinkommens ist von Seiten der Familien nicht steuerbar und Kürzungen in diesem Bereich wirken sich unmittelbar aus. Beispielsweise wurde 2011 die erst 2008 eingeführte 13. Familienbeihilfe eingestellt und als Schulstartgeld nur noch für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren mit einem Pauschalbetrag von 100 Euro ausbezahlt. Junge Erwachsene über 24 Jahre haben den Anspruch auf Familienbeihilfe zur Gänze verloren, ebenso Arbeitssuchende zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr.

Durch treffsichere Maßnahmen wie den Gratis-Kindergarten für alle Wiener Kinder konnten die Preissteigerungen abgefangen und Familien deutlich entlastet werden.

Da besonders Familien mit Kindern von den Preissteigerungen betroffen sind, ist es notwendig, mit zielgerichteten Maßnahmen gegenzusteuern. Die *Stadt Wien* hat beispielsweise im Jahr 2010 mit der Einführung des Gratis-Kindergartens für alle Wiener Kinder einen entscheidenden Schritt zur Entlastung von Familien mit Kleinkindern geleistet. Die finanzielle Auswirkung zeigte sich sofort. Im Jahr 2008 lag die Preissteigerung im Bereich Erziehung und Unterricht noch bei 60% (VPI 2000). 2010 reduzierte sich der VPI auf 40%, was sowohl durch den Wiener Gratis-Kindergarten als auch durch den teilweisen Wegfall der Studiengebühren 2010 ermöglicht wurde.⁶⁹

3.1.3 Armutsentwicklung und finanzielle Deprivation

Armutsgefährdung

Laut *EU-SILC 2010* liegt die Armutsgefährdungsschwelle bei 12.371 Euro netto pro Jahr bzw. 1.031 Euro netto pro Monat.⁷⁰ Personen, deren Einkommen unter dieser Schwelle liegen, werden als armutsgefährdet bezeichnet. In Österreich sind somit 12,1% der Bevölkerung bzw. 1.004.000 Menschen im Jahr 2010 armutsgefährdet.

In Wien galten 2010 mehr als 300.000 Personen bzw. 18% der Bevölkerung als armutsgefährdet. Dies entspricht in etwa der Armutsgefährdung der Vorjahre.⁷¹

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Armutsgefährdete Personen	231.000	249.000	204.000	276.000	276.000	280.000	283.000	305.000
Armutsgefährdungsquote	15%	16%	13%	17%	17%	17%	17%	18%

■ Tab. 16: Armutsgefährdung, 2003–2010 (Wien)

Quellen: Statistik Austria, EU-SILC 2003–2010, bearbeitet durch die MA 24

Finanzielle Deprivation

Nicht alle WienerInnen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle sind auch von finanziellen Engpässen bzw. finanzieller Deprivation betroffen. Als finanziell depriviert gelten Personen, die sich min-

destens zwei der folgenden sieben Ausgaben nicht leisten können:

- unerwartete Ausgaben zu tätigen
- Freunde zum Essen einzuladen
- neue Kleider zu kaufen

- jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine gleichwertige vegetarische Speise zu essen
- Zahlungen rechtzeitig zu begleichen
- die Wohnung angemessen warm zu halten
- notwendige Arztbesuche zu tätigen

⁶⁸ Vgl. Zartler et al. 2010.

⁶⁹ VPI 2000, Website der Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html (02.02.2012).

⁷⁰ Vgl. Statistik Austria, Armut und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, 2012.

⁷¹ Aufgrund der geringen Stichprobengröße auf Bundesländerebene gibt es eine hohe Schwankungsbreite im Konfidenzintervall. Somit kann keine Vergleichbarkeit zwischen den Jahren hergestellt werden.

Finanzielle Deprivation in Wien

Personen, die mit ihrem Einkommen zwar unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, aber nicht von mindestens zwei Benachteiligungen gemäß der Definition der finanziellen Deprivation betroffen sind, gelten als **einkommensarm**. 2010 waren 120.000 WienerInnen von diesem Einkommensmangel betroffen. Demgegenüber stehen Personen, die über ein ausreichendes Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle verfügen und sich dennoch mindestens zwei der Ausgaben nicht leisten können. Dies kann beispielsweise durch eine hohe Verschuldung der Fall sein. Diese Personen werden als **teilhabearm** bezeichnet. 2010 lag die Anzahl der WienerInnen mit Teilhabemangel bei 218.000 Personen. Als **manifest arm** hingegen wird jene Bevölkerungsgruppe bezeichnet, die sowohl von einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle als auch von zwei der aufgezählten Benachteiligungen betroffen sind. 2010 galten 185.000 WienerInnen als manifest arm.

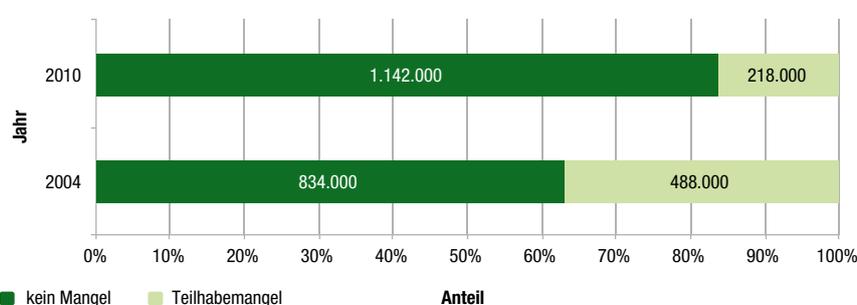
Armutsgefährdung	Mangel	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränd. 2004–2010
nicht armutsgefährdete WienerInnen	kein Mangel	834.000	959.000	973.000	1.153.000	1.067.000	1.127.000	1.142.000	37%
	Teilhabemangel	488.000	441.000	352.000	161.000	301.000	243.000	218.000	-55%
	Summe	1.322.000	1.400.000	1.325.000	1.314.000	1.368.000	1.370.000	1.360.000	3%
armutsgefährdete WienerInnen	Einkommensmangel	103.000	113.000	139.000	129.000	110.000	103.000	120.000	17%
	manifeste Armut	146.000	91.000	137.000	148.000	170.000	180.000	185.000	27%
	Summe	249.000	204.000	276.000	277.000	280.000	283.000	305.000	22%
WienerInnen gesamt		1.571.000	1.604.000	1.601.000	1.591.000	1.648.000	1.653.000	1.665.000	6%

■ Tab. 17: Armutsgefährdung und finanzielle Deprivation, 2004–2010 (Wien)

Quellen: Statistik Austria, EU-SILC 2004–2010, bearbeitet durch die MA 24

Der Anteil der armutsgefährdeten WienerInnen zur gesamten Wiener Bevölkerung (Armutsgefährdungsquote) ist in den letzten Jahren zwischen 13% und 18% konstant geblieben. Allerdings haben sich die Anteile innerhalb der armutsgefährdeten bzw. nicht armutsgefährdeten Personen verschoben. Immer weniger WienerInnen gelten als teilhabearm und weisen keinen Mangel auf. Somit sind Personen, die ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle aufweisen, immer häufiger in der Lage, die oben genannten Ausgaben zu tätigen. 2004 betrug das Verhältnis von WienerInnen ohne Mangel zu WienerInnen mit Teilhabemangel noch 63:37, im Jahr 2010 lag das Verhältnis bei 84:16.

Das Verhältnis zwischen WienerInnen ohne Teilhabemangel zu WienerInnen mit Teilhabemangel hat sich in den letzten Jahren stark verändert: 2004 betrug das Verhältnis noch 63:37, im Jahr 2010 bereits 84:16.

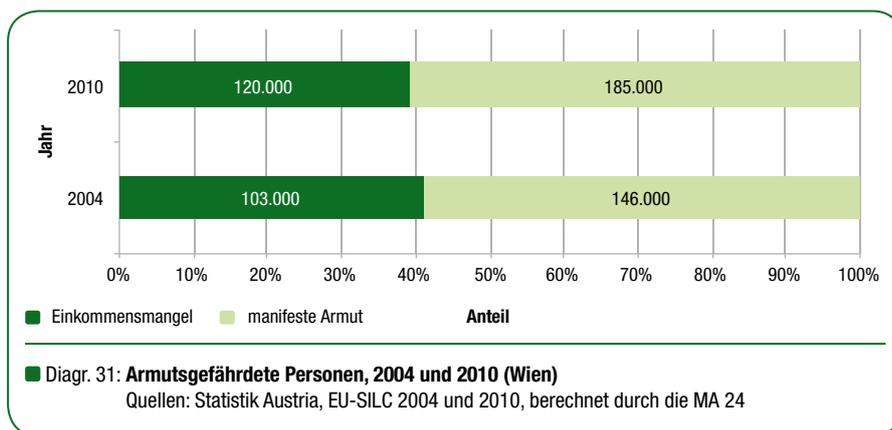


■ Diagr. 30: Nicht armutsgefährdete Personen, 2004 und 2010 (Wien)

Quellen: Statistik Austria, EU-SILC 2004 und 2010, berechnet durch die MA 24

Der Anteil der armutsgefährdeten WienerInnen ist konstant, jedoch sind immer mehr Menschen von manifester Armut betroffen.

Innerhalb der Gruppe der armutsgefährdeten Personen finden sich jedoch immer mehr manifest arme Menschen. 2004 betrug das Verhältnis von manifest armen Personen zu einkommensarmen Personen 59:41, im Jahr 2010 bereits 61:39. Dies zeigt, dass immer mehr WienerInnen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle auch finanzielle Benachteiligungen spüren und sie beispielsweise keine unerwarteten Ausgaben tätigen können, Zahlungen nicht rechtzeitig begleichen oder ihre Wohnung nicht angemessen warm halten können. Gerade hier versucht die *Stadt Wien* die Wiener Bevölkerung durch die *Hilfe in besonderen Lebenslagen* zu unterstützen.



Armut und Erwerbstätigkeit

Die Teilnahme am Erwerbsleben ist die beste Voraussetzung für Armutsvermeidung. Allerdings spielen dabei die Intensität und die Kontinuität der Erwerbstätigkeit eine entscheidende Rolle. Ganzjährig erwerbstätige Personen, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, haben eine Armutsgefährdungsquote von lediglich 4% (österreichweit 12%). Bei ganzjährig teilzeitbeschäftigten Personen liegt die Quote bei 7%. Wenn die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird, steigt die Armutsgefährdung bereits auf 12%, bei Arbeitslosigkeit über sechs Monate sogar auf 40%.⁷²

Oftmals genügt ein Erwerbseinkommen jedoch nicht, um ein Leben über der Armutsgefährdungsschwelle sicherzustellen. Personen, die trotz einer Erwerbstätigkeit ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze beziehen, werden als *Working Poor* bezeichnet (*siehe Kapitel 2*). Dies kann der Fall sein, wenn mehrere Personen in einem Haushalt mit nur einem Einkommen auskommen müssen oder wenn die Einkommenshöhe aufgrund einer prekären Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung zu gering ist. 2010 zählten österreichweit 127.000 Personen trotz ganzjähriger Erwerbstätigkeit zu den *Working Poor*, 70% von ihnen waren vollzeitbeschäftigt. Knapp die Hälfte aller *Working Poor* in Österreich war zwischen 40 und 64 Jahre alt. Das zeigt auf, dass nicht nur BerufseinsteigerInnen von prekären Beschäftigungsverhältnissen und niedrigem Einkommen betroffen sind, sondern auch Personen mitten in der Erwerbslaufbahn.⁷³

Working Poor sind Personen, die trotz eines Erwerbseinkommens armutsgefährdet sind. Der Großteil der *Working Poor* ist vollzeitbeschäftigt und knapp die Hälfte ist bereits älter als 40 Jahre.

⁷² Vgl. Statistik Austria, Armut und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, 2012.

⁷³ Siehe FN 72.

Studien zu Armut und Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 2)**Studie Erwerbspotential in der Sozialhilfe**

Die MA 24 veröffentlichte 2011 die *Studie Erwerbspotential in der Sozialhilfe*, die als dritter Band der *Wiener Sozialpolitischen Schriften* erschienen ist.

Studie Working Poor in Wien

Ende 2011 veröffentlichte die AK Wien die Studie *Working Poor in Wien*, die eine Bestandsaufnahme von SozialhilfebezieherInnen mit parallelem Erwerbseinkommen darstellt.

3.2 Leistungen der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales

3.2.1. Wiener Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Vor rund zwei Jahren (1. September 2010) wurde in Wien die Bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt. In den politischen Diskussionen und der Berichterstattung stand die Frage des Missbrauchs im Vordergrund. Oft entstand der Eindruck, die Mindestsicherung wäre eine völlig neue Leistung und hätte dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Tatsächlich hat die Mindestsicherung die bisherige Sozialhilfe ersetzt und die Veränderungen sind – zumindest in Wien – überschaubar. Trotzdem hat die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu einem starken Anstieg der Bezugszahlen geführt. Die Gründe dafür liegen nicht nur in der Erhöhung der Mindeststandards (zusätzliche Anspruchsgruppen) und der erleichterten Antragsstellung, sondern auch in einer bereits seit Jahren beobachtbaren und möglicherweise durch die Krise verstärkten Einkommens- und Arbeitslosenentwicklung. Die beiden ersten Gründe sind beabsichtigt, der dritte Grund gibt Anlass zur Besorgnis: Eine zunehmend größere Gruppe ist auf längere Zeit bzw. dauerhaft auf Leistungen des *zweiten sozialen Sicherungsnetzes* angewiesen. Die Diskussion über den Anstieg in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verdeckt aber auch die Erfolge, die die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit sich gebracht haben. Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden sich sowohl in diesem Teil des Berichtes als auch in *Kapitel 2.2.1*.

Bereits vor Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde die Sozialhilfe in Wien modernisiert und weiterentwickelt. Viele der nun österreichweit geltenden Bestimmungen und Standards basieren auf den Reformen bzw. Erfahrungen der *Stadt Wien*. Daher ist für die Wiener MindestsicherungsbezieherInnen der Unterschied zur bisherigen Sozialhilfe auf den ersten Blick kaum erkennbar.

Neben einer Erhöhung der Mindeststandards (insbesondere für Kinder) und Verbesserungen im Leistungs- und Verfahrensrecht erfolgte eine enge Verzahnung des *ersten* mit dem *zweiten sozialen Sicherungsnetz*. Alle MindestsicherungsbezieherInnen sind nun krankenversichert. Die arbeitsfähigen BezieherInnen sind wie bisher verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen bzw. eine Arbeit aufzunehmen. Ihnen steht jedoch auch das breite Angebot an Unterstützungsangeboten des AMS ohne Einschränkungen zur Verfügung. Durch die enge Zu-

sammenarbeit mit dem AMS und durch den Datenaustausch konnte auch die Arbeitsmarktorientierung in der Mindestsicherung verstärkt werden. Arbeitsfähige MindestsicherungsbezieherInnen, die keinen Anspruch auf eine Leistung des AMS haben, erhalten nun ein verpflichtendes Unterstützungsangebot. Wird die Teilnahme verweigert, kann dies dank des Datenaustausches unmittelbarer und konsequenter sanktioniert werden.

Weit weniger im Fokus der politischen Diskussion standen die Menschen selbst, die auf Mindestsicherung angewiesen sind, bzw. die gesellschaftliche Entwicklung, die die Anzahl der BezieherInnen rapide steigen lässt. Ein Trend, der bereits vor Einführung der Mindestsicherung in Österreich zu beobachten war. Vor allem der analytische Teil des Berichtes (*siehe Kapitel 3.1*) zeigt diese Entwicklungen auf.

Ziele der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt eine finanzielle Leistung für Menschen mit keinem bzw. nur einem geringen Einkommen dar. Wie die bisherige Sozialhilfe zählt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu den Leistungen des *zweiten sozialen Sicherungsnetzes*. Sie ist keine Versicherungsleistung, ist daher auch nicht von Beitragsleistungen abhängig und wird aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern bzw. Gemeinden.

Vereinheitlichung

Die zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß *Artikel 15a B-VG* über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung dient als Grundlage für die jeweiligen Ländergesetze. Sie soll auch zu einer Vereinheitlichung der Bestimmungen zur materiellen Grundsicherung beitragen. Inwieweit eine solche Harmonisierung tatsächlich erreicht wurde, ist derzeit noch offen. Die Vereinbarung regelt die zwischen dem Bund und den Ländern ausverhandelten Mindeststandards. Es steht jeder Vertragspartnerin bzw. jedem Vertragspartner frei, weitergehende Leistungen zu erbringen. Gerade diese Bestimmung sowie das vereinbarte Verschlechterungsverbot tragen nach wie vor zu sehr unterschiedlichen Regelungen in den Landesgesetzen bei. Auch der Vollzug der Mindestsicherung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

In der Vereinbarung gemäß *Artikel 15a B-VG* wurden einige Ziele der Bedarfsorientierten Mindestsicherung formuliert. So soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen bzw. zu deren Überwindung beitragen. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung kann entweder durch die entsprechende Absicherung im Rahmen der Mindestsicherung (oder anderer sozialer Leistungen) oder durch die Aufnahme einer existenzsichernden Beschäftigung erfolgen. Im Vergleich zu den früheren Sozialhilfegesetzen wird der Integration in das Erwerbsleben ein weit höherer Stellenwert eingeräumt.

In Österreich liegt die Armutsgefährdungsschwelle für eine Person für das Jahr 2010 laut *EU-SILC* bei rund 1.031 Euro netto. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beträgt für eine Person dagegen 774 Euro. Sie liegt daher auf den



© Foto: Andre Bonn – Fotolia.com

ersten Blick weit unter der Armutsgefährdungsschwelle und unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz in der Höhe von 868 Euro netto (Jahreszwölftel). Unberücksichtigt bleiben aber zusätzliche Sozialleistungen, die trotz Mindestsicherung bezogen werden können. Es handelt sich dabei vorwiegend um Wohn- und Mietbeihilfen und um Familienleistungen wie die Familienbeihilfe, die Kinderabsetzbeträge und die Familienzuschüsse der Länder. Nicht berücksichtigt sind auch Einmalleistungen (*Hilfe in besonderen Lebenslagen*), die zusätzlich zur Regelleistung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden können.

In Wien beträgt bei einem entsprechenden Wohnbedarf die zusätzliche Mietbeihilfe im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine Person 95,68 Euro.⁷⁴ Zusätzlich kann unter bestimmten Voraussetzungen noch Wohnbeihilfe bezogen werden. Rund 39% der Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung⁷⁵ beziehen Wohnbeihilfe und rund 54% der Bedarfsgemeinschaften erhalten eine Mietbeihilfe. Rund 68% beziehen entweder Mietbeihilfe, Wohnbeihilfe oder beide Leistungen. Es kann daher durchaus von einer Annäherung der Mindeststandards in der bedarfsorientierten Mindestsicherung an die Armutsgefährdungsschwelle gesprochen werden (*siehe Diagr. 36*). Auch bei Familien gelingt durch die per 1. März 2011 angehobenen Mindeststandards für Kinder eine solche Annäherung. Zusätzlich müssen auch Sachleistungen und das gesamte Infrastrukturangebot der Stadt sowie die Begünstigungen berücksichtigt werden, die durch den Wiener Mobilpass in Anspruch genommen werden können. Für die BezieherInnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung hat sich somit durch die Anhebung der Mindeststandards eine Einkommensverbesserung ergeben, die zwischen 37 und 70 Euro⁷⁶ pro Bedarfsgemeinschaft und Monat liegt. Minderjährige Kinder erhalten seit 1. März 2011 die höchsten Mindeststandards in ganz Österreich. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 68 Euro pro Kind und Monat.

Reintegration in das Erwerbsleben

Die dritte Zielsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzt bei der Reintegration der MindestsicherungsbezieherInnen in das Erwerbsleben an. Erwerbsarbeit wird dabei als entscheidende Voraussetzung gesehen, Armut und soziale Ausgrenzung zu überwinden. Obwohl diese Integration nicht immer gelingt und Arbeit im Niedrigstlohnbereich sehr oft ein Verharren in Armut bedeutet (*Working Poor*), kann eine entsprechende Unterstützung zum schrittweisen, teilweisen oder gänzlichen Ausstieg aus der Mindestsicherung führen. Die Vereinbarung gemäß *Artikel 15a B-VG* bietet die erforderlichen Grundlagen für diese verstärkte Unterstützung der MindestsicherungsbezieherInnen. Mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind alle MindestsicherungsbezieherInnen – somit auch jene, die keine Leistung des AMS erhalten – den BezieherInnen von Arbeitslosenleistungen gleichgestellt. Vor allem für arbeitsfähige VollbezieherInnen bzw. ErgänzungsbezieherInnen ohne Anspruch auf eine Leistung des AMS ist dadurch eine deutliche Verbesserung eingetreten. Sie erhalten in einem weit höheren Ausmaß Förderungen des AMS (Qualifizierung etc.), als dies vor Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung der Fall war.

⁷⁴ Für das Jahr 2012.

⁷⁵ Stand: März 2011.

⁷⁶ Je nach Haushaltskonstellation auch darüber.

Die Leistungen, die zusätzlich zu den Mindeststandards bezogen werden können, sowie die Vergünstigungen für BMS-BezieherInnen ermöglichen eine Annäherung an die Armutsgefährdungsschwelle.

Durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist eine bessere Anbindung der BezieherInnen an das Service des AMS und an den Arbeitsmarkt gelungen.

Durch die Einführung eines Vermögensfreibetrages, eine sechsmonatige Behaltensmöglichkeit von nicht sofort liquidierbarem Vermögen (z.B. Auto oder Lebensversicherung) sowie die Abschaffung des Verwandtenregresses der direkten Linie und des Regresses auf Erwerbseinkommen wurden die Zugangsbarrieren reduziert.

Verbesserter Zugang zu den Leistungen der Mindestsicherung

Auch der Zugang zu den Leistungen sollte mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung verbessert und die *Non-Take-Up-Rate*⁷⁷ reduziert werden. Laut in- und ausländischen Untersuchungen wird die Sozialhilfe bzw. die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht immer beantragt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Zurückzuführen ist dies vor allem auf Antragshürden (z.B. Regress, 100%-Vermögensanrechnung), Informationsdefizite und eine zum Teil stigmatisierende Antragstellung (Bittstellgang, fehlende Anonymität vor allem in den Bundesländern, Offenlegung der Einkünfte und persönlichen Verhältnisse etc.). Durch die Einführung eines Vermögensfreibetrages, eine sechsmonatige Behaltensmöglichkeit von nicht sofort liquidierbarem Vermögen (z.B. Auto oder Lebensversicherung) sowie die Abschaffung des Verwandtenregresses der direkten Linie⁷⁸ und des Regresses auf Erwerbseinkommen wurden die Zugangsbarrieren reduziert. Der Zugang zur Leistung wurde ebenfalls verändert. In Wien ist es für (potenzielle) BezieherInnen einer Leistung des AMS möglich, den Antrag auf Mindestsicherung direkt beim AMS abzugeben. Das AMS leitet den Antrag an die zuständige MA 40 weiter, die den Antrag prüft und den Bescheid erstellt. Es ist daher – sofern alle Unterlagen dem Antrag beigelegt werden – nicht mehr erforderlich, bei Erstantragstellung in einem Sozialzentrum vorzusprechen. Dadurch ersparen sich die AntragstellerInnen einen Weg.⁷⁹ Diese Vorgehensweise hat allerdings den administrativen Aufwand für das AMS und für die MA 40 erhöht, da viele Anträge von Nicht-Anspruchsberechtigten gestellt werden. Die erleichterte Antragstellung hat jedoch die Zugangsschwelle reduziert und wird daher zu einer Reduktion der ohnehin schon niedrigen *Non-Take-Up-Rate* in Wien führen. Ein Vergleich mit den anderen Bundesländern, die keinen *One-Stop-Shop*⁸⁰ haben, legt die Vermutung nahe, dass sich gerade diese organisatorische Änderung auf die Antragszahlen ausgewirkt hat. Zusätzlich hat die Erhöhung der Mindeststandards, insbesondere die Erhöhung der Mindeststandards für minderjährige Kinder, neue Schichten beim Bezug der Mindestsicherung erschlossen.

Verschränkung des ersten mit dem zweiten sozialen Sicherungsnetz

Eine nicht explizit in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG verankerte Zielsetzung betrifft die engere Verschränkung des *ersten* mit dem *zweiten sozialen Sicherungsnetz*. Neben der engeren Kooperation mit der Arbeitsmarktverwaltung ist vor allem die Einbeziehung der MindestsicherungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung als Meilenstein anzusehen. MindestsicherungsbezieherInnen können nun medizinische Leistungen mittels *E-Card* beziehen. BMS-BezieherInnen erhalten nun die gleichen Vergünstigungen wie AusgleichszulagenbezieherInnen (z.B. Rezeptgebührenbefreiung). Die Versicherungsbeiträge werden vom jeweiligen Sozialhilfeträger übernommen. Folgen dieser Maßnahme sind über die Entstigmatisierung hinaus eine Verwaltungsvereinfachung und eine Kostenersparnis auf Seiten der Länder.

⁷⁷ Maßzahl für die Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

⁷⁸ In Wien gab es auch vor Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung keinen Regress auf Verwandte der direkten Linie (Eltern für ihre volljährigen Kinder bzw. volljährige Kinder für ihre Eltern).

⁷⁹ Anträge können seit einigen Jahren auch schriftlich bei der MA 40 eingebracht werden.

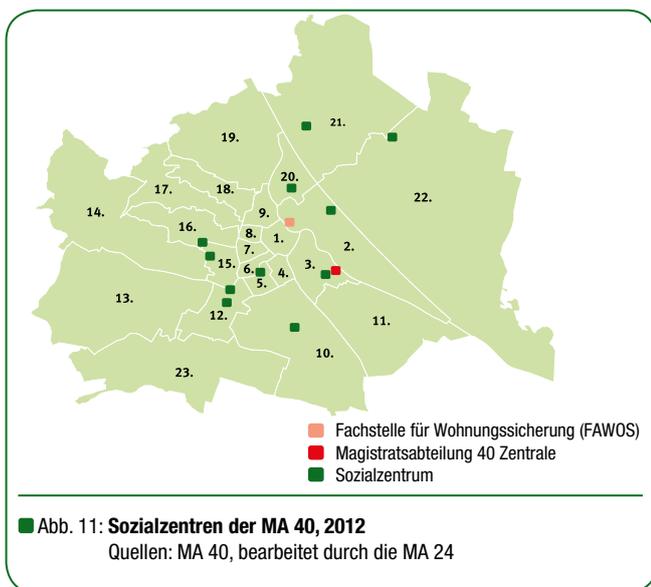
⁸⁰ Auch beim AMS kann ein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abgegeben werden.

Krankenversicherung

Für alle BezieherInnen einer Mindestsicherung, die nicht als Pflichtversicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, sowie für die ihnen zugehörigen Personen übernimmt die MA 40 die Krankenversicherungsbeiträge. Der von der MA 40 zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag entspricht der Höhe nach dem Beitrag für AusgleichszulagenbezieherInnen. Übersteigt der tatsächliche Leistungsaufwand der Träger der Krankenversicherung die Summe der zu entrichtenden Beiträge, übernimmt der Bund die Differenz.

Organisation der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien

In Wien wird die Bedarfsorientierte Mindestsicherung über die Sozialzentren der MA 40 abgewickelt. Die Sozialzentren sind für einzelne Regionen zuständig. Die MitarbeiterInnen der Sozialzentren bieten neben der Information, Anspruchsprüfung, Bescheiderstellung und Auszahlung der Mindestsicherung bzw. Anmeldung zur Versicherung auch Beratung an. Angesichts der steigenden Fallzahlen in Wien wurde der Personalstand in der MA 40 erhöht. Zusätzlich wurden im ersten Halbjahr 2012 zwei weitere Sozialzentren eröffnet.



NAME	ADRESSE
Sozialzentrum 1., 2. und 8. Bezirk	Mexikoplatz 13-14, 1020
Sozialzentrum 3. und 14. Bezirk	Schlachthausgasse 41a, 1030
Sozialzentrum 4., 5., 6. und 7. Bezirk	Ramperstorfergasse 67-69, 1050
Sozialzentrum 9. und 11. Bezirk	Wilhelmstraße 64, 1120
Sozialzentrum 10. (Teil1) Bezirk	Favoritenstraße 211, 1100
Sozialzentrum 10. (Teil2) und 23. Bezirk	Wilhelmstraße 64, 1120
Sozialzentrum 12. und 13. Bezirk	Arndtstraße 65, 1120
Sozialzentrum 15. und 17. Bezirk	Schanzstraße 18, 1150
Sozialzentrum 16. und 18. Bezirk	Spetterbrücke 4, 1160
Sozialzentrum 19. und 20. Bezirk	Winarskystraße 12, 1200
Sozialzentrum 21. Bezirk	Morsegasse 1c, 1210
Sozialzentrum 22. Bezirk	Puchgasse 1, 1220
Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS)	Schiffamtsgasse 14, 1020
Magistratsabteilung 40 Zentrale	Thomas-Klestil-Platz 8, 1030

■ Tab. 18: Zuständigkeit und Adressen der Sozialzentren der MA 40, 2012
 Quellen: MA 40, bearbeitet durch die MA 24



MitarbeiterInnen des Sozialzentrums für den 12. und 13. Bezirk

© Foto: MA 24

Gesetzliche Grundlage

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im *Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)* geregelt. Viele Bestimmungen der Vereinbarung gem. *Artikel 15a B-VG* über die Einführung einer bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden in das *WMG* übernommen bzw. im *WMG* präzisiert. Das *WMG* weicht in folgenden Punkten von der Vereinbarung ab:

- höhere Mindestsicherungsleistung für Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben bzw. länger als ein Jahr arbeitsunfähig sind (Dauerleistungen)
- keine Staffelung der Mindeststandards sowie höhere Standards für minderjährige Kinder
- pauschalierter Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes (auch für Personen, die keine bzw. niedrigere Unterkunfts-kosten aufweisen können)
- zusätzliche Mietbeihilfe.

Der bisherige *Sonderbedarf* und die *Hilfe in besonderen Lebenslagen* wurden zu einer Leistung zusammengeführt.

Abweichend von der Vereinbarung wurden im *WMG* auch zusätzliche Leistungen geregelt. Diese Leistungen können sowohl von MindestsicherungsbezieherInnen als auch von Personen beantragt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind. Mit dieser neuen Bestimmung (§ 39 *WMG*) wird der bisherige *Sonderbedarf* und die *Hilfe in besonderen Lebenslagen* zu einer Leistung (= *Hilfe in besonderen Lebenslagen*) zusammengeführt. Auf die Leistung gibt es keinen Rechtsanspruch. Somit sind MindestsicherungsbezieherInnen und Personen, die über ein etwas höheres Einkommen verfügen und sich in einer sozialen Notlage befinden, gleichgestellt. Die *Hilfe in besonderen Lebenslagen* kann wie bereits bisher an Auflagen gebunden sein bzw. auch rückzahlbar gemacht werden. Die FördernehmerInnen haben ebenso durch den Einsatz ihrer Kräfte und Mittel an der Beseitigung der Notlage mitzuwirken. In der Regel sind diese Leistungen als Einmalleistungen anzusehen (z.B. zur Abdeckung von Mietzinsrückständen oder zur Unterstützung bei einer Wohnungsbesiedelung). Drittstaatsangehörige ohne *Daueraufenthalt EG* können bei Vorliegen einer sozialen Härte auch vorübergehend Regelleistungen (ohne Rechtsanspruch) erhalten.

Anspruchskreis

Im Vergleich zur bisherigen Sozialhilfe hat sich beim Kreis der Anspruchsberechtigten nichts verändert.

Anspruchsberechtigte Personen
Österreichische StaatsbürgerInnen
Asylberechtigte
Subsidiär Schutzberechtigte
Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates bzw. der Schweiz (unter bestimmten Bedingungen)
Personen mit einem <i>Daueraufenthalt EG</i> oder <i>Daueraufenthalt – Familienangehöriger</i> oder einem Aufenthaltstitel, der als solcher weiter gilt bzw. Personen mit einem <i>Daueraufenthalt EG</i> eines anderen Mitgliedstaates der EU

■ Tab. 19: **Anspruchskreis im Rahmen der Wiener Mindestsicherung, 2010**
 Quellen: WMG-VO, 2010, bearbeitet durch die MA 24

AsylwerberInnen haben keinen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Sie erhalten Grundversorgung. Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Bezug einer Mindestsicherungsleistung für Personen, die sich nicht legal im Inland aufhalten bzw. die zum Zwecke des Mindestsicherungsbezuges eingereist sind.

Begriffsdefinition Bedarfsgemeinschaft

Eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird immer an eine Bedarfsgemeinschaft ausbezahlt. Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus Einzelpersonen oder Paaren, die alleine bzw. mit unterhaltsberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, bestehen. In einem Haushalt sind mehrere Bedarfsgemeinschaften möglich (beispielsweise eine 50-jährige Mutter und ihr 30-jähriger Sohn).

Mindeststandards und Höhe der Mindestsicherung

Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist einerseits abhängig vom Einkommen, andererseits von der Familienkonstellation und den dazu im Gesetz festgelegten Mindeststandards.

Im § 8 WMG werden die Mindeststandards definiert. Alleinstehende Personen und AlleinerzieherInnen erhalten 100% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Dieser wird gemäß § 8 Abs. 4 WMG jährlich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz erhöht. Die bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis der Erhöhung wurde somit auch gesetzlich fixiert. Die Mindeststandards werden jährlich durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Mindestsicherung für arbeitsfähige Personen wird im Unterschied zur Ausgleichszulage zwölf Mal ausgezahlt.

Mindeststandards	Höhe
Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	100%
Ehepaare und LebensgefährtInnen je	75%
Volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe sowie volljährige Personen bis zum 21. Lebensjahr ohne Einkommen bzw. mit einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze	50%
Minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	27%

■ Tab. 20: **Mindeststandards im Rahmen der Wiener Mindestsicherung per 1. Jänner 2012 (Wien)**
Quellen: WMG-VO, 2012, bearbeitet durch die MA 24

Weitere volljährige Personen im Haushalt gelten als eigene Bedarfsgemeinschaft (z.B. volljährige Kinder über dem 21. Lebensjahr) und werden wie Alleinstehende behandelt. Im Mindeststandard ist ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes enthalten.⁸¹ Dieser beträgt 25% des Mindeststandards.

Darüber hinaus kann noch eine zusätzliche Mietbeihilfe gewährt werden. Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und die Mietbeihilfe dürfen nicht höher sein als die jeweiligen Mietbeihilfenobergrenzen.

Für Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben bzw. die länger als ein Jahr arbeitsunfähig sind, wird die Mindestsicherung 14-mal ausgezahlt (zwei

⁸¹ Mit Ausnahme der Mindeststandards für minderjährige Kinder.

Sonderzahlungen). Für die Gruppe der Dauerleistungs- und MietbeihilfenbezieherInnen wurde ein geringerer Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes festgelegt. Sie können daher eine höhere zusätzliche Mietunterstützung (Mietbeihilfe) in Anspruch nehmen.

Mindeststandards	September bis Dezember 2010	Jänner bis März 2011	März bis Dezember 2011	Jänner bis Dezember 2012
Mindeststandard für eine alleinunterstützte bzw. alleinerziehende Person	€ 744,01	€ 752,94	€ 752,94	€ 773,26
davon Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes	€ 186,00	€ 188,24	€ 188,24	€ 193,32
Mindeststandard pro Person in Paargemeinschaften	€ 558,01	€ 564,71	€ 564,71	€ 579,95
davon Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes	€ 139,50	€ 141,18	€ 141,18	€ 144,99
Mindeststandard pro Kind mit Familienbeihilfe	€ 133,92	€ 135,53	€ 203,29	€ 208,78
davon Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Maximal zusätzliche Mietbeihilfe (Obergrenzen)				
1 und 2 Personen	€ 279,00	€ 282,00	€ 282,00	€ 289,00
3 und 4 Personen	€ 292,00	€ 295,00	€ 295,00	€ 303,00
5 und 6 Personen	€ 310,00	€ 313,00	€ 313,00	€ 321,00
ab 7 Personen	€ 327,00	€ 330,00	€ 330,00	€ 338,00

■ Tab. 21: Höhe der Mindeststandards, 2010–2012 (Wien)

Quellen: MA 40, bearbeitet durch die MA 24

Für Alleinunterstützte und AlleinerzieherInnen beträgt der aktuelle Mindeststandard 773,26 Euro. Darin enthalten ist ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes (GDW), der in der Regel 25% des Mindeststandards ausmacht. Alleinunterstützte und AlleinerzieherInnen müssen also aktuell 193,32 Euro des Mindeststandards für die Miete verwenden. Ist der Mietaufwand jedoch höher, so kann zusätzlich eine Mietbeihilfe ausbezahlt werden.⁸² Die Auszahlungshöhe der Mietbeihilfe ist von der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen abhängig und beträgt aktuell bis zu 338 Euro (siehe Tab. 21), wobei von dieser Summe der GDW noch in Abzug gebracht werden muss.

Leistungen der Wiener Mindestsicherung

Dauerleistung

Personen, die kein oder ein zu geringes Einkommen (z.B. Waisenpension) haben und das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben oder für mindestens zwölf Monate für arbeitsunfähig befunden wurden, können eine Dauerleistung beantragen. Diese wird 14-mal pro Jahr ausbezahlt. Die Höhe der Dauerleistung entspricht der Höhe des Mindeststandards, wobei der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes nur 13,5% anstelle von 25% ausmacht. Die Dauerleistung ist eine reine Wiener Leistung, die in keinem anderen Bundesland ausbezahlt wird.

Mietbeihilfe für BMS-BezieherInnen

Die Mietbeihilfe ist ebenfalls eine Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Übersteigt die monatliche Miete den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes, besteht für BMS-BezieherInnen die Möglichkeit, Mietbeihilfe zu beantragen. Die Mietbeihilfe kann zusätzlich zu einer Wohnbeihilfe bezogen werden.

Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen

Die Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen dient als Unterstützung für PensionistInnen,

die über eine geringe Pension (in der Regel Pension mit Ausgleichszulage) und eine hohe Miete verfügen. Die Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen ist eine Leistung, die nur in Wien gewährt wird.

Vollbezugs- und Ergänzungsleistung

Arbeitsfähige Personen im Erwerbsalter bzw. Personen, die nur kurzfristig arbeitsunfähig sind oder nur kurzfristig dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (z.B. aufgrund von Kinderbetreuungspflichten), erhalten eine Voll- oder Ergänzungsleistung. VollbezieherInnen sind Personen in Bedarfsge-

⁸² Zuvor muss jedoch ein Antrag auf Wohnbeihilfe bei der MA 50 gestellt worden sein.

meinschaften, die über kein Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld) verfügen. Zu dieser Gruppe zählen sehr oft junge (arbeitslose) BezieherInnen der Mindestsicherung, die noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, aber auch ältere (arbeitslose) Menschen, die keinen Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungssystem haben (z.B. weil sie Ansprüche nicht rechtzeitig geltend machen konnten und diese mittlerweile verjährt sind). Sobald ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über ein eigenes Einkommen verfügt, wird die Mindestsicherung als Ergänzungsleistung ausgezahlt.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Im Einzelfall und nach individueller Prüfung übernimmt die bedarfsorientierte Mindestsicherung auch einmalige Kosten für die Beschaffung einer Unterkunft, Miet- und Energierückstände oder die Nachzahlung von Pensionsbeiträgen zur Erlangung einer Pension.

Mobilpass

Mit dem Mobilpass sind Vergünstigungen bei der Fahrt mit den *Wiener Linien*, beim

Besuch städtischer Bäder oder Büchereien, auf die Hundeabgabe und auf Angebote der *Wiener Volkshochschulen* erhältlich. BezieherInnen einer Mindestsicherung und MietbeihilfenbezieherInnen bekommen den Mobilpass automatisch zugestellt, AusgleichszulagenbezieherInnen ohne Bezug einer Mietbeihilfe müssen einen Antrag bei der *MA 40* stellen.



Wiener Energieunterstützung 2013

Der bisherige *Wiener Heizkostenzuschuss* wird im Jahr 2013 durch die neue *Wiener Energieunterstützung* ersetzt. Diese setzt sich aus drei Maßnahmen zusammen:

Tauschaktion von Durchlauferhitzern:

5l Gas-Kleinwasserheizer stellen oft ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Der Tausch eines solchen Gerätes wird daher für BesitzerInnen eines gültigen Mobilpasses von der

Stadt Wien mit einem Betrag von bis zu 700 Euro gefördert.

Energieberatung: Veraltete Elektrogeräte belasten das Haushaltsbudget einkommensschwacher Haushalte. Die *Stadt Wien* bietet daher für ausgewählte Haushalte eine kostenlose Energieberatung an. Pro Haushalt werden einmalig bis zu 1.000 Euro für den Tausch von Altgeräten übernommen. Die Haushalte werden von der *MA 40* zur Teilnahme eingeladen.

Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in Energiefragen:

Im Einzelfall und nach eingehender individueller Prüfung übernimmt die *MA 40* – wie bisher – in besonderen Notsituationen Energiekosten (z.B. Energie-Jahresabrechnungen). Die Förderansuchen sind in den regionalen Sozialzentren zu stellen.

Der Umstieg von einer Geld- zu einer Sachleistung wurde auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Wirksamkeit des *Wiener Heizkostenzuschusses* in einer von der *MA 24* beauftragten Studie empfohlen.

Subsidiaritätsprinzip und Pflichten der AntragstellerInnen

Analog zur früheren Sozialhilfe gilt auch in der bedarfsorientierten Mindestsicherung das *Subsidiaritätsprinzip*. Dies bedeutet die Nachrangigkeit der Mindestsicherung. Im *WMG* wurde die Verpflichtung zum Einsatz von Einkommen, Vermögen und der Arbeitskraft in den §§ 10 bis 14 verankert. Die AntragstellerInnen sind auch dazu verpflichtet, Ansprüche zu verfolgen, sofern die Geltendmachung nicht aussichtslos oder unzumutbar ist. Den Anträgen sind verschiedene Unterlagen beizufügen und die AntragstellerInnen haben am Verfahren mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

Anhand der Angaben und Unterlagen sowie durch diverse Abfragen prüft die *MA 40* den Anspruch auf Mindestsicherung. Bei der Bemessung der Leistung wird das Einkommen der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen herangezogen. Bestimmte Einkommensarten wie Familienbeihilfe und Pflegegelder bleiben dabei anrechnungsfrei. Zusätzlich gibt es unter bestimmten Bedingungen einen Einkommensfreibetrag auf Erwerbseinkommen.

Einige Einkommensarten bleiben anrechenfrei. Außerdem besteht eine sechsmonatige Schonfrist für nicht sofort liquidierbares Vermögen, um verlustreiche Notverkäufe zu vermeiden.

Ebenfalls geprüft wird ein etwaiger Vermögensbesitz. Grundsätzlich muss Vermögen verwertet werden. Neu ist der Vermögensfreibetrag in Höhe des fünf-fachen Mindeststandards für Alleinstehende (2012: 3.866,30 Euro). Außerdem ist nicht sofort liquidierbares Vermögen (z.B. Auto) maximal sechs Monate anrechenfrei. Diese Frist ermöglicht den Betroffenen nicht nur den beschränkten Bezug von Mindestsicherung trotz Vermögen, sondern gibt ihnen auch die Möglichkeit, das Vermögen entsprechend zu verwerten und Notverkäufe zu vermeiden. Sofern es jedoch nicht gelingt, innerhalb der Frist den Mindestsicherungsbezug zu beenden (z.B. durch Arbeitsaufnahme), ist das Vermögen nach einer sechsmonatigen Schonfrist zu verwerten. Eigentumswohnungen oder Eigenheime, die selbst bewohnt werden, sind nicht zu verwerten, sondern sicherzustellen (Grundbucheintragung).

Arbeitsfähige und auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende AntragstellerInnen haben sich nachweislich um Arbeit zu bemühen und sich regelmäßig beim AMS zu melden. Sie haben auch an Maßnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt teilzunehmen. Im Falle der Verweigerung wird nach vorangehender Belehrung die Mindestsicherung gekürzt. Aufgrund des neu eingerichteten Datenaustausches mit dem AMS kann eine Sanktion rascher ausgesprochen werden. Kürzungen haben schrittweise zu erfolgen und können bis zu 100% betragen. Davon ausgenommen sind die Leistungen für Angehörige sowie der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes.

Wesentlich eingeschränkt wurden die Verpflichtungen zur Rückzahlung der Mindestsicherung. Wie bereits bisher ist die Mindestsicherung zurückzuzahlen, wenn die Anzeigepflicht verletzt wurde und Leistungen zu Unrecht empfangen wurden. Gelangen die BezieherInnen innerhalb einer bestimmten Frist zu Einkommen (ausgenommen aus Erwerbsarbeit) und Vermögen, haben sie ebenfalls die Mindestsicherung zurückzuzahlen. Der Angehörigenregress (Eltern für ihre volljährigen Kinder bzw. Kinder für ihre Eltern) wurde in der *Artikel 15a B-VG* Vereinbarung ausgeschlossen. Weiterhin regresspflichtig sind die ErbInnen nach dem Tod der Bezieherin oder des Beziehers im Umfang des Nachlasses. Die Regressregelungen entsprechen großteils den bisherigen Bestimmungen in Wien. Ein Angehörigenregress war in Wien schon bisher gesetzlich ausgeschlossen, und ein Rückgriff auf Erwerbseinkommen erfolgte nur in den seltensten Fällen.



© Foto: Alexandra Kromus

Mindestsicherung – „Nicht rausdrängen lassen“

Dr. Norbert Regitnig-Tillian, freier Journalist

Wie lässt es sich mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) leben?
Es lässt sich leben. Aber es bedarf einer guten Organisation.

Dani H. fällt das Leben mit der BMS schwer. Nicht so sehr wegen des Geldes, sondern wegen der Situation an sich. „Sicher war ich froh, dass ich Hilfe bekommen habe, als ich sie gebraucht habe. Aber lustig ist das alles nicht.“ Die ehemalige Unternehmerin ist vor einigen Jahren in Konkurs gegangen. Der Prozess ist immer noch im Laufen und die Unsicherheit macht ihr zu schaffen: Unklar ist nach wie vor, ob ein Privatkonkurs möglich ist und wie viele Schulden sie nun wirklich hat. Jetzt lebt sie mit ihren beiden Kindern von der BMS. Es ist ein bisschen mehr als die frühere Sozialhilfe, aber nicht um so viel mehr, dass eine völlig neue Qualität in ihr Leben eingezogen wäre. „Es ist wenig, aber jetzt treibt mich zumindest nicht jede außertourliche Ausgabe in die Krise.“ Außertourliches kommt immer, sagt Dani H. Es ist nicht nur die vielzitierte kaputte Waschmaschine, es sind auch komplizierte Zahnbehandlungen oder eine Schullandwoche für die Kinder. Und wie soll man mit den Wünschen der Kinder umgehen? Der soziale Druck steigt, wenn plötzlich die besten Freundinnen und Freunde teure Handys haben. Schnell werden die Kinder zu Außenseitern. Was tut man, wenn sich die Kinder Spielkonsolen oder Computer wünschen? Immer nur Nein sagen? Darf man

überhaupt an Handys, Fernsehen oder Internet denken, wenn man BMS bezieht?

Wenig Spielraum. Vom Gesetz her betrachtet ist eines klar: Das Existenzminimum muss ein soziales Leben ermöglichen. Und: Die BMS-Leistungen sind keine Almosen. Wer einen Anspruch hat, hat ein Recht auf diese Leistung. Die BMS wird per Bescheid ausgestellt, es gibt das Einspruchsrecht und es gibt Rechtssicherheit. Doch die Diskussionen in der Öffentlichkeit zeigten eines deutlich: Die Unterstützungsleistung darf nicht höher sein als unbedingt notwendig. Dass die BMS 14-mal ausbezahlt wird, wie ursprünglich überlegt wurde, war daher nicht mehrheitsfähig. Eine Mindestsicherung darf nicht mehr ausmachen als unbedingt notwendig.

Dennoch wurde es auch anders verstanden. „Manche glaubten, die BMS sei jetzt ein Zusatzeinkommen, um das man ansuchen könne“, sagt die Leiterin des Sozialzentrums für den 12. und 13. Bezirk, Mag. Irmgard Kilic. Viele Anträge mussten daher mit einem negativen Bescheid abgelehnt werden. „Jetzt kommen solche Irrtümer nur mehr selten vor. Der Andrang auf die BMS ist aber weiterhin hoch“, sagt Frau Kilic. Durch die öffentliche Diskussion ist die Information über die Einführung der BMS auch dort angekommen, wo sie gebraucht wird.

Erfreulich ist, dass die BMS bei denjenigen angehoben wurde, die Kinder zu versorgen haben. Um den sozialen Druck von ihren Kindern zu nehmen, hat Dani. H. in der Zeit, als sie Sozialhilfe bezog, schon einmal den einen oder anderen 50-Euro-Schein von Freunden angenommen, der ihr zugesteckt wurde. „Freilich, man sagt da nicht Nein, man braucht es ja. Aber es war zugleich eine demütigende Situation“, erzählt Dani. Als die



Mag.^a Irmgard Kilic

Sozialhilfe auf die BMS umgestellt wurde, hatte sie dann ein wenig mehr Geld zur Verfügung. „In den ersten Monaten habe ich nichts anderes getan als mit dem bisschen Mehr an Geld diese Schulden zurückzubezahlen.“

Eisernes Sparen. Auch Monika R. ist Alleinerzieherin und auch sie ist eisernes Sparen gewöhnt. Monika war mit ihrem Mann lange Jahre in der Tourismusbranche außerhalb Österreichs tätig. Als sie nach Österreich zurückkehren, weil ihr Mann immer häufiger über Kopfschmerzen klagt, ist sie schwanger. Ihr Mann lässt sich untersuchen und bekommt eine niederschmetternde Diagnose: Gehirntumor. Drei Monate später ist er tot. Ihr Sohn kommt mit multipler Behinderung auf die Welt, sein Autoimmunsystem ist gestört. Er hat epileptische Anfälle. Eine Arbeit zu finden, die sich mit dem Pflegeaufwand vereinbaren lässt, ist so gut wie unmöglich. Monika R. fördert ihn, wo immer es möglich ist. So wie Dani will auch sie nicht, dass ihr Kind sozial stigmatisiert wird, möchte ihm auch einmal etwas Schönes zum Anziehen kaufen. Dafür muss sie sparen, auch wenn das schwer möglich ist. „Man muss zum Schnäppchenjäger werden, Secondhand-Läden durchforsten oder über ebay Kleiderpakete ersteigern. Da kann auch Markenware dabei sein.“ An ihrem System des Haushaltes hat sie nichts geändert, als in Wien die BMS eingeführt wurde: Zuerst die Rechnungen zahlen, Miete, Telekommunikation, Strom und Gas. Dann einen Teil zurücklegen und den Rest durch die Anzahl der Tage dividieren. Als dann vor Kurzem das Couchbett kaputt gegangen war, konnte sie ein neues mit dem mühsam ersparten Geld kaufen. „Darauf bin ich stolz, auch wenn jetzt



die Kasse wieder fast leer ist.“ Um von dem Wenigen auch noch Rücklagen zu machen, müssen die alltäglichen Ausgaben gut organisiert werden. „Man kann auch bei den Sozialmärkten einkaufen, da gibt es gute Ware um ein Drittel des normalen Preises.“ Und mit dem Mobilpass bekommt man eine Monatskarte bei den Wiener Linien um 15 Euro. Urlaub? Auch Urlaub ist möglich. Nicht auf den Seychellen, aber ein paar Tage in den Schulferien in der Steiermark bei Bekannten. „Mit der Familienkarte der ÖBB fährt man zum Halbp reis und die Kinder gratis. Das geht sich aus.“

Was weiterhin nicht möglich ist: Fortgehen, abends essen gehen. Kein Alkohol, keine Zigaretten. „Eine Packung Kaffee, ja, das leiste ich mir.“

Vorurteile. Soziales Leben ist möglich, auch wenn man die Mindestsicherung bezieht. „Aber man ist oft mit Vorurteilen konfrontiert“, sagt Dani H. „Es gehört schon viel Mut dazu, Menschen, die man neu kennengelernt hat, zu sagen, dass man von der Mindestsicherung lebt. Denn für Viele bist du dann plötzlich ein anderer Mensch.“ Immer wieder wurde ihr Sozialschmarotzertum vorgeworfen. „Ich hab' gedacht, das gibt's doch nicht. Da wird mir unterstellt, ich

will aus Jux und Tollerei auf Kosten der Allgemeinheit leben.“ Sie habe sich dann zu wehren gelernt. Nicht nur einstecken, nicht den Kopf in den Sand stecken. Selbstbewusst bleiben. „Man muss auch mutig sein, sonst wird man aus dem sozialen Leben rausgepresst.“ Das hat sie jetzt gelernt. Und wenn Freunde in eine Notlage geraten, dann hilft sie ihnen jetzt, begleitet sie auch zum Arbeitsamt oder ins Sozialzentrum. „Es gibt noch immer einige, die sich vor lauter Scham lieber verstecken. Aber das bringt doch nichts. Das sind ja keine Almosen, die man bekommt. Man hat ein Recht auf Hilfe. Aber zuerst muss das einmal in den Kopf hinein.“

Wartezonen

Wenn das Sozialzentrum für den 12. und 13. Bezirk Kundenverkehr hat, ist der Andrang hoch. „Jeden Vormittag werden ca. 150 bis 200 Klientinnen und Klienten persönlich betreut“, sagt die Leiterin, Mag.^a Irmgard Kilic. Möglich ist das nur durch ein gut durchdachtes System und eine schriftliche Antragsstellung. In der Servicezone werden Fragen geklärt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugriff auf das zentrale Computersystem. Durch Nutzung von Datenschnittstellen kann z.B. schnell geklärt werden, ob Arbeits-

losengeld oder Notstandshilfe beim AMS oder Wohnbeihilfe bezogen wird. So können Anträge relativ schnell bearbeitet werden. „Die schriftliche Antragsstellung und ein neues EDV-System haben die Antragsabwicklung jedenfalls beschleunigt“, sagt Frau Kilic. Es gibt aber auch weiterhin die Möglichkeit, einen Klienten zu einem persönlichen Termin ins Sozialzentrum einzuladen.

Verbesserungsmöglichkeiten sieht Frau Kilic noch in manchen Punkten im Beihilfensystem. So gibt es zum Beispiel eine Wohnbei-

hilfe, eine Mietbeihilfe und eine Mietzinsbeihilfe, die von verschiedenen Stellen gewährt werden. „Eine Zusammenführung würde die Bearbeitung vereinfachen und das Verfahren noch weiter beschleunigen.“



© Foto: MA 24

Kooperation auf allen Ebenen

Mit Einführung der BMS haben Bund und Land die Verfassungsvereinbarung getroffen, dass BMS-Bezieherinnen und -Bezieher das volle Leistungsangebot des AMS erhalten.

In der Kooperation von AMS und den Sozialzentren spielt Wien eine Vorreiterrolle. „Wir haben in der Zusammenarbeit Standards für Österreich gesetzt“, sagt Martin Kainz vom AMS Wien. Eingerichtet wurden regionale Arbeitskreise von AMS-Geschäftsstellen und Sozialzentren sowie Arbeitskreise vom AMS Wien, der MA 40 und MA 24 auf Landesebene. Kontakte, die es zuvor eher sporadisch

beziehungsweise informell gegeben hat, wurden auf diese Art systematisiert und institutionalisiert. „Durch diese engere Kooperation können Erfahrungen schnell ausgetauscht werden und bei Bedarf Maßnahmen getroffen werden.“ Eine gute Kooperation zwischen AMS und Gemeinde ist notwendig geworden, weil im Mindestsicherungsgesetz festgelegt ist, dass BMS-Bezieherinnen und -Bezieher ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen haben. Im Gegenzug können sie auf das volle Leistungsangebot des AMS zugreifen und ihre Anträge auf BMS auch gleich beim Arbeitsamt abgeben. Sie sind in der

AMS-Datei als Arbeitssuchende vorgemerkt und es steht ihnen – mit dem *Step2Job*-Programm – das gesamte Kursangebot des AMS zur Verfügung.

Die enge Kooperation zwischen der *Stadt Wien* und dem AMS wurde dabei durch eine elektronische Datenschnittstelle realisiert. Das AMS und die Sozialzentren der MA 40 können nun wechselseitig auf Daten ihrer Kundinnen und Kunden zugreifen. Kainz: „Das AMS wird so informiert, ob jemand BMS bezieht. Die Sozialzentren können Daten über AMS-Leistungen ihrer Kundinnen und Kunden abfragen.“

Armut und BMS-Bezug

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist als Leistung für einkommensschwache Menschen konzipiert. Allerdings erhalten nicht alle WienerInnen, die ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle haben, eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, da die Armutsgefährdungsschwelle von 1.031 Euro netto pro Monat (2010) über dem BMS-Mindeststandard von 752 Euro (2011) liegt. Außerdem bestehen neben der Bedarfsorientierten Mindestsicherung noch andere mindestsichernde Leistungen (z.B. die Pension mit Ausgleichszulage).

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Personen im BMS-Leistungsbezug⁸³ kontinuierlich gewachsen. 2004 erhielten 74.445 WienerInnen eine Unterstützung, 2010 waren es bereits 106.675 WienerInnen. Dies entspricht einer Steigerung von 43%. Demgegenüber steht eine Steigerungsrate von 22% bei den armutsgefährdeten Personen, wobei sich die Anzahl der einkommensarmen Personen um 17% und jene der manifest armen Personen um 27% erhöht hat. Dieser Vergleich zeigt deutlich, dass die Wiener Bedarfsorientierte Mindestsicherung treffsicher konzipiert ist und die Zielgruppe der einkommensarmen bzw. manifest armen Personen erreicht.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränd. 2004–2010
BMS-BezieherInnen	74.445	78.854	83.523	88.629	93.547	100.031	106.675	43%
Armutsgefährdete Personen	249.000	204.000	276.000	276.000	280.000	283.000	305.000	22%
davon einkommensarm	103.000	113.000	139.000	129.000	110.000	103.000	120.000	17%
davon manifest arm	146.000	91.000	137.000	148.000	170.000	180.000	185.000	27%

■ Tab. 22: Armutsgefährdung und BMS-Bezug, 2004–2010 (Wien)

Quellen: Statistik Austria, EU-SILC 2004–2010 sowie MA 40, berechnet durch die MA 24

Armutsgefährdete Risikogruppen in Wien

Besonders von Armut bedroht sind Familien mit Kindern, unter ihnen vor allem AlleinerzieherInnen. Die Anzahl an Kindern, die von mindestsichernden Leistungen unterstützt werden, ist überdurchschnittlich stark gestiegen. Während die Anzahl der BMS-BezieherInnen von 2006 bis 2010 um 27,8% (von 83.523 auf 106.675 Personen) gestiegen ist, ist die Anzahl von Personen bis 19 Jahre in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um 34,9% gestiegen (von 25.161 auf 33.952 Personen). Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch in der Armutsgefährdung ab. Der Anteil armutsgefährdeter Kinder bis 19 Jahre in Wien ist von 2006 auf 2010 um 19,5% gestiegen, der Anteil armutsgefährdeter WienerInnen insgesamt nur um 10,5% (von 276.000 auf 305.000 Personen). Im März 2011 wurde in Wien der höchste Mindeststandard für Kinder bundesweit eingeführt. Der bisherige Mindeststandard von 135,53 Euro wurde auf 203,29 Euro angehoben, um insbesondere kinderreiche Familien finanziell stärker zu unterstützen.

Der Anteil armutsgefährdeter Kinder wächst überdurchschnittlich schnell. Auch unter den BMS-BezieherInnen finden sich immer mehr Kinder. Die *Stadt Wien* reagierte 2011 auf diese Entwicklung mit einer deutlichen Anhebung der Mindeststandards für Kinder.

⁸³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text grundsätzlich vom BMS-Bezug gesprochen, obwohl die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erst mit 01.09.2010 in Wien eingeführt wurde und davor das Wiener Sozialhilfegesetz gegolten hat.

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006–2010
MindestsicherungsbezieherInnen bis 19 Jahre	25.161	27.237	28.771	29.790	33.952	34,9%
Armutsgefährdete Kinder bis 19 Jahre	77.000	83.000	88.000	80.000	92.000	19,5%

■ Tab. 23: **Armutsgefährdung und BMS-Bezug von Personen bis 19 Jahre, 2006–2010 (Wien)**
 Quellen: Statistik Austria, EU-SILC 2006–2010 sowie MA 40, berechnet durch die MA 24



© Foto: 77SG – Fotolia.com

Neben Kindern sind auch noch andere Personengruppen häufiger von Armut bedroht. Zu ihnen zählen Frauen, insbesondere alleinerziehende Frauen, und Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.

Beinahe zwei Drittel aller Alleinerzieherinnen ohne Erwerbstätigkeit sind armutsgefährdet. Bei bestehender Erwerbsarbeit ist immer noch jede fünfte Alleinerzieherin armutsgefährdet. Im Vergleich dazu ist im Durchschnitt nur jede achte Österreicherin (über 19 Jahre) von Armut bedroht.⁸⁴

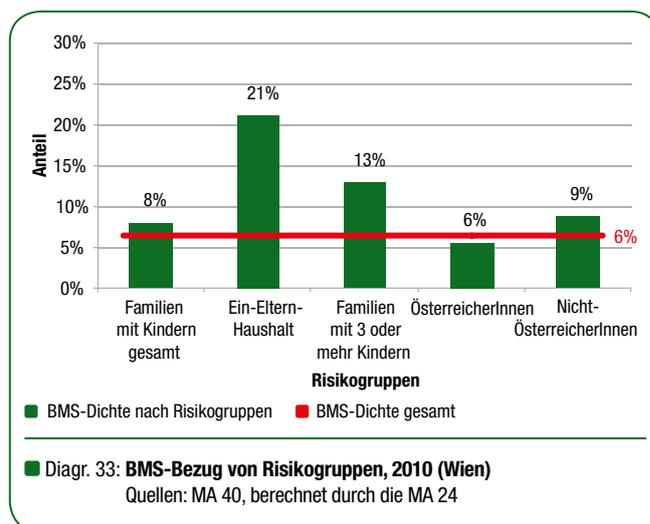
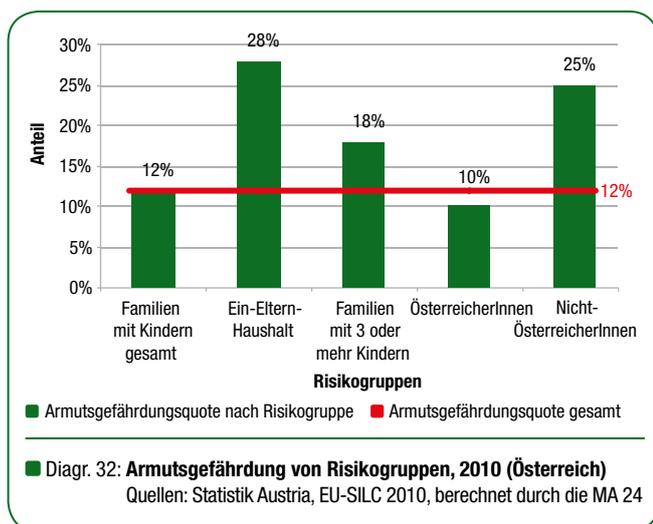
Auch die Staatsbürgerschaft ist ein Kriterium bei der Armutsgefährdung. Jede zehnte Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft, aber jede vierte Person ohne österreichische Staatsbürgerschaft lebt unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. MigrantInnen sind jedoch keine homogene Gruppe, sondern sind – je nach Staatsbürgerschaft – unterschiedlichen Armutsrisiken ausgesetzt. Eine besonders niedrige Armutsgefährdung mit nur 15% weisen StaatsbürgerInnen der EU bzw. EFTA sowie des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) auf. Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft sind hingegen mit einer deutlich höheren Armutsgefährdung konfrontiert. Besonders betroffen sind wiederum Kinder und abhängige junge Erwachsene, deren Armutsgefährdung je nach Staatsbürgerschaft bis zu 71% beträgt.⁸⁵

In der Bedarfsorientierten Mindestsicherung finden sich die gleichen Risikogruppen. Überdurchschnittlich häufig (gemessen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) sind AlleinerzieherInnen, Familien mit drei oder mehr Kindern sowie Nicht-ÖsterreicherInnen im Leistungsbezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

⁸⁴ Vgl. Statistik Austria, Armut und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, 2012.

⁸⁵ Siehe FN 84.

In der Bedarfsorientierten Mindestsicherung finden sich die gleichen Risikogruppen wie unter den armutsgefährdeten WienerInnen. Besonders betroffen sind AlleinerzieherInnen und Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.



Armut und BMS-Bezug in Österreich

Ein österreichweiter Vergleich von Armutsgefährdung und BMS-Bezug gestaltet sich schwierig, da die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht in allen Bundesländern⁸⁶ zugleich erfolgte. Wien setzte die bedarfsorientierte Mindestsicherung als eines der ersten Bundesländer im September 2010 um, in der Steiermark und in Oberösterreich erfolgte die Umsetzung jedoch erst 2011. Diese unterschiedlichen Umsetzungszeitpunkte müssen bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Der Versorgungsgrad armutsgefährdeter Menschen durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung lässt sich sowohl für Österreich als auch für die einzelnen Bundesländer ermitteln. Die Armutsgefährdungsschwelle von 60% des Medianäquivalenzeinkommens⁸⁷ bzw. 1.031 Euro pro Monat ist hier jedoch verzerrend, da der BMS-Richtsatz 2010 für Einzelpersonen bei 837 Euro netto pro Monat⁸⁸ lag. Um den Versorgungsgrad armutsgefährdeter Personen aussagekräftig darzustellen, ist es notwendig, eine andere Armutsgefährdungsschwelle zu wählen. 50% des Medianäquivalenzeinkommens machen einen Betrag von 859 Euro monatlich⁸⁹ aus. Dieser Wert liegt somit deutlich näher an der BMS-Leistung von 837 Euro.

Vergleicht man nun die Anzahl armutsgefährdeter Personen, die mit einem Einkommen von weniger als 859 Euro monatlich (50% des Medianäquivalenzeinkommens) auskommen müssen, mit der Anzahl der BMS-BezieherInnen 2010, so wird ein unterschiedlich hoher Versorgungsgrad der armutsgefährdeten Personen je Bundesland deutlich. In Kärnten kommen mehr als 33 Armutsgefährdete auf eine Person mit BMS-Bezug, im Burgenland mehr als 16 Armutsgefährdete. Durchschnittlich sind es knapp drei armutsgefährdete ÖsterreicherInnen je BMS-Bezieherin bzw. -Bezieher. Wien weist mit 1,6 Armutsgefährdeten pro BMS-Bezieherin bzw. -Bezieher den besten Versorgungsgrad österreichweit auf.

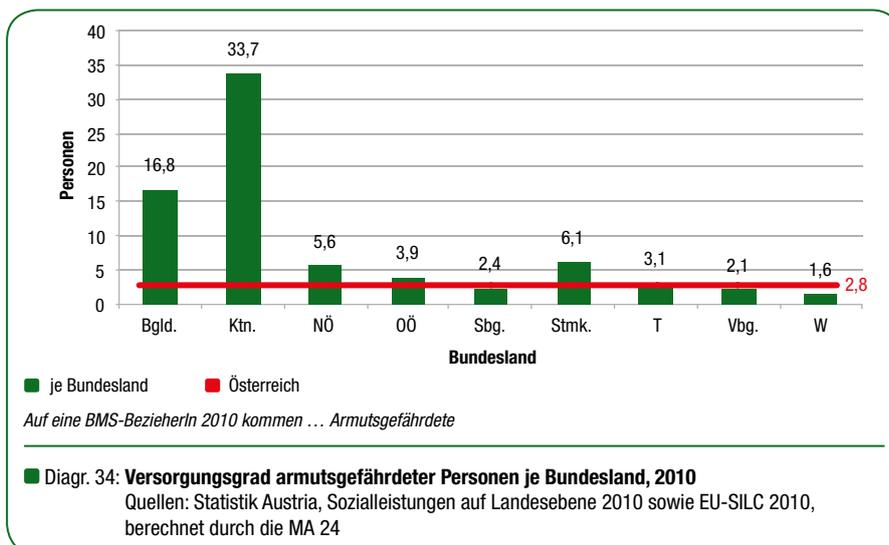
Der Versorgungsgrad armutsgefährdeter Personen ist in Wien am höchsten. Auf eine Person, die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, kamen 2010 weniger als zwei Armutsgefährdete. In Kärnten waren es mehr als 33, im Burgenland mehr als 16.

⁸⁶ Zeitgleich mit Burgenland, Niederösterreich und Salzburg.

⁸⁷ Mittleres gewichtetes verfügbares Haushaltseinkommen.

⁸⁸ Mindeststandard inkl. Mietbeihilfe.

⁸⁹ Vgl. Statistik Austria, Armut und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, 2012.



Aufgrund der geringen Stichprobenzahl bei der Erhebung der Armutsgefährdung je Bundesland unterliegt der Anteil der Armutsgefährdeten einer sehr hohen Schwankungsbreite und die Ergebnisse sind vor allem in kleineren Bundesländern mit Vorsicht zu genießen. Daher wurde 2011 von den Bundesländern eine *Studie zu Armut und sozialer Eingliederung in den Bundesländern* in Auftrag gegeben, die 2013 von der *Statistik Austria* veröffentlicht werden soll. Für 2011 wird es erstmals eine BMS-Statistik geben, die aussagekräftigere Vergleiche zwischen den Bundesländern ermöglichen wird.

Leistungs- und Ausgabenentwicklung

Seit 2001 hat sich sowohl die Anzahl der Personen wie auch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der bedarfsorientierten Mindestsicherung mehr als verdoppelt. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist mit +125,2% weniger stark gestiegen als die Anzahl der Personen (+152,6%). Somit werden 2011 pro Bedarfsgemeinschaft mehr Personen (1,7 Personen) unterstützt als noch 2001 (1,5 Personen). Dies liegt vor allem daran, dass immer mehr Familien mit vielen Kindern bzw. immer mehr AlleinerzieherInnen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen (*siehe Tab. 29*).

Die Anzahl der WienerInnen, die eine Ergänzungsleistung beziehen, ist am stärksten gestiegen und macht bereits drei Viertel aller BMS-BezieherInnen aus.

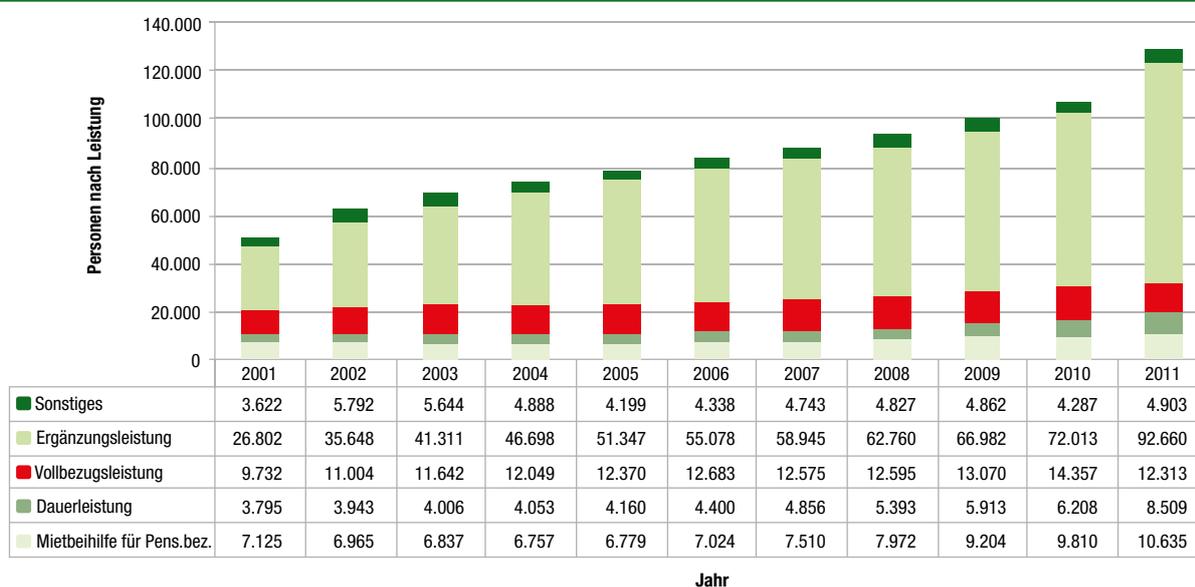
Der größte Zuwachs an Personen war bei den Ergänzungsleistungen festzustellen. 2011 gab es bereits mehr als fast dreieinhalb so viele Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften wie im Jahr 2001. Auch absolut gesehen ist die Gruppe der BezieherInnen der Ergänzungsleistung mit 92.660 Personen bzw. 72% aller BezieherInnen die größte. Für den starken Zuwachs 2011 sind insbesondere zwei Gründe ausschlaggebend: Ein hoher Zulauf an Personen (Neuzugänge, Wiederanfänge) in den Leistungsbezug und der Wechsel von Personen aus dem Vollbezug in den Ergänzungsbezug (*siehe Abb. 14*).

Unterdurchschnittlich stark gewachsen ist hingegen die Zahl der VollbezieherInnen. 2011 wurde sogar erstmalig ein Rückgang bei den BMS-BezieherInnen ohne Einkommen verzeichnet. Die Gründe hierfür liegen im intensiveren Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (*siehe Kapitel 2.2.1*). Dadurch konnten BMS-BezieherInnen wieder dem Arbeitsmarkt zugeführt werden, so dass sie entweder aus dem BMS-Bezug aussteigen konnten oder nur noch im Bezug einer Ergänzungsleistung sind.

Personen	2001	2009	2010	2011	Veränderung 2001–2011
Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen	7.125	9.204	9.810	10.635	49,3%
Dauerleistung	3.795	5.913	6.208	8.509	124,2%
Vollbezugsleistung	9.732	13.070	14.357	12.313	26,5%
Ergänzungsleistung	26.802	66.982	72.013	92.660	245,7%
Sonstiges (Hilfe in besonderen Lebenslagen)	3.622	4.862	4.287	4.903	35,4%
Gesamt	51.076	100.031	106.675	129.020	152,6%
Bedarfsgemeinschaften	2001	2009	2010	2011	Veränderung 2001–2011
Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen	7.125	8.881	9.373	10.065	41,3%
Dauerleistung	3.682	5.596	5.912	8.102	120,0%
Vollbezugsleistung	7.901	10.664	11.580	9.631	21,9%
Ergänzungsleistung	12.697	34.380	35.181	44.410	249,8%
Sonstiges (Hilfe in besonderen Lebenslagen)	1.965	3.059	2.634	2.948	50,0%
Gesamt	33.370	62.580	64.680	75.156	125,2%

■ Tab. 24: Anzahl der Personen und Bedarfsgemeinschaften, 2001–2011 (Wien)

Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24



■ Diagr. 35: BMS-BezieherInnen nach Leistung, 2001–2011 (Wien)

Quellen: MA 40, bearbeitet durch die MA 24

Begriffsdefinition Jahreszahlen, Monatszahlen und Stichtagszahlen

Generell sind alle ermittelten Zahlen **kumulierte Jahres- bzw. Monatszahlen** und keine Stichtagszahlen. Es werden somit alle Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften gezählt, die irgendwann innerhalb des jeweiligen Monats bzw. Jahres eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten haben. **Stichtagszahlen** (Anzahl der Personen oder Bedarfsgemeinschaften, die zu einem gewissen Stichtag eine Leistung erhalten haben) werden nur in Ausnahmefällen ermittelt und explizit gekennzeichnet.

EDV-Umstellung November 2009

Im November 2009 wurde das bisherige EDV-Programm *SOKO*, das bereits seit 1993 in Verwendung war, durch das neue EDV-Programm *SOWISO* ersetzt. Dies führte dazu, dass es ab November 2009 zu einer Veränderung der Datenqualität gekommen ist. Einige Datenbereiche

wurden wesentlich verbessert (Auszahlungshöhen, Einkommensart und -höhen etc.), andere Datenbereiche wurden hingegen aufgelassen (beispielsweise die Unterteilung in Haupt- und Mitunterstützte).

Leistungsumstellung September 2010

Die Erfassungssystematik wurde durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neuerlich geändert, sodass die Datenkontinuität nicht bei allen Datensätzen gewährleistet ist (beispielsweise die Einführung eines Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfes). Auch ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der höheren Mindeststandards (im Gegensatz zur bisherigen Sozialhilfe) die Anzahl an Anspruchsberechtigten erhöhte. Da die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterjährig 2010 eingeführt wurde, ist erstmals mit den Daten von 2011 eine Analyse möglich.

Die Ausgaben der Sozialhilfe bzw. Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind im Vergleichszeitraum ähnlich stark gestiegen. Die Gesamtausgaben haben sich seit 2000 sogar mehr als verdoppelt, die Ausgaben für die Geldleistungen haben sich vervierfacht und liegen 2011 bei knapp 351 Mio. Euro (exkl. Krankenversicherungsbeiträge).

Der Kostenanstieg bei Einführung der Mindestsicherung, der auf den Fallanstieg und die höheren Mindeststandards zurückzuführen ist, wird größtenteils durch den Wegfall der Krankenhilfekosten⁹⁰ kompensiert. Diese werden im Jahr 2012 weiter sinken, da die Rechnungen aus Vorperioden (aus der Zeit der Sozialhilfe) nicht mehr anfallen werden. Werden die Rechnungen aus Vorperioden im Jahr 2011 unberücksichtigt gelassen, so belaufen sich die Mehrkosten von 2010 auf 2011 in etwa auf 24,4 Millionen Euro. Damit liegt diese Steigerung unter den Vorjahressteigerungen.

	2000	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2000–2011
Ausgaben für Sozialhilfe / BMS gesamt (inkl. Personal- und Sachkosten sowie Krankenhilfe)	171.440.143	320.369.409	365.509.864	396.742.844	436.087.699	154%
Ausgaben für Sozialhilfe / BMS (Geldleistungen exkl. Krankenversicherung)	87.521.638	216.987.378	255.185.027	286.368.502	350.940.354	301%
<i>davon Ausgaben für Dauerleistung</i>	<i>25.195.864</i>	<i>46.275.837</i>	<i>53.530.837</i>	<i>65.255.223</i>	<i>76.247.292</i>	<i>203%</i>
<i>davon Ausgaben für Mietbeihilfe (PensionistInnen)</i>	<i>7.337.744</i>	<i>8.869.694</i>	<i>11.980.376</i>	<i>12.073.665</i>	<i>12.034.641</i>	<i>64%</i>
<i>davon Ausgaben für Sicherung des Lebensbedarfs (Ergänzungsleistung und Vollbezug)</i>	<i>48.822.919</i>	<i>148.316.504</i>	<i>166.370.079</i>	<i>183.079.818</i>	<i>237.504.476</i>	<i>387%</i>
<i>davon Anderes (Hilfe in besonderen Lebenslagen, Sonderbedarf, Taschengelder etc.)</i>	<i>6.165.112</i>	<i>13.525.342</i>	<i>23.303.735</i>	<i>25.959.796</i>	<i>25.153.944</i>	<i>308%</i>
Ausgaben für Krankenhilfe und Krankenversicherungsbeiträge	81.356.438	52.250.338	53.675.418	51.559.768	27.700.073	-66%
<i>davon Ausgaben für Krankenhilfe</i>	<i>81.356.438</i>	<i>52.216.283</i>	<i>53.638.565</i>	<i>48.019.520</i>	<i>14.966.586</i>	<i>-82%</i>
<i>davon Ausgaben für Krankenversicherungsbeiträge (Geldleistung)</i>	<i>0</i>	<i>34.056</i>	<i>36.853</i>	<i>3.540.248</i>	<i>12.733.487</i>	<i>-</i>

■ Tab. 25: Ausgaben in der Sozialhilfe bzw. BMS in Euro, 2001–2010 (Wien)

Quellen: Rechnungsabschluss der Stadt Wien 2000 sowie MA 40, berechnet durch die MA 24

Ein Großteil der Ausgabensteigerungen geht auf die Erhöhung der Richtsätze bzw. Mindeststandards zurück. Während 2001 der Richtsatz für einen Alleinunterstützten noch 379,35 Euro pro Monat betrug, waren es 2010 bereits 461,00 Euro pro Monat. Das entspricht einem Anstieg von 22%. Mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im September 2010 wurde ein Mindeststandard (ohne GDW) von 558,01 Euro für Alleinunterstützte eingeführt. 2011 wurde dieser Mindeststandard ohne GDW auf 564,70 Euro erhöht, was eine Steigerung von 49% gegenüber 2001 bedeutete.

Der Verbraucherpreisindex ist im Vergleichszeitraum (2001–2011) um 22% gestiegen, einzelne Teilbereiche des Verbraucherpreisindex sogar um 35% (Wohnen, Wasser und Energie) bzw. um 27% (Erziehung und Unterricht).

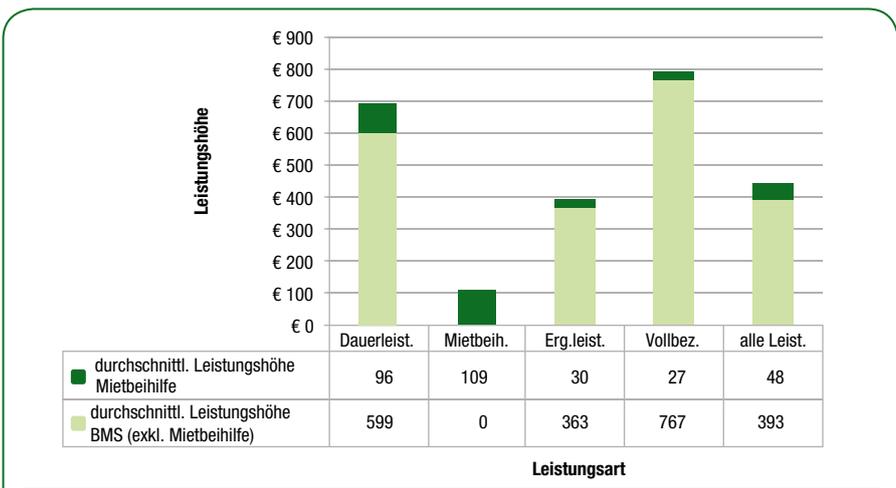
⁹⁰ Seit 01.09.2010 sind alle MindestsicherungsbezieherInnen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Das Land Wien übernimmt dafür die Beiträge, die in Summe geringer sind als die bisherigen Krankenhilfekosten.

Richtsatz bzw. Mindeststandard für Alleinunterstützte	Betrag in EUR	Veränderungsrate (Basisjahr 2001)
2001 (Sozialhilferichtsatz)	379,35	
2009 (Sozialhilferichtsatz)	454,00	20%
Jänner bis August 2010 (Sozialhilferichtsatz)	461,00	22%
September bis Dezember 2010 (Mindeststandard ohne GDW)	558,01	47%
Jänner bis Dezember 2011 (Mindeststandard ohne GDW)	564,70	49%

■ Tab. 26: **Richtsaterhöhungen, 2001–2011 (Wien)**
 Quellen: WSHG-VO 2001, 2009 und 2010 sowie WMG-VO 2010 und 2011, berechnet durch die MA 24

2011 bezog eine Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich 441 Euro pro Monat, davon 393 Euro Mindeststandard inkl. GDW und 48 Euro Mietbeihilfe. Die Leistungshöhen sind jedoch je nach der bezogenen Leistungsart sehr unterschiedlich. Überdurchschnittlich hoch sind die Leistungsbezüge der VollbezieherInnen (794 Euro pro Bedarfsgemeinschaft inkl. 27 Euro Mietbeihilfe) und der DauerleistungsbezieherInnen (695 Euro pro Bedarfsgemeinschaft inkl. 96 Euro Mietbeihilfe). ErgänzungsleistungsbezieherInnen beziehen nur 394 Euro pro Bedarfsgemeinschaft, wobei die durchschnittliche Mietbeihilfe 30 Euro beträgt. Bedarfsgemeinschaften, die eine Mietbeihilfe für PensionistInnen erhalten, beziehen durchschnittlich 109 Euro pro Monat.

Eine Bedarfsgemeinschaft erhielt 2011 durchschnittlich 441 Euro, davon 393 Euro Mindeststandard und 48 Euro Mietbeihilfe.



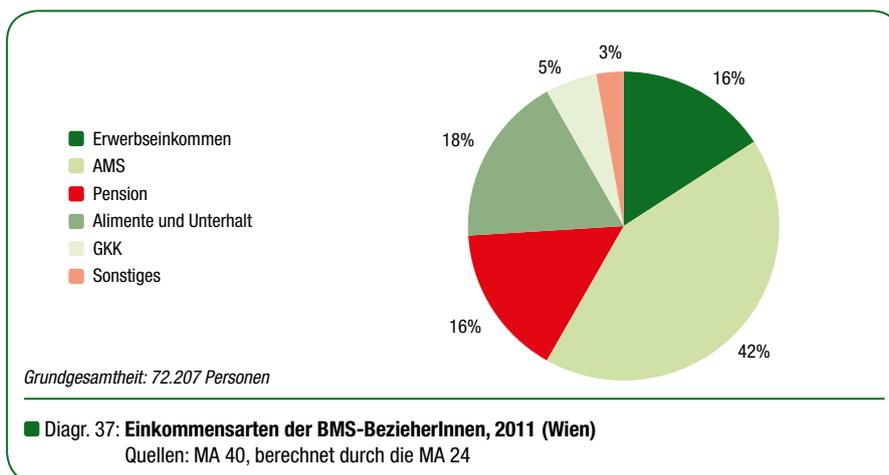
■ Diagr. 36: **Leistungshöhe der BMS nach Leistungsart in Euro, 2011 (Wien)**
 Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

72.207 Personen aller 124.117 BMS-BezieherInnen⁹¹, also weit mehr als die Hälfte aller BMS-BezieherInnen, weisen ein eigenes Einkommen auf.⁹² Vier von zehn BMS-BezieherInnen erhielten eine Leistung von Seiten des AMS. Jede sechste Person mit BMS-Bezug bezog hingegen ein Erwerbseinkommen bzw. eine Pension oder wurde durch Unterhalt und Alimentationszahlungen unterstützt.

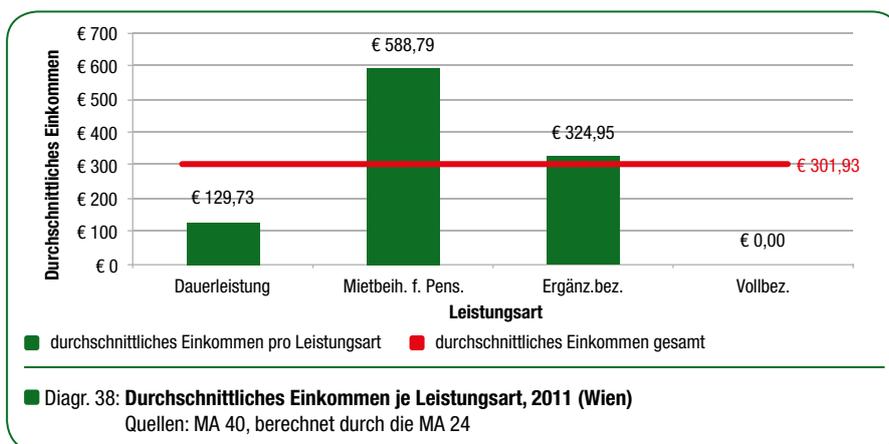
Mehr als die Hälfte aller BMS-BezieherInnen weisen ein Einkommen auf. Am häufigsten ist eine Leistung des AMS.

⁹¹ Ohne BezieherInnen von Sonstigen Leistungen (= Hilfe in besonderen Lebenslagen), siehe Tab. 24.

⁹² Hier wird das tatsächliche Personeneinkommen, nicht das Haushaltseinkommen herangezogen.



Durchschnittlich beziehen die BMS-BezieherInnen ein Einkommen (exkl. BMS) von etwas mehr als 300 Euro pro Monat. Je nach Einkommenshöhe variiert die Höhe der BMS-Leistung. DauerleistungsbezieherInnen hatten durchschnittlich ein monatliches Einkommen von knapp über 100 Euro, BezieherInnen einer Ergänzungsleistung ein monatliches Einkommen von knapp über 300 Euro. Personen mit einer Mietbeihilfe für PensionistInnen hatten ein Einkommen von knapp 600 Euro pro Monat zur Verfügung. Unter den DauerleistungsbezieherInnen befinden sich auch viele WaisenpensionistInnen, die nur eine Ergänzungsleistung erhalten. Daher liegt die Höhe der Dauerleistung unter den Mindeststandards.



Zielgruppenanalyse mit statistischem Vergleich zwischen Sozialhilfe und Bedarfsorientierter Mindestsicherung

Die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im September 2010 hat offenbar zu einer Erhöhung der *Take-Up-Rate*⁹³ geführt. 2009 und 2010 betrug der Anteil der Erstanfälle pro Monat⁹⁴ ca. 2%. 2011 stieg dieser Anteil auf 3%, allein im ersten Quartal auf knapp 5%.

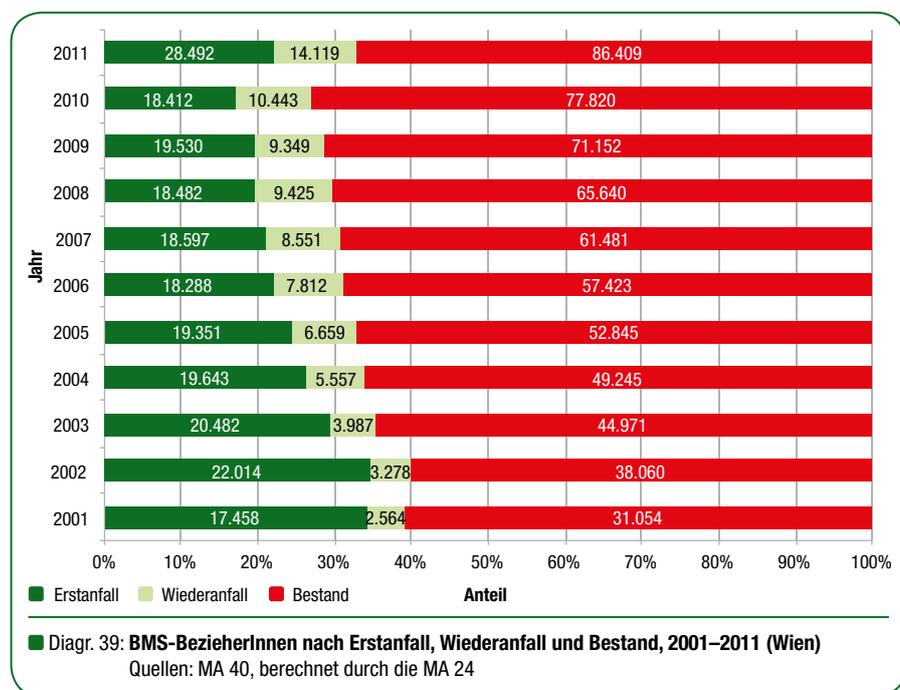
⁹³ Maßzahl für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Personen, die erstmalig in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung registriert sind und seit 1998 noch keine Leistung der Sozialhilfe bzw. Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben.

⁹⁴ Personen, die erstmalig in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung registriert sind und seit 1998 noch keine Leistung der Sozialhilfe bzw. Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben.

Nur ein geringer Teil der Personen, die 2011 erstmalig im BMS-System registriert wurden⁹⁵, wurde aufgrund der höheren Leistungen anspruchsberechtigt (Erhöhung der Leistung im Rahmen der BMS-Einführung sowie Erhöhung der Mindeststandards für Kinder). Die meisten Fälle wären auch schon vor Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgrund ihres geringen Einkommens anspruchsberechtigt gewesen. Es spricht sehr viel dafür, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu einer Reduktion der *Non-Take-Up-Rate* beigetragen hat. Inwieweit die Folgen der Krise einen Anstieg bei den Fallzahlen bewirkt haben, kann erst durch eine längerfristige Betrachtungsweise festgestellt werden.

Auch im Jahresvergleich ist diese Tendenz ablesbar. 2011 wurden 28.492 Personen erstmalig in der bedarfsorientierten Mindestsicherung registriert. Das entspricht einem Anteil von ca. 22%. Auch der Anteil an Wiederanfällen⁹⁶ erreichte 2011 den höchsten Wert seit Beginn der EDV-Aufzeichnungen und liegt bei knapp 11%. Das bedeutet, dass nicht nur mehr Personen erstmalig eine BMS-Leistung beziehen, sondern auch mehr Personen wieder in das Leistungssystem zurückgekehrt sind.

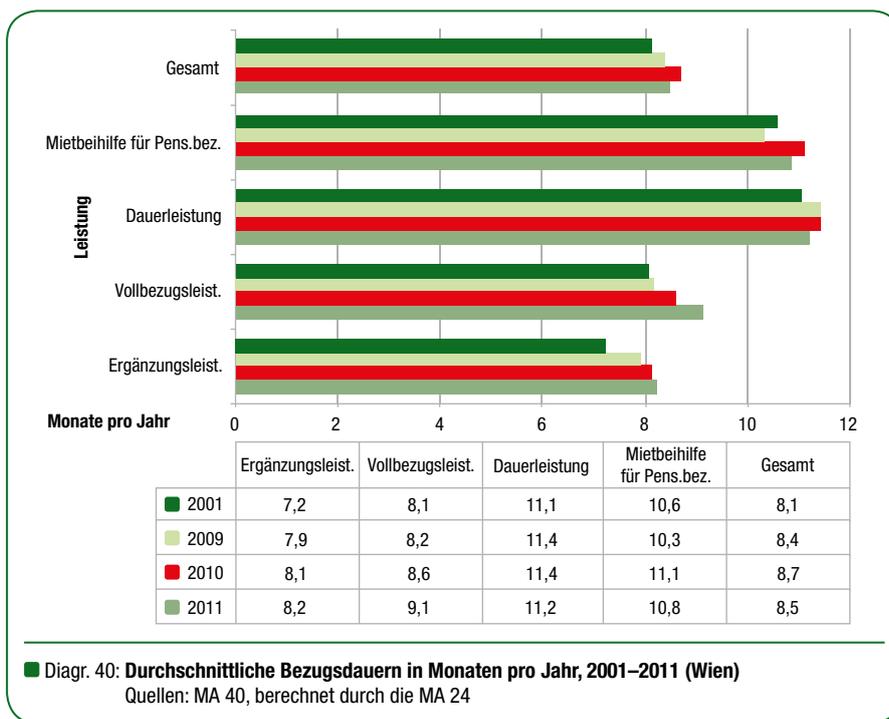
22% aller BMS-BezieherInnen im Jahr 2011 hatten noch nie zuvor eine mindestsichernde Leistung in Anspruch genommen.



2011 wurde eine Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durchschnittlich 8,5 Monate pro Jahr bezogen. 2001 waren es 8,1 Monate. Die Steigerung der Bezugsdauern geht größtenteils auf die BezieherInnen der Ergänzungsleistungen zurück. Diese sind nicht nur häufiger in der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu finden, sondern verbleiben auch ein wenig länger im Leistungsbezug. Bedingt durch die Anspruchsvoraussetzungen bzw. die Zielgruppe (Arbeitsunfähige und PensionistInnen) werden Dauerleistungen (11,2 Monate pro Jahr) bzw. Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen (10,8 Monate pro Jahr) am längsten bezogen.

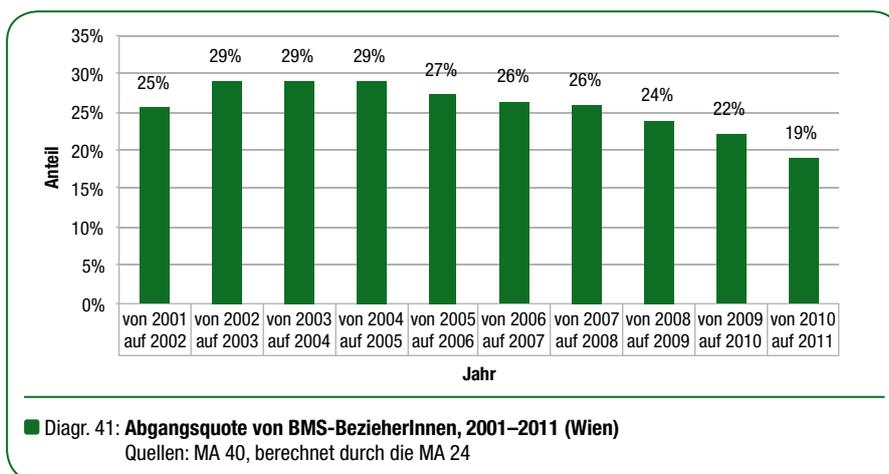
⁹⁵ 2011 wurden 28.492 Personen erstmalig im BMS-Bezug registriert. 2.229 Personen bzw. knapp 8% davon bezogen eine Ergänzungsleistung unter 50 Euro monatlich.

⁹⁶ Personen, die im jeweiligen Jahr eine BMS-Leistung bezogen haben, im Vorjahr jedoch nicht. Beispielsweise eine Person, die im Jahr 2005 eine BMS-Leistung bezogen hat, im Jahr 2006 keine BMS-Leistung bezogen hat und im Jahr 2007 wieder im System registriert wird, gilt als Wiederanfall für das Jahr 2007.



Der Ausstieg aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird für einen Teil der BezieherInnen immer schwieriger.

Der Anstieg bei den Bezugsdauern – der bereits in den letzten Jahren festzustellen war – lässt darauf schließen, dass der Ausstieg aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung für einen Teil der BezieherInnen immer schwieriger wird. Betrachtet man die jährlichen Abgänge⁹⁷, so erkennt man deutlich, dass immer weniger Personen der Ausstieg für zumindest ein ganzes Kalenderjahr gelingt. 2010 schafften 20.266 Personen den Ausstieg. Diese Personen waren somit 2011 nicht mehr im Leistungsbezug. Das entspricht einer Abgangsquote von 19%⁹⁸ – der niedrigste Wert an Abgängen seit Beginn der EDV-Aufzeichnungen im Jahr 1998. Diese Darstellung lässt allerdings außer Acht, dass immer mehr BezieherInnen in die Ergänzungsleistung wechseln. Insgesamt gelingt zwar immer weniger Personen der endgültige Ausstieg. Die Zahl der VollbezieherInnen ist jedoch rückläufig und die Zahl derer, die es vom Vollbezug in die Ergänzungsleistung schaffen, steigt kontinuierlich.



⁹⁷ Personen, die im Vorjahr im Leistungsbezug waren. Beispielsweise eine Person, die im Jahr 2006 eine BMS-Leistung bezogen hat, im Jahr 2007 keine BMS-Leistung bezogen hat und sich im Jahr 2008 wieder im System findet, gilt für das Jahr 2007 als Abgang.

⁹⁸ Anzahl aller abgegangenen Personen (kein Leistungsbezug 2011) im Verhältnis zur Gesamtpersonenzahl des Vorjahres (Leistungsbezug 2010).

Den größten Teil der BMS-BezieherInnen stellen mit 75% die BezieherInnen einer Ergänzungsleistung dar (92.660 Personen – siehe *Diagr. 35*). Die Steigerung der Personenanzahl in dieser Leistungsgruppe ist gegenüber 2010 überdurchschnittlich hoch und beträgt 28,7%. Dafür gibt es folgende Gründe:

75% aller BMS-BezieherInnen beziehen eine Ergänzungsleistung.

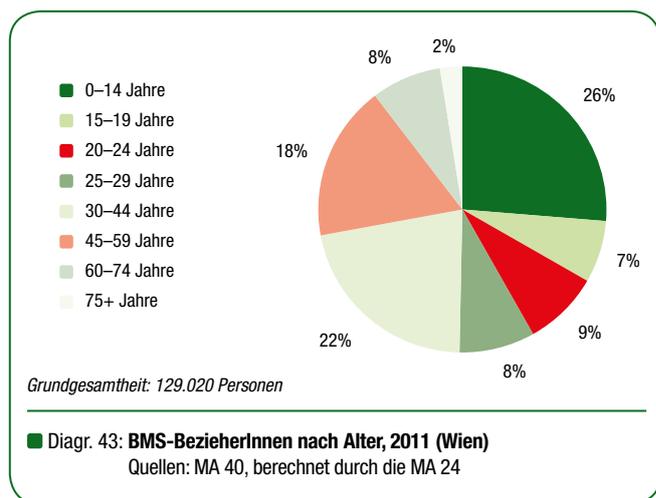
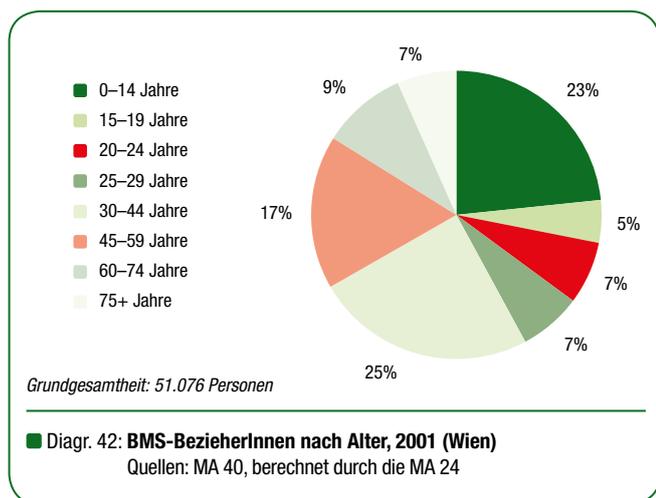
- **Jede vierte Person im Vollbezug wird zu einer Person im Ergänzungsbezug**
3.327 Personen, die 2010 noch VollbezieherInnen waren, konnten 2011 ein Einkommen aufweisen und in die Ergänzungsleistung wechseln. Dieser Erfolg ist auf den intensiven Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente zurückzuführen (*siehe Kapitel 2*).
- **Mehr als ein Drittel aller ErgänzungsbezieherInnen 2011 war im Vorjahr nicht im Leistungsbezug**
35.197 Personen bzw. 38% beziehen 2011 eine Ergänzungsleistung, ohne im Vorjahr eine Leistung bezogen zu haben. 14.223 Personen bzw. 20% aller BezieherInnen einer Ergänzungsleistung schafften 2011 den Ausstieg aus dem BMS-Bezug.

BMS-BezieherInnen nach Alter

Von den 129.020 BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2011 waren ein Drittel aller Personen jünger als 20 Jahre (42.980 Personen bzw. 33,3%). Jede fünfte Person war zwischen 30 und 44 Jahre alt (28.098 Personen bzw. 21,8%). Nur jede zehnte Person unter den BezieherInnen war 60 Jahre oder älter (13.364 Personen bzw. 10,4%).

Die Hälfte aller BMS-BezieherInnen 2011 war unter 30 Jahre alt.

Betrachtet man die Altersverteilung von 2001, so ist festzustellen, dass der Altersdurchschnitt niedriger wird. Während 2001 nur 42% aller BMS-BezieherInnen unter 30 Jahre alt waren, so lag der Anteil 2011 bereits bei über 50%. Dabei zeigt sich, dass besonders der Anteil der Kinder unter 15 Jahren stark gestiegen (von 23% auf 26%) und gleichzeitig der Anteil der 30- bis 44-Jährigen sowie der über 60-Jährigen zurückgegangen ist.



In den letzten zehn Jahren ist die Anzahl der BezieherInnen in allen Altersgruppen gestiegen. Einzige Ausnahme bildet die Altersgruppe der über 75-Jährigen, bei der ein leichter Rückgang von über 4% zu verzeichnen war. Ein besonders hoher Anstieg wird in der Altersgruppe der Jugendlichen (15-19 Jahre) und jungen Erwachsenen (20-29 Jahre) verzeichnet. Die Anzahl der BezieherInnen hat

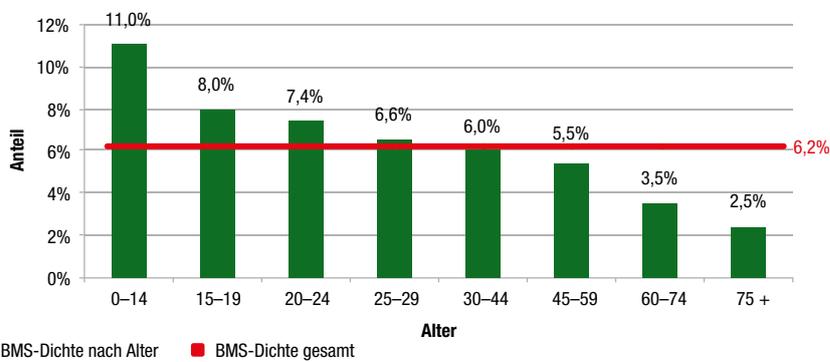
sich hier mehr als verdreifacht, wenngleich auch die absoluten Zahlen nicht sehr hoch sind.

Alter	2001	2009	2010	2011	Steigerung 2001–2011
0–14	11.922	23.518	26.956	33.924	184,5%
15–19	2.441	6.272	6.996	9.056	271,0%
20–24	3.592	8.511	8.725	10.998	206,2%
25–29	3.561	8.460	8.843	10.943	207,3%
30–44	12.545	23.134	23.832	28.098	124,0%
45–59	8.804	18.074	19.091	22.637	157,1%
60–74	4.836	8.822	9.166	10.135	109,6%
75+	3.375	3.240	3.066	3.229	-4,3%
Gesamt	51.076	100.031	106.675	129.020	152,6%

■ Tab. 27: **BMS-BezieherInnen nach Alter, 2001–2011 (Wien)**
 Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

Familien mit Kindern haben oft niedrige Einkommen. Jedes 9. Wiener Kind unter 14 Jahren und jedes 13. Wiener Kind zwischen 15 und 18 Jahren befindet sich in einer Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsbezug.

Die Gruppe der Kinder bis 14 Jahre hat im Gegensatz zu den 15- bis 19-Jährigen zahlenmäßig nur eine moderate Steigerung erfahren (+184% seit 2001). Gemessen an der Gesamtbevölkerung ist ihr Anteil mit 11% allerdings überdurchschnittlich hoch. Das bedeutet, dass sich jedes neunte Wiener Kind in einer Bedarfsgemeinschaft mit BMS-Leistung befindet. Auch die Altersgruppen der 15- bis 19-Jährigen (8% BMS-Dichte) sowie der 20- bis 24-Jährigen (7% BMS-Dichte) sind überdurchschnittlich oft im Leistungsbezug. Dies lässt sich mit dem hohen Anteil an frühen SchulabgängerInnen und der geringeren Erwerbstätigenquote bzw. höheren Arbeitslosenquote der 15- bis 34-jährigen WienerInnen erklären⁹⁹ (siehe Kapitel 2.1.3). Mit steigendem Alter nimmt die BMS-Dichte ab. Nur jede 40. Person ab 75 Jahren bezieht eine mindestsichernde Leistung.



■ Diagr. 44: **BMS-Dichte nach Alter, 2010 (Wien)**
 Quellen: Statistik Austria, ISIS-Datenbank, K8X, 2011 sowie MA 40, berechnet durch die MA 24

Männer und Frauen sind in den einzelnen Altersgruppen nicht in gleichem Maße betroffen. In der Altersgruppe ab 60 Jahren ist der Anteil der weiblichen BezieherInnen rückläufig. 2001 waren 68% aller 60- bis 74-Jährigen und 87,3% aller 75-Jährigen und älteren BMS-BezieherInnen Frauen. 2011 lag ihr Anteil nur noch bei 57,5% (60- bis 74-Jährige) bzw. bei 79% (75-Jährige und Ältere). Dies deutet darauf hin, dass Frauen im Alter immer besser abgesichert sind und über mehr Einkommen verfügen. Beeinflusst wird dieser Trend aber auch durch die stark steigende Lebenserwartung von Männern, die sich im Alter nun verstärkt im BMS-Bezug wiederfinden.

⁹⁹ Vgl. Bacher et al. 2011.

Frauen zwischen 30 und 59 sind häufiger im BMS-Bezug zu finden als noch vor zehn Jahren. Hier hat sich der Frauenanteil zwischen 2001 und 2011 von 50,9% auf 55,6% erhöht (30- bis 44-Jährige) bzw. von 47,5% auf 49,2% (45- bis 59-Jährige). Dies ist darauf zurückzuführen, dass immer mehr Frauen am Erwerbsleben teilnehmen. Die aktuellen Regelungen des Kinderbetreuungsgeldes führen auch dazu, dass Frauen nach der Karenz früher auf den Arbeitsmarkt zurückkehren.¹⁰⁰ Oft ist die Entlohnung jedoch nicht ausreichend. Es ist ein Anstieg des Frauenanteils bei den *Working Poor* (siehe Kapitel 2) festzustellen. Dazu kommt, dass es immer mehr AlleinerzieherInnen unter den BMS-BezieherInnen gibt, darunter wesentlich mehr Frauen als Männer, die aufgrund eines fehlenden Partnereinkommens auf mindestsichernde Leistungen angewiesen sind (siehe Tab. 30).

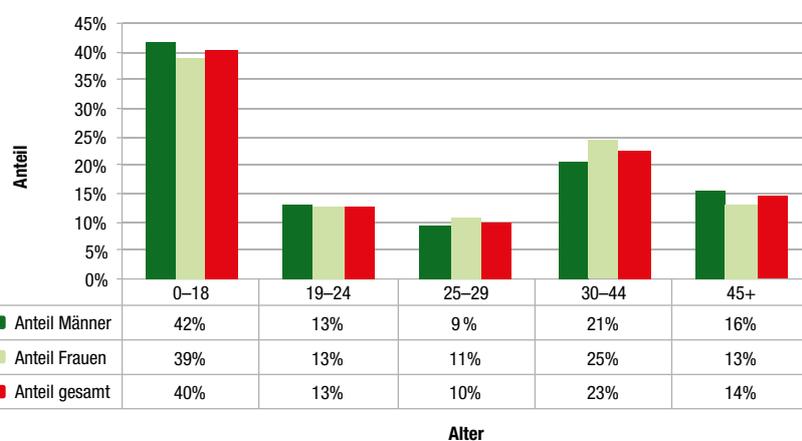
Alter	2001			2011			Veränderung Frauenquote in Prozentpunkten
	Männer	Frauen	Frauenquote	Männer	Frauen	Frauenquote	
0-14	6.061	5.861	49,2%	17.434	16.490	48,6%	-0,6
15-19	1.205	1.236	50,6%	4.609	4.447	49,1%	-1,5
20-24	1.648	1.944	54,1%	5.567	5.431	49,4%	-4,7
25-29	1.479	2.082	58,5%	5.017	5.926	54,2%	-4,3
30-44	6.163	6.382	50,9%	12.476	15.622	55,6%	4,7
45-59	4.623	4.181	47,5%	11.491	11.146	49,2%	1,7
60-74	1.546	3.290	68,0%	4.310	5.825	57,5%	-10,6
75+	427	2.948	87,3%	677	2.552	79,0%	-8,3
Gesamt	23.152	27.924	54,7%	61.581	67.439	52,3%	-2,4

■ Tab. 28: BMS-BezieherInnen nach Alter und Geschlecht, 2001 und 2011 (Wien)

Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

Betrachtet man nun die Gruppe der BezieherInnen einer Ergänzungsleistung nach ihrer Altersstruktur, so zeigt sich, dass es sich bei den Neuzugängen hauptsächlich um Kinder unter 19 Jahren handelt. 40% aller Neuzugänge waren Personen unter 19 Jahren. Dies macht deutlich, dass die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. die höheren Mindeststandards für Kinder insbesondere Familien mit vielen Kindern in den Leistungsbezug geführt haben. Der höhere Frauenanteil bei den 25- bis 29-Jährigen (11%) und bei den 30- bis 44-Jährigen (25%) zeigt, dass auch viele alleinerziehende Frauen mit Kindern zu den neuen Leistungsbezieherinnen zählen.

40% aller Neuzugänge in der Ergänzungsleistung 2011 waren Kinder und Jugendliche.



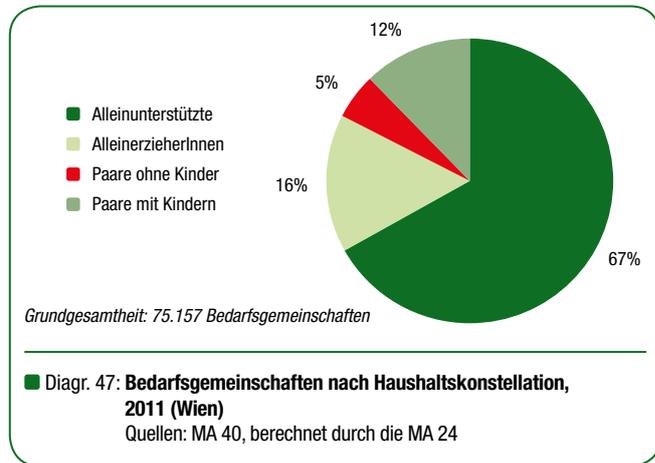
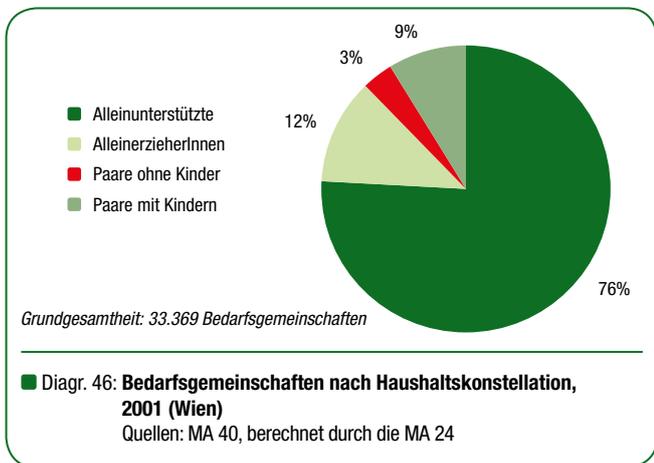
■ Diagr. 45: Neuzugänge in die Ergänzungsleistung nach Alter, 2011 (Wien)

Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

¹⁰⁰ Vgl. Stadt Wien, Erwerbsarbeit und Elternschaft, 2011.

Jedoch hat sich nicht nur die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erhöht, sondern auch die Haushaltszusammensetzung verändert. Im Jahr 2001 bestanden noch drei Viertel aller Bedarfsgemeinschaften aus einer einzigen Person. Der Anteil der AlleinerzieherInnen betrug 12%, jener von Paaren mit Kindern 9%. 2011 waren nur noch zwei Drittel Alleinunterstützte, der Anteil der AlleinerzieherInnen (16%) und der Paare mit Kindern (12%) ist hingegen stark gestiegen. Auch der Anteil von kinderlosen Paaren hat sich erhöht.

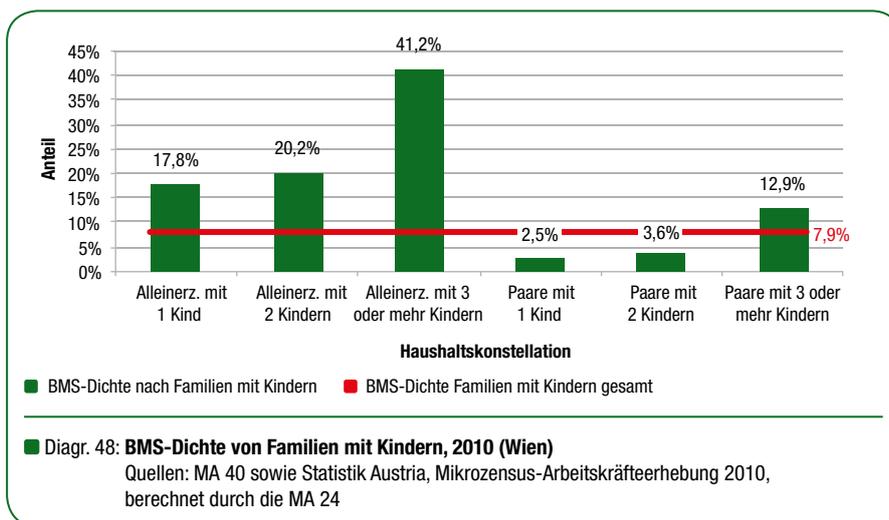
67% aller Bedarfsgemeinschaften bestehen nur aus einer Person.
16% sind AlleinerzieherInnen.



Besonders häufig auf Mindestsicherung angewiesen sind Familien mit Kindern. Seit 2001 hat sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von 6.897 auf 21.014 mehr als verdreifacht. Setzt man nun den Anteil der einzelnen Familienkonstellationen in der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit den Familienkonstellationen in Wien (BMS-Dichte) in Beziehung, zeigt sich deutlich, dass insbesondere AlleinerzieherInnen und Familien mit mehr als zwei Kindern Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch nehmen.

Insbesondere AlleinerzieherInnen und Familien mit mehr als zwei Kindern müssen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch nehmen.

8% aller Familien mit Kindern in Wien bezogen 2010 Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Besonders dramatisch ist die Einkommenssituation von AlleinerzieherInnen. Über 40% aller AlleinerzieherInnen mit drei oder mehr Kindern bzw. 20% aller AlleinerzieherInnen mit zwei Kindern und immerhin noch 18% aller AlleinerzieherInnen mit einem Kind sind auf BMS-Leistungen angewiesen. Kinder in einem Zwei-Eltern-Haushalt sind deutlich seltener betroffen. Nur jede 40. Familie mit einem Kind bzw. jede 28. Familie mit zwei Kindern findet sich in der bedarfsorientierten Mindestsicherung wieder. Erst bei drei oder mehr Kindern ist die Inanspruchnahme von BMS-Leistungen mit ca. 13% überdurchschnittlich hoch.



39% aller BMS-BezieherInnen sind Alleinunterstützte, 32% sind Kinder.

Innerhalb der Bedarfsgemeinschaften stellen Kinder¹⁰¹ nach Alleinunterstützten (50.393 Personen bzw. 39%) die zweitgrößte Gruppe der BMS-BezieherInnen dar (41.959 Personen bzw. 33%).

Beinahe jedes zweite Kind findet sich 2011 bei einer Alleinerzieherin bzw. einem Alleinerzieher. Der hohe Anteil an AlleinerzieherInnen in der BMS zeigt deren prekäre finanzielle Situation. AlleinerzieherInnen müssen mit nur einem Einkommen im Haushalt mehrere Personen versorgen. Sie sind auch häufiger erwerbstätig und öfter in einem höheren Stundenausmaß beschäftigt als Mütter in einem Zwei-Eltern-Haushalt.¹⁰² Die Erwerbstätigkeit reicht jedoch oft alleine nicht aus, um das finanzielle Auslangen zu finden. Unerwartete Ausgaben können 78% der nicht erwerbstätigen AlleinerzieherInnen und 48% der erwerbstätigen AlleinerzieherInnen nicht finanzieren.¹⁰³

Die hohe Steigerungsrate von 2010 auf 2011¹⁰⁴ bei den BMS-BezieherInnen (rund 21%) ist zum Großteil auf die Steigerungsrate bei den AlleinerzieherInnen (+35%) und deren Kindern (+33%) zurückzuführen. Weniger stark, aber immer noch überdurchschnittlich hoch ist die Steigerungsrate bei Familien mit Kindern (+26% PartnerIn in Familie mit Kindern, +25% Kind in Familie mit Kindern).

Rolle in der BG	Personen gesamt 2010	Personen gesamt 2011	Veränderung 2010–2011
Alleinunterstützte/r	45.331	50.393	11%
AlleinerzieherIn	8.403	11.325	35%
Kind bei AlleinerzieherIn	14.959	19.872	33%
PartnerIn in Familie mit Kindern	14.095	17.724	26%
Kind in Familie mit Kindern	17.633	22.087	25%
PartnerIn in Familie ohne Kinder	6.254	7.619	22%
Summe	106.675	129.020	21%

■ Tab. 30: **BMS-BezieherInnen nach Rolle in der Bedarfsgemeinschaft, 2010–2011 (Wien)**
 Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

¹⁰¹ Minderjährige Kinder und volljährige Kinder mit aufrechtem Familienbeihilfenbezug.

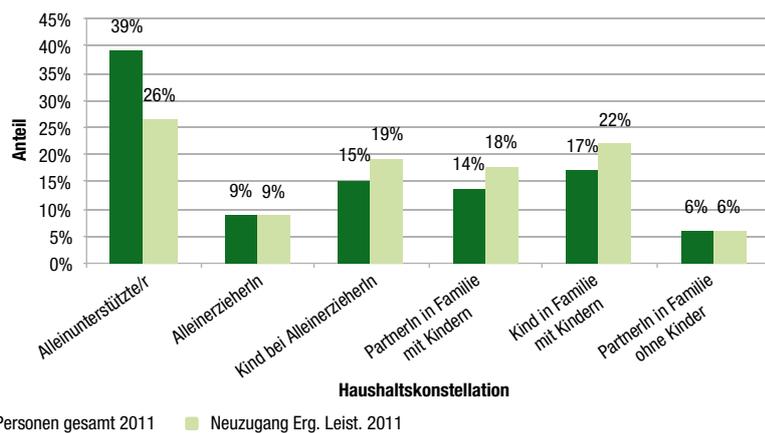
¹⁰² Vgl. Zartler et al. 2010.

¹⁰³ Siehe FN 102.

¹⁰⁴ Die Rollenverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist erst mit dem neuen EDV-Programm SOWISO möglich, das seit Ende 2009 in Verwendung ist.

35.197 Personen haben 2011 erstmals eine Ergänzungsleistung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, darunter 14.447 Kinder. Das entspricht einem Anteil von über 40%. Tendenziell zeigt sich, dass Neuzugänge bei der Ergänzungsleistung eine höhere Kinderanzahl aufweisen als andere Familien in der bedarfsorientierten Mindestsicherung (Bestand und Neuzugang). Bei den Neuzugängen (Ergänzungsleistung) liegt der Anteil an Kindern in AlleinerzieherInnen-Haushalten bei knapp 20%, wohingegen der Anteil aller Kinder in AlleinerzieherInnen-Haushalten 2011 (Bestand und Neuzugang) nur bei 15% liegt. Ebenso ist bei den Neuzugängen der Anteil der Kinder in Familien um fünf Prozentpunkte höher (22%) als jener bei allen Kindern in Familien (17%).

AlleinerzieherInnen und Familien mit Kindern zählen besonders häufig zu den Neuzugängen bei der Ergänzungsleistung.



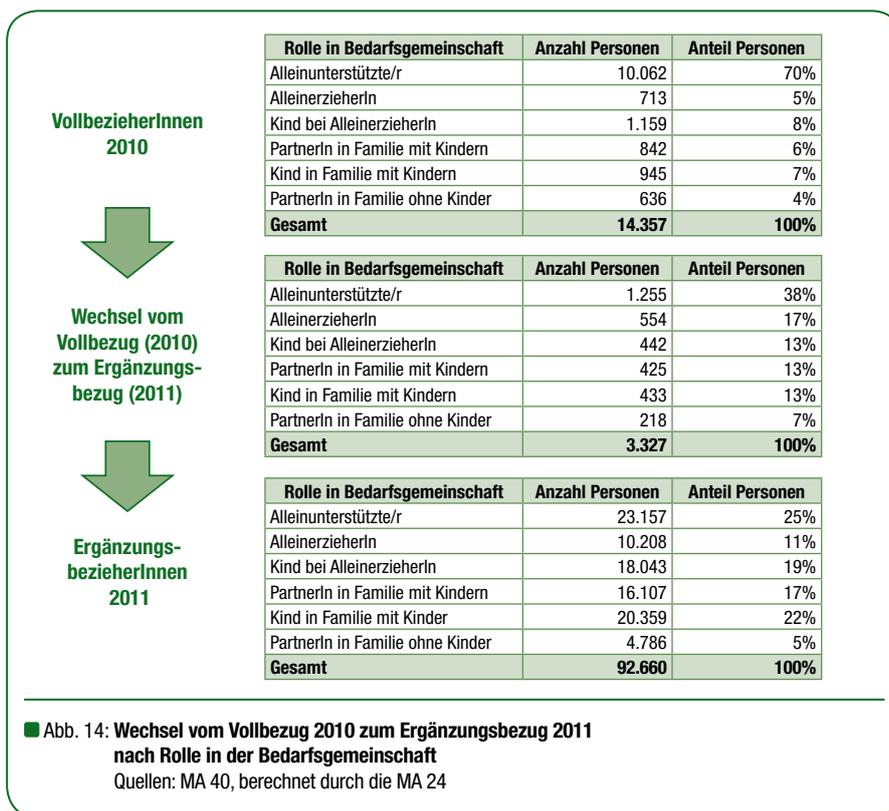
■ Diagr. 49: Neuzugänge bei der Ergänzungsleistung nach Rolle in der Bedarfsgemeinschaft, 2011 (Wien)

Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

Einen Wechsel vom Vollbezug in die Ergänzungsleistung schafften überraschenderweise am häufigsten AlleinerzieherInnen. Ihr Anteil ist mit 17% mehr als dreimal so groß wie der Anteil der AlleinerzieherInnen im Vollbezug (5%). Der etwas niedrigere Anteil an Kindern bei AlleinerzieherInnen (13% resp. 8%) zeigt allerdings auf, dass häufig nur AlleinerzieherInnen mit einem Kind den Wechsel schaffen und eine höhere Kinderanzahl die Erzielung eines Einkommens erschwert.



© Foto: Gina Sanders - Fotolia.com



BMS-BezieherInnen nach Bezugsdauern

Neben den unterjährigen Bezugsdauern¹⁰⁵ (siehe Diagr. 40) können auch die Bezugsepisoden der BMS-BezieherInnen analysiert werden. Sie geben Aufschluss darüber, wie lange sich die BezieherInnen im Leistungsbezug befinden. Ebenso kann ermittelt werden, ob durchgehende Bezugsepisoden vorliegen oder ob die BezieherInnen immer wieder in den Leistungsbezug zurückfallen. Für die Analyse wird ein Beobachtungszeitraum von vier Jahren herangezogen.

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden für die Analyse der Bezugsdauern in fünf Kategorien eingeteilt:¹⁰⁶

KurzzeitbezieherInnen

BezieherInnen, die in einem Zeitraum von vier Jahren einen durchgehenden Bezug bis zu einem Jahr ohne Unterbrechungen aufweisen.

Mittellange BezieherInnen

BezieherInnen, die in einem Zeitraum von vier Jahren einen durchgehenden Bezug zwischen einem Jahr und drei Jahren auf-

weisen, wobei eine Unterbrechung von bis zu sechs Monaten möglich ist.

LangzeitbezieherInnen

BezieherInnen, die in einem Zeitraum von vier Jahren einen Bezug von drei Jahren und mehr aufweisen, wobei eine Unterbrechung von bis zu sechs Monaten möglich ist.

Wiederanfälle

BezieherInnen, die in einem Zeitraum von vier Jahren zwei Bezugsepisoden aufweisen, die für die Dauer von zwei Jahren oder mehr unterbrochen wurden.

PendlerInnen

Alle übrigen Bezugsepisoden, die nicht in eine der obigen Kategorien eingereicht werden können.

¹⁰⁵ Anzahl der Bezugsmonate pro Jahr.

¹⁰⁶ Diese Einteilung ermöglicht den Vergleich mit den gängigsten internationalen und nationalen Statistiken. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass je nach Interessenschwerpunkt die Bezugsdauern anders definiert werden können (beispielsweise in der Studie Erwerbspotential in der Sozialhilfe).

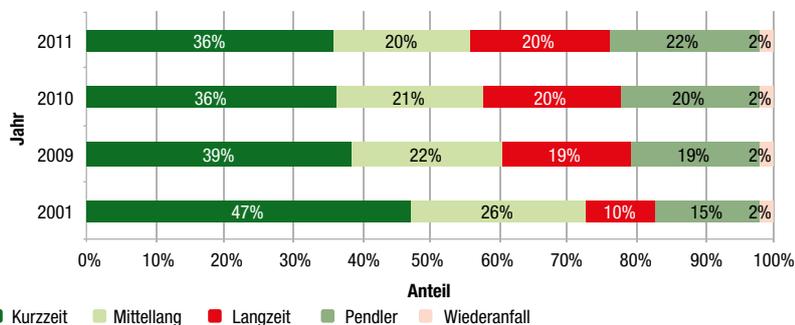
Anhand der Entwicklung der Bezugsdauern lässt sich erkennen, dass immer mehr Personen länger im Leistungsbezug verweilen und weniger Personen den Ausstieg aus dem BMS-Bezug schaffen. Im Beobachtungszeitraum 2008 bis 2011 wurden 183.725 BezieherInnen gezählt, 36.628 (20%) davon waren LangzeitbezieherInnen. Im Beobachtungszeitraum 1998 bis 2001 gab es insgesamt 76.622 BezieherInnen, davon 7.717 (10%) LangzeitbezieherInnen.

Bezugsdauern	1998–2001	2006–2009	2007–2010	2008–2011
Kurzzeit	36.089	61.621	60.189	65.992
Mittellang	19.639	34.674	35.365	36.792
Langzeit	7.717	29.838	32.892	36.628
Pendler	11.650	30.124	33.945	40.402
Wiederanfall	1.527	3.242	3.267	3.911
Gesamt	76.622	159.499	165.658	183.725

■ Tab. 31: BMS-BezieherInnen nach Bezugsdauern, 1998–2011 (Wien)

Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

Der Anteil an KurzzeitbezieherInnen ist von 47% (1998–2001) auf 36% (2008–2011) zurückgegangen, der Anteil der Mittellangen BezieherInnen von 26% auf 20%. Dafür hat sich der Anteil der LangzeitbezieherInnen, also Personen, die in den letzten vier Jahren mindestens drei Jahre lang Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hatten, von 10% auf 20% verdoppelt. Auch der Anteil der PendlerInnen, die mit einzelnen Unterbrechungen immer wieder in den Leistungsbezug zurückkehren, ist von 15% auf 22% gestiegen.

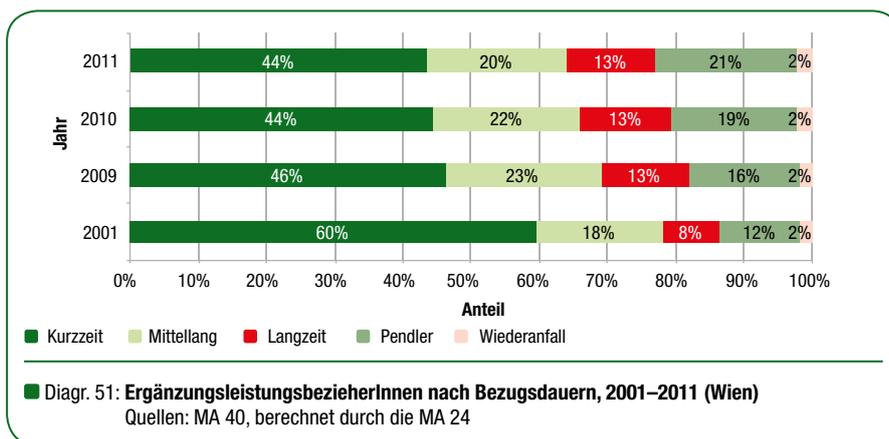


■ Diagr. 50: BMS-BezieherInnen nach Bezugsdauern 2001–2011 (Wien)

Quellen: MA 40, berechnet durch die MA 24

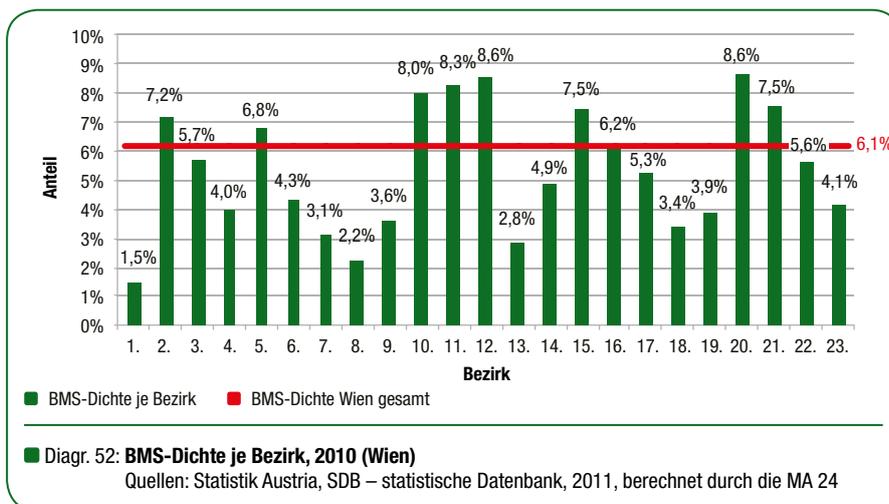
Drei Viertel aller BezieherInnen weisen einen durchgehenden Bezug von nur einer Leistungsart auf. Auch bei den BezieherInnen einer Ergänzungsleistung¹⁰⁷ ist eine Erhöhung der Bezugsdauer und somit eine Verfestigungstendenz erkennbar. Der Anteil der Kurzzeit- bzw. Mittellangen BezieherInnen ist von insgesamt 78% auf 64% gesunken. Stark erhöht hat sich im Gegenzug der Anteil der PendlerInnen, also jener Personen, die immer wieder in den Ergänzungsbezug zurückkehren.

¹⁰⁷ Personen, die im Beobachtungszeitraum ausschließlich eine Ergänzungsleistung bezogen haben.



Regionale Verteilung nach Bezirken

Die regionale Verteilung der BMS-BezieherInnen ist in Wien sehr unterschiedlich. Überdurchschnittlich viele BMS-BezieherInnen (gemessen an der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Bezirkes) finden sich in der Leopoldstadt, in Margareten, Favoriten, Simmering, Meidling, Rudolfsheim-Fünfhaus, Brigittenau, Floridsdorf und in der Donaustadt. Während wienweit jede 16. Person eine Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezieht, ist es in Meidling und in der Brigittenau bereits jede 12. Person. In der Inneren Stadt hingegen ist es nur jede 67., in der Josefstadt nur jede 45. Person.



Bezirke mit einer hohen BMS-Dichte weisen auch eine überdurchschnittliche Zuwachsrate auf.

Bezirke mit einer hohen BMS-Dichte sind auch häufig von einer überdurchschnittlichen Zuwachsrate betroffen. Wienweit hat sich die BMS-Dichte zwischen 2001 und 2010 von 3,2% auf 6,1% beinahe verdoppelt.

Die Ursachen für die regionalen Unterschiede sind vielfältig. So ist der Bildungsstand in der Bezirksbevölkerung sehr unterschiedlich. In der Inneren Stadt und in der Josefstadt haben 40% der Bevölkerung (von 25 bis 64 Jahre) einen akademischen Abschluss. Die Bezirke Rudolfsheim-Fünfhaus, Brigittenau und Favoriten weisen hingegen den größten Anteil an Personen mit höchstens einem Pflichtschulabschluss auf. Jede dritte Person zwischen 25 und 64 Jahren in diesen Bezirken hat keinen Schulabschluss oder keine weiterführende Ausbildung nach der Pflichtschule.¹⁰⁸ Personen mit geringer Schulausbildung üben oft schlecht bezahlte Tätigkeiten aus und sind häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen.

Dies zeigen auch die Arbeitslosenquoten in den betroffenen Bezirken. Die meisten arbeitslosen Personen waren 2010 in den Bezirken Rudolfsheim-Fünfhaus, Meidling, Favoriten und Brigittenau zu verzeichnen. Die Arbeitslosenquote betrug hier mehr als 11% (*siehe Kapitel 2*).

Die BMS-Dichte wird auch durch die Höhe des MigrantInnenanteils bestimmt. MigrantInnen sind häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen oder sind nicht entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt, was zu einer geringen Entlohnung führt.¹⁰⁹ Außerdem haben sie meist mehr Kinder, die mitunterstützt werden.¹¹⁰ Wienweit beträgt der Anteil an Personen mit ausländischer Herkunft 33,4%, in den Bezirken Rudolfsheim-Fünfhaus und Brigittenau über 40%.¹¹¹

Die genannten Gründe führen zu einem geringeren Einkommen, das sich in der Inanspruchnahme von mindestsichernden Leistungen bzw. Sozialhilfeleistungen niederschlägt. Es zeigt sich, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung die Zielgruppe gut erreicht: Bezirke mit den niedrigsten Nettoeinkommen¹¹² weisen die höchste BMS-Dichte auf.

Die BMS-Dichte pro Bezirk wird durch die regionale Einkommensverteilung, die Arbeitslosenquote, aber auch durch den MigrantInnenanteil bestimmt.

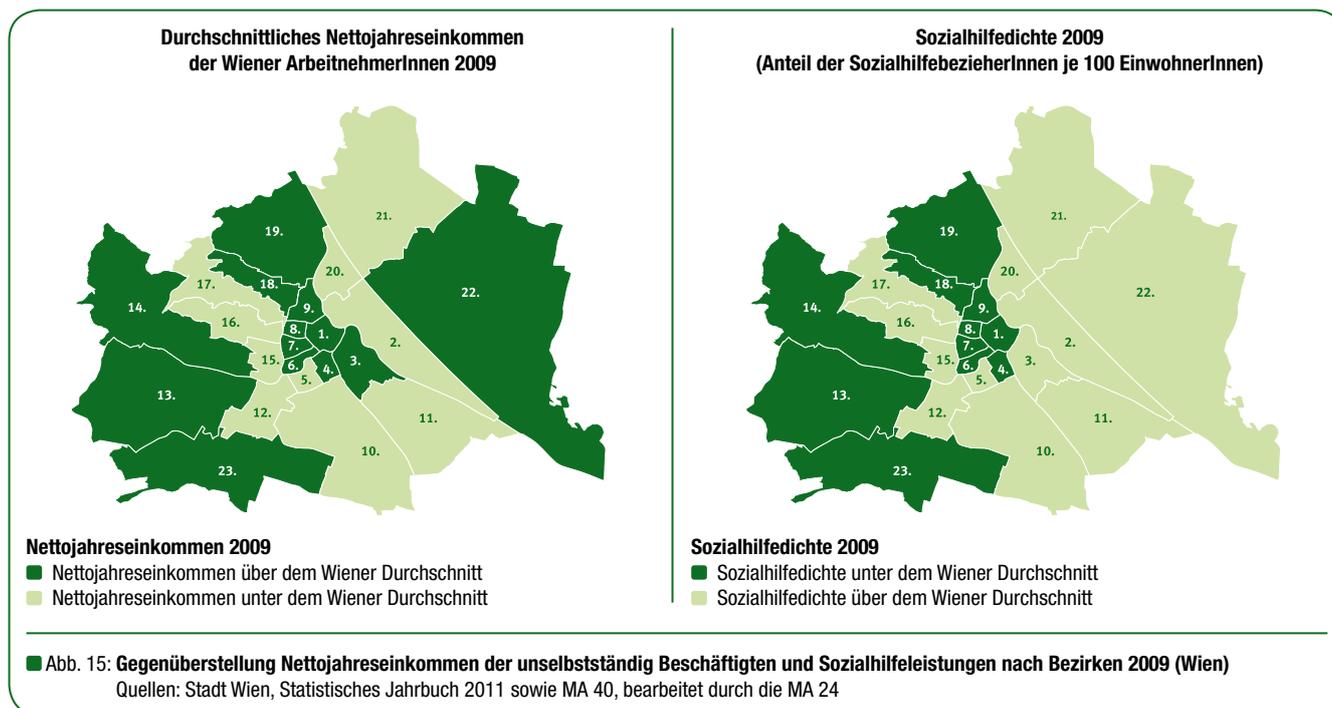
¹⁰⁸ Vgl. Stadt Wien, Erwerbsarbeit und Elternschaft, 2011

¹⁰⁹ Vgl. Statistik Austria: Migration und Integration, 2011.

¹¹⁰ Siehe FN 109.

¹¹¹ Siehe FN 109.

¹¹² Vgl. Stadt Wien, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2011, 2011.



Erstes Resümee nach Einführung der Mindestsicherung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung bietet partielle Verbesserungen für die Betroffenen. Sie erhalten etwas höhere Leistungen, verfügen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz und haben Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Der Anstieg der MindestsicherungsbezieherInnen in ganz Österreich zeigt sehr deutlich die Problematik der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Sie wird zu einer (teilweise dauernden) Einkommensabsicherung für einen nicht unbedeutlichen Teil der Bevölkerung. Besonders betroffen sind Personen mit einem geringen Bildungsstand. Ihre Situation am Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren verschärft. Die Mindestsicherung kann diese Probleme des Arbeitsmarktes und des Bildungswesens nicht lösen, sondern in vielen Fällen nur kaschieren.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt daher einen Zwischenschritt dar, da die strukturellen Probleme und das Verhältnis zwischen dem *ersten* und dem *zweiten sozialen Sicherungsnetz* nicht gelöst wurden: Nach wie vor ist eine Verschiebung vom *ersten* in das *zweite Sicherungsnetz* zu beobachten. Daraus hat auch die geringfügige Erhöhung der Notstandshilfe im Zuge der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nichts geändert.

Analog zum Pensionsrecht müsste auch im Arbeitslosenversicherungsrecht eine Art Ausgleichszulage eingeführt werden. Dies würde vor allem dazu führen, dass die Sozial(hilfe)verwaltung der Länder mit dem AMS (teilweise) verschmolzen wird. Finanzielle Unterstützung und Vermittlungsunterstützung aus einer Hand würde die Qualität des Angebots erhöhen und den Abstimmungsaufwand reduzieren. Zusätzlich würde sich die Governance erhöhen. Die aktuelle Situation ist noch immer geprägt durch unterschiedliche Logiken und Zielsetzungen. Die Mindestsicherung als *letztes soziales Netz* hat praktisch keine Steuerungsmöglichkeiten, da sie weder für die Arbeitsmarktpolitik noch für andere relevante Politikfelder zuständig ist. Ein derart expandierendes System braucht aber Möglichkeiten zur Einflussnahme und Steuerung.

Eine solche Zusammenführung, die bereits europaweit in vielen Ländern umgesetzt wurde, würde auch bestehende Unterschiede zwischen Sozialhilfeverwaltung und Arbeitsmarktbehörde (z.B. unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Sanktionsmaßnahmen) und zwischen den Bundesländern weiter reduzieren. Zugleich könnte der administrative Aufwand verringert und die Kernkompetenzen der einzelnen Akteure (z.B. individuelle Hilfestellung durch die Sozialbehörden) geschärft werden. Die Zuständigkeit sowohl für die finanzielle Absicherung als auch die Reintegration für arbeitsfähige Personen läge in einem solchen Modell ausschließlich bei der Arbeitsmarktverwaltung. Die Länder würden sich dann auf die Existenzsicherung und die individuelle Hilfestellung der nicht arbeitsfähigen und der nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen konzentrieren.

Nach wie vor ist eine Verschiebung vom *ersten* in das *zweite soziale Sicherungsnetz* zu beobachten. Im Arbeitslosenversicherungsrecht müsste eine Art Ausgleichszulage eingeführt werden.



© Foto: MA 24

3.2.2 Grundversorgung

Hilfs- und schutzbedürftige Fremde werden in Wien im Rahmen der Grundversorgung vorübergehend versorgt und betreut. Ziel der Grundversorgung ist die Sicherung der menschlichen Grundbedürfnisse. Die Leistungen der Grundversorgung umfassen Wohnmöglichkeiten in betreuten Unterkünften oder in Privatunterkünften, Bekleidung, Schulbedarf, Krankenversicherung und weiterführende Information, Beratung und Betreuung. Grundlage für die Grundversorgung ist eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, die 2004 geschlossen wurde. Aufgrund der allgemeinen Teuerung wurde es sowohl für AsylwerberInnen als auch für die Träger der Grundversorgung immer schwieriger, mit den gewährten Mitteln das Auslangen zu finden. Daher wurde 2012 von Bund und Ländern eine Erhöhung der Kostensätze in der Grundversorgung beschlossen. Eine weitere Herausforderung für die AsylwerberInnen in der Grundversorgung stellt der beschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt während der oft lange dauernden Asylverfahren dar. Der eingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt es AsylwerberInnen nicht, für sich selbst zu sorgen. Endet das Asylverfahren mit der Anerkennung als Asylberechtigte oder als Asylberechtigter, ist es aufgrund der fehlenden Praxis oft schwierig, am österreichischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Für jugendliche AsylwerberInnen wurde 2012 die Möglichkeit geschaffen, eine Lehre zu absolvieren.

Ausgangslage

Gemäß dem *Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen* waren im Jahr 2010 weltweit beinahe 44 Mio. Menschen aufgrund von Konflikten oder Verfolgung auf der Flucht.¹¹³ Europa und andere westliche Industrienationen sind von den globalen Flüchtlingsströmen nur in geringem Ausmaß betroffen, in der Regel erfolgt die Flucht innerhalb des eigenen Landes oder in das Nachbarland. 27,5 Mio. Menschen waren 2010 im eigenen Land auf der Flucht. Von den 15,4 Mio. Menschen, die das eigene Land auf der Flucht verlassen haben, wurden vier Fünftel von Entwicklungsländern aufgenommen. Ungefähr 800.000 Personen haben im Jahr 2010 auf den Ausgang ihres Asylverfahrens gewartet.

In der *EU* wurden im Jahr 2011 insgesamt 227.400 Asylanträge gestellt, das sind um 15% mehr als im Jahr 2010. Der Anstieg bei den Asylanträgen ist vor allem auf die Konflikte in Afghanistan, an der Elfenbeinküste, in Libyen, Syrien und Tunesien zurückzuführen. Dementsprechend ist der Anstieg der Asylanträge in den südlichen *EU*-Ländern wie Italien oder Malta überproportional stark ausgefallen.

Im Jahr 2010 waren weltweit 44 Mio. Menschen auf der Flucht. Europa ist nur in geringem Ausmaß davon betroffen, da die Flucht meist im eigenen Land bzw. ins Nachbarland erfolgt.

2011 ist die Anzahl von Asylanträgen in der *EU* um 15% gestiegen.

¹¹³ UNHCR Global Trends 2010, Website der UNHCR, http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/zahlen_und_statistik/UNHCR_GLOBAL_TRENDS_2010.pdf (04.04.2012).

Asyl und Migration

Der Entschluss, die eigene Heimat zu verlassen, kann viele Gründe haben: Politische Unruhen und Krieg, Verfolgung aufgrund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder der Wunsch nach einem besseren Leben. Aus völkerrechtlicher Sicht muss unterschieden werden, ob jemand aufgrund von Verfolgung flüchten musste oder ob sich jemand freiwillig in ein anderes Land begeben hat. Flüchtlinge unterliegen der *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)* und haben das Recht auf Sicherheit in einem anderen Land. Darüber hinaus sollten Flüchtlinge die gleichen Rechte haben wie andere Ausländer, die sich rechtmäßig im betreffenden Land aufhalten.¹¹⁴

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Schutz gemäß der *GFK* sind im *Asylgesetz 2005* geregelt. Der Antrag auf Asyl kann nur im Inland gegenüber der Polizei bzw. in einem Erstaufnahmезentrum des Bundes erfolgen. Im folgenden Zulassungsverfahren wird geprüft, ob Österreich oder gemäß der *Dublin II-Verordnung* ein anderer EU-Staat bzw. ein sicherer Drittstaat für die Gewährung von Asyl zuständig ist. Ist Österreich zuständig, wird im Asylverfahren geprüft, ob Fluchtgründe gemäß der *GFK* vorliegen. Werden diese glaubhaft nachgewiesen und liegen keine Asylausschlussgründe bzw. innerstaatliche Fluchtmöglichkeiten vor, so wird dem Asylantrag stattgegeben und der **Status des Asylberechtigten** zuerkannt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht vor, wird geprüft, ob die Ausweisung in das Herkunftsland eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellt. Trifft dies zu, wird den Betroffenen **subsidiärer Schutz** gewährt.

Zuwanderung nach Österreich, geregelt im *Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz*, gestaltet sich je nach Herkunftsland unterschiedlich. BürgerInnen von *EWB*-Staaten und der Schweiz können im Vergleich zu Drittstaatsangehörigen unter erleichterten Bedingungen nach Österreich einreisen und sich hier aufhalten.¹¹⁵ Ein Aufenthalt bis zu drei Monaten ist an keinerlei Bedingungen geknüpft. Für einen längeren Aufenthalt müssen eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung an einer Schule bzw. Bildungseinrichtung, ausreichende Mittel zur Existenzsicherung sowie eine Krankenversicherung nachgewiesen werden.

Für Personen aus Drittstaaten, die dauerhaft nach Österreich zuwandern wollen, hat sich mit der Einführung der **Rot-Weiß-Rot-Karte** am 01.07.2011 einiges verändert. Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen sowie sonstige Schlüsselkräfte und StudienabsolventInnen österreichischer Hochschulen können einen Antrag auf eine **Rot-Weiß-Rot-Karte** stellen. Entscheidend für die Ausstellung der Karte sind personenbezogene und arbeitsmarktpolitische Kriterien wie Ausbildung, Alter, Sprachkompetenz und die Berufserfahrung.¹¹⁶ Von Juli bis Dezember 2011 wurden 494 **Rot-Weiß-Rot-Karten** ausgestellt.¹¹⁷

Neben der **Rot-Weiß-Rot-Karte** besteht für Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, über die **Blaue Karte EU** zuzuwandern, wenn die Kriterien für eine Zulassung als Schlüsselarbeitskraft erfüllt werden. Schlüsselarbeitskräfte müssen ein abgeschlossenes Studium sowie ein verbindliches Beschäftigungsangebot mit entsprechendem Einkommen vorweisen, wobei für die beabsichtigte Beschäftigung keine beim **AMS** als arbeitssuchend vorgemerkte Person verfügbar sein darf.

Personen, die sich in Österreich dauerhaft niederlassen wollen, ohne dabei eine Erwerbstätigkeit auszuüben (**Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit**) müssen über ein Einkommen über dem **Zweifachen des Ausgleichszulagenrichtsatzes verfügen**. Im Jahr 2012 liegt der entsprechende Wert für eine alleinstehende Person bei 1.629,64 Euro.

Drittstaatsangehörige, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren, können einen Antrag auf **Daueraufenthalt – EG** stellen, wenn entsprechende Deutschkenntnisse, ausreichende Existenzmittel, ein Krankenversicherungsschutz und eine Wohnung vorliegen.

Für Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, die einen Antrag auf **Daueraufenthalt – Familienangehöriger** stellen, gelten ähnliche Bestimmungen. Familienangehörige von Personen, die über eine **Rot-Weiß-Rot-Karte**, über eine **Blaue Karte EU** oder einen **Daueraufenthalt – EG** verfügen, können den Aufenthaltstitel **Rot-Weiß-Rot-Karte plus** erhalten. Dieser Aufenthaltstitel ermöglicht einen unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Die Zahl der Personen, die über Familiennachzug, **Blaue Karte EU**, **Daueraufenthalt – EG** und **Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit** zuwandern können, wird jährlich von der österreichischen Bundesregierung per Verordnung festgelegt.¹¹⁸ Im Jahr 2012 dürfen bis zu 5.213 Personen nach Österreich zuwandern, in Wien dürfen 2.540 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden.

¹¹⁴ GFK (namentlich Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), Website der UNHCR, http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1_FR_int_vr_GFK-GFKundProt_GFR.pdf (04.04.2012).

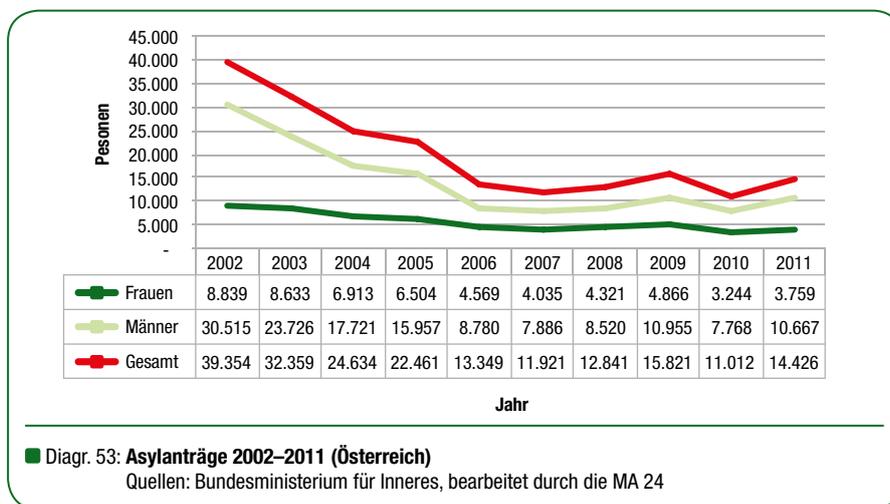
¹¹⁵ Der Aufenthalt von UnionsbürgerInnen ist in der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie geregelt. Siehe dazu: Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:229:0035:0048:DE:pdf> (04.04.2012).

¹¹⁶ Migrationsplattform der Österreichischen Bundesregierung, <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung.html> (19.04.2012).

¹¹⁷ Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2011, Website des BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2011/Niederlassungs_und_Aufenthaltsstatistik_2011.pdf (19.04.2012).

¹¹⁸ Niederlassungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 445/2011, Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, <http://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007607> (19.04.2012).

Auch in Österreich haben die Anträge auf Asyl im Jahr 2011 stark zugenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Anträge um mehr als 30% gestiegen. Insgesamt haben 14.426 Personen einen Asylantrag gestellt, ungefähr ein Viertel der Anträge wurde dabei von Frauen gestellt. Die Zahl der Asylanträge liegt aber dennoch deutlich unter dem Niveau der Jahre 2002 (39.354 Anträge) bis 2005 (22.461 Anträge).



Die Antragsbewegungen hängen sehr stark von der geopolitischen Situation ab. So spiegelt sich die aktuelle Krise in Syrien auch in den Antragszahlen wider.

Der starke Rückgang der Asylanträge in diesen Jahren ist vor allem auf die restriktivere Fremdenrechtsgesetzgebung des Bundes zurückzuführen. Darüber hinaus spiegelt sich in den Antragszahlen die geopolitische Situation wider. Mehr als 50% der AsylwerberInnen in Österreich stammen aus Afghanistan, der Russischen Föderation, Pakistan oder Somalia. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Asylanträge von Personen aus Pakistan, Somalia, Afghanistan und Syrien am stärksten gestiegen. Den 14.426 Asylanträgen im Jahr 2011 standen 16.746 Erledigungen von Asylanträgen gegenüber. 21% der Asylverfahren endeten mit der Gewährung von Asyl.¹¹⁹ Gegenüber dem Vorjahr hat die Anerkennungsquote, also der Anteil der positiven rechtskräftigen Erledigungen an allen rechtskräftigen Erledigungen um fünf Prozentpunkte zugenommen. Die Anerkennungsquote ist allerdings stark vom Herkunftsland abhängig. Bei AntragstellerInnen aus Somalia, Syrien, dem Iran, dem Irak, der Russischen Föderation und aus Afghanistan liegt die Anerkennungsquote deutlich über, bei AntragstellerInnen aus Indien, Pakistan und Algerien deutlich unter dem Durchschnitt.

	Anträge	Erledigungen				Anerkennungsquote
		Gesamt	positiv	negativ	sonst.	
Afghanistan	3.623	1.714	792	762	160	46%
Russische Föderation	2.319	3.172	1.000	1.898	274	32%
Pakistan	952	391	2	275	114	1%
Somalia	611	329	256	48	25	78%
Irak	484	505	197	237	71	39%
Indien	463	572	1	504	67	0%
Iran	457	407	272	98	37	67%
Algerien	446	473	8	311	154	2%
Syrien	423	447	338	83	26	76%
Türkei	414	834	64	677	93	8%
Sonstige	4.234	7.902	536	6.274	1.092	7%
Gesamt	14.426	16.746	3.466	11.167	2.113	21%

Tab. 32: **Anträge, Erledigungen und Anerkennungsquoten, 2011 (Österreich)**
 Quellen: Bundesministerium für Inneres, berechnet durch die MA 24

¹¹⁹ Beziehungsweise bei der sogenannten Refoulment-Prüfung mit der Feststellung, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht zulässig ist.



© Foto: FSW

Gesetzliche Grundlagen und Ziele

Im Rahmen der Grundversorgung werden hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich vorübergehend versorgt und betreut. Ziel ist, die menschlichen Grundbedürfnisse Nahrung, Kleidung, Wohnraum, Gesundheit und Bildung abzudecken, vor allem während der schwierigen Zeit des Asylverfahrens. Da AsylwerberInnen nur sehr eingeschränkt Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben, ist es für diese Personengruppe beinahe unmöglich, sich ausreichend aus eigenen Mitteln zu versorgen. Die Grundversorgung nimmt damit nicht nur eine wichtige Versorgungsrolle ein, sondern ist auch Mittel zur Sicherung des sozialen Friedens und zur Kriminalprävention.

Die Grundversorgung ist eine vorläufige Existenzsicherung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, vor allem für Personen während des Asylverfahrens.

Asyl und Arbeit

AsylwerberInnen ist der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt grundsätzlich verwehrt.

Ausgenommen sind:

- Hilfstätigkeiten im Quartier
- Gemeinnützige Beschäftigung
- Saisonarbeit
- Selbstständige Tätigkeit

Für die saisonale Beschäftigung ist die Zustimmung des AMS notwendig, für eine selbstständige Tätigkeit muss das Gewerbe bei der *Wirtschaftskammer* angemeldet werden. Gemeinnützige Beschäftigung kann nur bei Gebietskörperschaften ausgeübt

werden, die Beschäftigung darf dabei nicht in Konkurrenz mit dem regulären Arbeitsmarkt stehen. Bezahlt wird für diese vorübergehenden Hilfstätigkeiten in der Regel ein Anerkennungsbeitrag, der deutlich unter dem vergleichbaren Marktlohn liegt. Durch diese Einschränkungen haben AsylwerberInnen keine Möglichkeit, unabhängig von der Grundversorgung selbstständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. In Kombination mit der oft mehrjährigen Dauer der Asylverfahren stellt dies eine unerträgliche Belastung der Betroffenen dar. Darüber hinaus gehen berufliche Qualifikationen verloren. Die Folge ist eine berufliche Dequalifizierung, die

eine spätere Arbeitssuche als Asylberechtigte oder Asylberechtigter bzw. als subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter erschwert.

Für jugendliche AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wurde 2012 die Möglichkeit geschaffen, eine Lehre zu absolvieren. Zur Erteilung der Beschäftigungsbewilligung muss die Zulassung zum Asylverfahren vor mindestens drei Monaten erfolgt sein und ein Arbeitgeber mit einer konkreten Lehrstelle vorhanden sein, für die keine bevorzugte oder gleich qualifizierte Ersatzarbeitskraft zur Verfügung steht.

Als **hilfsbedürftig** im Sinne der Grundversorgung gilt, wer den Lebensbedarf für sich und die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Schutzbedürftig sind:

- Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben (AsylwerberInnen), über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde,
- Menschen mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 (subsidiär Schutzberechtigte), § 69a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgenehmigung Besonderer Schutz),
- Menschen ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
- Menschen, die nach einem negativen Asylbescheid auf ihre Abschiebung warten oder in Kürze selbst ausreisen,
- Menschen, denen Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Unterstützung im Rahmen der Grundversorgung gibt es für AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel und Fremde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Wenn das Asylverfahren mit einer Anerkennung als Asylberechtigte oder Asylberechtigter endet, wird die Unterstützung im Rahmen der Grundversorgung noch vier Monate fortgesetzt. Asylberechtigte, die nicht in AsylwerberInnenunterkünften wohnen und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, haben die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialzentrum der MA 40 eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu beantragen. In AsylwerberInnenunterkünften lebende Asylberechtigte erhalten in den ersten vier Monaten der Zuerkennung keine Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Grundlage der Grundversorgung in Österreich bildet die am 01.05.2004 in Kraft getretene *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich*. In dieser Vereinbarung wird die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Betreuung von AsylwerberInnen geregelt. Der Bund ist zuständig für die Betreuung der AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren, der AsylwerberInnen, deren Antrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen wurde, und für die Betreuung der AsylwerberInnen, deren Antrag unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung abgewiesen wurde. Die Betreuung der übrigen schutz- und hilfsbedürftigen Personen ist den Bundesländern übertragen. Die Kosten der Grundversorgung werden von Bund (60%) und Ländern (40%) gemeinsam getragen. Dauert das Asylverfahren länger als 12 Monate, übernimmt der Bund die gesamten Kosten. In Wien wurde die Grundversorgung mit dem *Landesgesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen), Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG* umgesetzt.

Die Grundversorgung soll den Lebensunterhalt der AsylwerberInnen während des Verfahrens sichern. Sie besteht bei in AsylwerberInnenunterkünften untergebrachten Personen primär in der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung sowie einem Taschengeld. Personen, die außerhalb von organisierten Unterkünften leben, erhalten ein geringes Verpflegungsgeld sowie Mietkostenersatz.

Organisation der Leistung und Leistungsbeschreibung

AsylwerberInnen werden nach der Einreise vorerst in einer Erstaufnahmestelle des Bundes versorgt. Im Anschluss an die Erstaufnahme werden die AntragstellerInnen in den Bundesländern untergebracht. Die Unterbringung erfolgt dabei entweder in betreuten Unterkünften oder in Privatunterkünften. In Wien ist der FSW für die Steuerung der Angebote und die Gewährung der Unterstützungsleistungen aus der Grundversorgung verantwortlich. Er hat dafür die *Landesleitstelle Grundversorgung Wien* eingerichtet.

Für die Leistungserbringung und Auszahlung der Unterstützung an privat wohnende BezieherInnen der Grundversorgung ist die *Servicestelle der Caritas Wien* in Abstimmung mit der *Landesleitstelle Grundversorgung Wien* zuständig. Die Abrechnung der Grundversorgungseinrichtungen erfolgt über die *Landesleitstelle Grundversorgung Wien*. Die gesetzlich geregelten Leistungen der Grundversorgung setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungen der Grundversorgung	
Betreuung in Unterkünften	Privatunterkünfte
Unterbringung und Verpflegung: 19 Euro/Tag	Mietkostenersatz Einzelpersonen: 120 Euro/Monat
Taschengeld in der Höhe von 40 Euro/Monat	Mietkostenersatz Familien: 240 Euro/Monat
	Verpflegungsgeld für Erwachsene: 200 Euro/Monat
	Verpflegungsgeld für Kinder: 90 Euro/Monat
	Taschengeld in der Höhe von 40 Euro/Monat
Allgemeine Leistungen	
Bekleidungshilfe: nach Bedarf, maximal 150 Euro/Jahr	
Schulbedarf für SchülerInnen: nach Bedarf, maximal 200 Euro/Schuljahr	
Krankenversicherung bei der Wiener Gebietskrankenkasse	
Information, Beratung und Betreuung	
Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen	

■ Tab. 33: Leistungen der Grundversorgung

Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24

Die finanziellen Unterstützungsleistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde sind damit wesentlich geringer als die aktuellen Mindeststandards in der bedarfsorientierten Mindestsicherung. 2012 wurden die Kostenhöchstsätze ausgewählter Leistungen der Grundversorgung, wie der Unterbringung und Verpflegung in organisierten und privaten Unterkünften, erstmals seit der Einführung im Jahr 2004 erhöht. Damit wurde, zumindest teilweise, die seither erfolgte Teuerung ausgeglichen.

Fünf Einrichtungen beraten und unterstützen AsylwerberInnen. Zusätzlich finanziert die *Stadt Wien* auch Einrichtungen, die sich auf die Beratung von neu anerkannten AsylwerberInnen spezialisiert haben. Ziel ist die Unterstützung bei der Reintegration.

Beratungsstellen im Rahmen der Grundversorgung

Fünf Beratungseinrichtungen (*Caritas Asylzentrum, Diakonie – Evangelischer Flüchtlingsdienst, Verein Projekt Integrationshaus, Verein Ute Bock, Volkshilfe Wien*) bieten Information, Beratung und Betreuung für die Beziehenden von Leistungen der Grundversorgung. Die Zuordnung zur jeweiligen Beratungseinrichtung erfolgt nach Bezirk bzw. nach der betreuenden Unterkunft. Die GrundversorgungsbezieherInnen können aus einem vielfältigen Beratungsangebot wählen:

- Hilfestellung bei Problemen im sozialen Umfeld
- Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten
- Begleitung bei Behördenwegen
- Beratung bei Fragen zur Kinderbetreuung, Kindergarten- und Schulbesuch
- Hilfestellung bei Arbeitssuche, Aus- und Weiterbildungsfragen
- Orientierung betreffend Wohnungsmarkt und Wohnungssuche
- Weitervermittlung an zuständige spezialisierte Einrichtungen
- Orientierung in der österreichischen Gesellschaft und Kultur
- Perspektivenabklärung

Darüber hinaus bietet die *Stadt Wien* ein vielfältiges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Personen, die als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.



© Foto: FSW

Die *Interface Wien – Startbegleitung* unterstützt Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte bei Fragen zu den Themen Arbeit, Wohnen, Bildung und Spracherwerb.

Die *Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle* des *Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten* berät Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zum Berufs- und Ausbildungssystem in Österreich, begleitet durch Anerkennungsverfahren und unterstützt bei der beruflichen Weiterbildung.

Asylberechtigte erhalten von der *Wohndrehscheibe* der *Volkshilfe Wien* Beratung und Betreuung bei der Suche einer Wohnung am privaten Wohnungsmarkt. Gemeinsam mit den asylberechtigten Personen werden passende Wohnungsangebote gesucht und der weitere Prozess bis zur Unterzeichnung des Mietvertrages begleitet.

Grundversorgung in den österreichischen Bundesländern

In der *Grundversorgungsvereinbarung* wurde festgelegt, dass hilfs- bzw. schutzbedürftige Fremde gemäß dem Anteil der EinwohnerInnen an der Gesamtbevölkerung auf die Bundesländer zu verteilen sind. Wien ist für ungefähr 20% der im Rahmen der Grundversorgung betreuten Personen zuständig. Die so definierte *Sollquote* wurde von Wien im Gegensatz zu anderen Bundesländern in den letzten Jahren mehr als erfüllt. Im Jahr 2011 wurden 5.195 Personen (*Sollquote*: 3.616) in der Wiener Grundversorgung betreut. Die in der *Grundversorgungsvereinbarung* definierte *Sollquote* wurde damit um mehr als 43% übererfüllt.

Wien hat nicht nur in vorbildlicher Weise die in der Grundversorgungsvereinbarung definierten Quoten erfüllt, sondern diese auch aufgrund fehlender Plätze in den Bundesländern übererfüllt. Zusätzlich übt Wien auch eine Anziehungswirkung aus. Für viele der Betroffenen bieten die oft in entlegenen Gegenden befindlichen Quartiere kaum Perspektiven und soziale Kontaktmöglichkeiten.



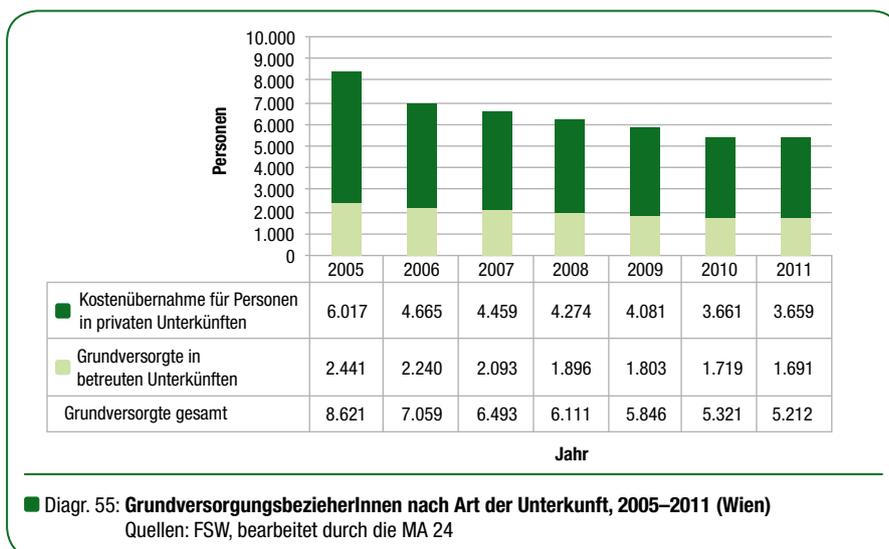
Gründe dafür sind nicht nur das Fehlen entsprechender Unterkunftseinrichtungen in den Bundesländern. Viele Einrichtungen sind auch zu abgeschieden oder aus anderen Gründen wenig attraktiv. Ballungszentren wie Wien, Linz oder Graz ziehen daher sowohl AsylwerberInnen als auch Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte an.

Zielgruppenanalyse

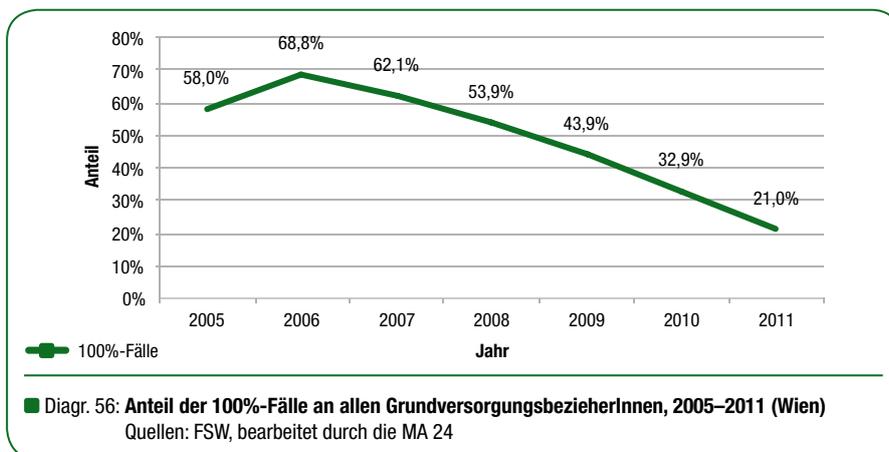
Im Jahr 2011 wurden in Wien nur geringfügig weniger Menschen im Rahmen der Grundversorgung betreut als im Jahr 2010. Der starke Rückgang in den Vorjahren hat sich damit nicht fortgesetzt. Der Anstieg bei den Asylanträgen zeigt sich noch nicht in der Zahl der GrundversorgungsbezieherInnen, da dieser vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2011 zu verzeichnen war.

Ungefähr 70% der GrundversorgungsbezieherInnen leben in privaten Unterkünften, 30% werden in betreuten Unterkünften versorgt.

In Wien leben rund 70% der grundversorgten Menschen in Privatquartieren.

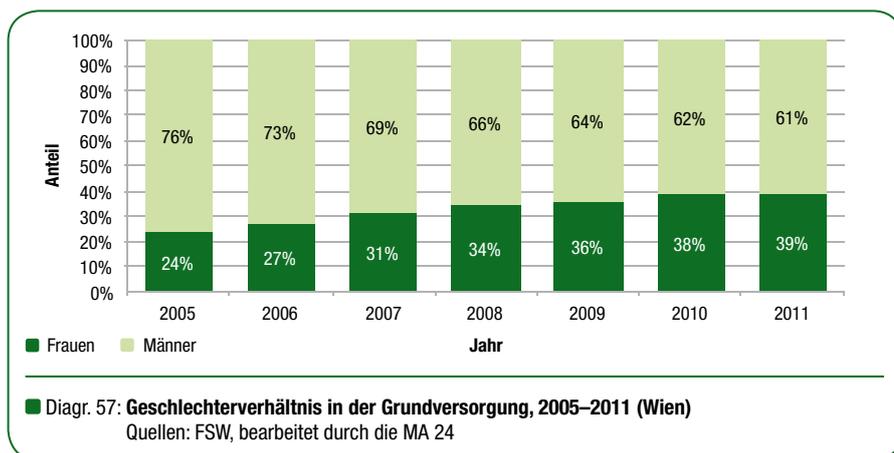


Neben der Entwicklung der Asylanträge hängt die Zahl der GrundversorgungsbezieherInnen auch von der Dauer der Asylverfahren ab. Diese ist in den letzten Jahren gesunken. Ersichtlich wird dies an der Zahl der sogenannten 100%-Fälle, also jener Fälle, in denen das Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert und der Bund die gesamten Kosten der Grundversorgung trägt. Im Jahr 2006 waren noch beinahe 70% aller GrundversorgungsbezieherInnen 100%-Fälle, 2011 lag der Anteil nur noch bei 21%.



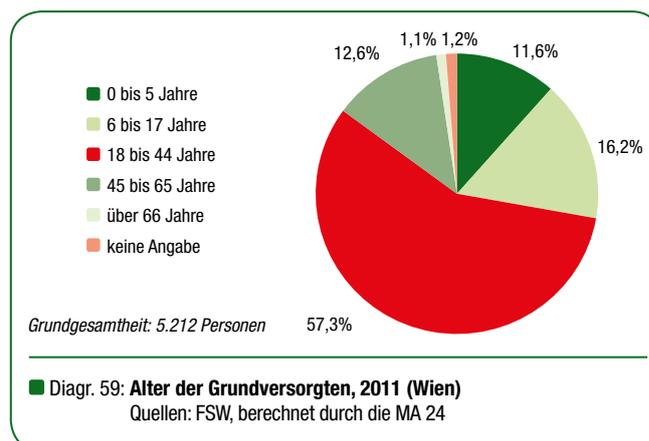
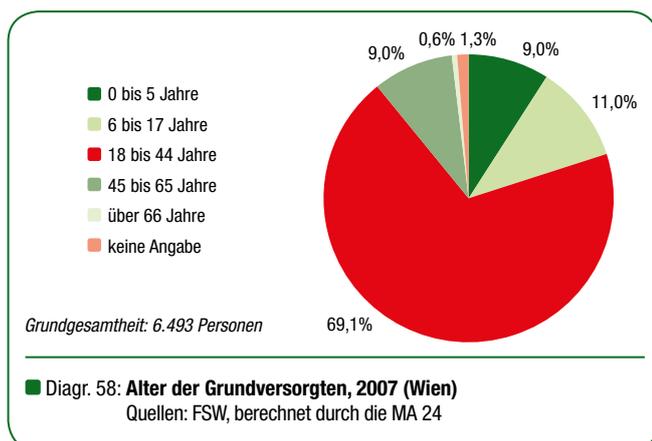
Die Mehrheit der GrundversorgungsbezieherInnen ist männlich. Der Anteil der Männer ist aber in den letzten Jahren konstant gesunken.

Die Mehrheit der GrundversorgungsbezieherInnen ist männlich, der Anteil der Männer in der Grundversorgung ist jedoch in den letzten Jahren konstant gesunken, der Anteil der Frauen entsprechend gestiegen. Lag der Frauenanteil in der Grundversorgung 2005 noch bei 24%, so waren 2011 bereits 39% der GrundversorgungsbezieherInnen weiblich.



Auch in der Altersstruktur der GrundversorgungsbezieherInnen sind Veränderungen feststellbar. Der Anteil der minderjährigen GrundversorgungsbezieherInnen ist seit 2007 von 20% auf beinahe 28% gestiegen. Auffällig ist insbesondere die starke Zunahme bei der Gruppe der GrundversorgungsbezieherInnen zwischen 6 und 17 Jahren.

Nicht nur der Anteil der jungen, sondern auch der Anteil der älteren GrundversorgungsbezieherInnen hat seit 2007 zugenommen.



3.2.3 Schuldnerberatung Wien

Schuldenmachen ist im marktwirtschaftlich orientierten Wirtschafts- und Gesellschaftssystem ein erwünschter Vorgang. Verschuldung kann eine geplante Entscheidung sein oder auch ungewollt eintreten. Die Verschuldung der Republik Österreich beträgt im dritten Quartal 2012 rund 227 Mrd. Euro, das bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung je Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger von rund 30.000 Euro. Die Verschuldung von Privathaushalten ist in Österreich wie auch in vielen anderen Ländern in den vergangenen Jahren gestiegen. Schätzungen zufolge sind rund 200.000 bis 300.000 Privathaushalte in Österreich überschuldet. Im internationalen Vergleich sind österreichische Haushalte relativ gering verschuldet. Aus dem *Global Wealth Report 2010*²⁰ geht hervor, dass Österreich mit 57,7% (Privatverschuldung in Prozent des BIP) die zweitniedrigste Schuldenquote aufweist. Trotzdem ist bei der Anzahl der Personen, die ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren

¹²⁰ Vgl. Steck et al. 2010.

beantragen, nach wie vor ein Zuwachs zu verzeichnen. Überschuldung ist vielfach auch der Auslöser für soziale Folgeprobleme bzw. die Folge von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Klärung und Lösung der Schulden-situation ist daher fast immer Gegenstand sozialer Interventionen.

Situation in Österreich

Immer mehr Personen haben Probleme bei der Rückzahlung offener Kredite.

Private Haushalte geraten häufig in prekäre finanzielle Situationen, wenn die monatlichen Ausgaben nicht oder nur knapp mit dem Monatseinkommen gedeckt werden können (siehe Kapitel 3.1.2 – Diagr. 29). Die Zahlen der *Kleinkreditevidenz*¹²¹ des *Kreditschutzverbandes (KSV)* zeigen, dass die Anzahl der KreditnehmerInnen, Privatkredite, Neukredite und massiven Zahlungsstörungen stabil ansteigt. Im Jahr 2011 stieg die Zahl der KreditnehmerInnen auf über 2,98 Mio., das bedeutet eine Steigerung von 5,2% seit 2009. Bedingt durch die finanziell angespannte Lage vieler Menschen kommt es jedoch immer häufiger zu Problemen bei der Rückzahlung der offenen Kredite. Lag die Anzahl der Personen mit massiven Zahlungsstörungen (damit gemeint sind Klagen und Fälligstellungen von Krediten) im August 2009 bei 145.402, so erreichte sie im August 2011 bereits 155.165. Das entspricht einem Anstieg von 6,7%. Aber nicht nur die Anzahl der betroffenen Personen ist gestiegen, sondern auch die Anzahl der Zahlungsstörungen pro Person – plus 7,2% gegenüber 2009.

	August 2009	August 2010	August 2011	Veränderung 2009–2011
Anzahl KreditnehmerInnen Österreich	2.835.085	2.915.893	2.983.145	5,2%
Anzahl der Privatkredite gesamt	3.896.706	4.001.556	4.078.038	4,7%
Personen mit massiven Zahlungsstörungen	145.402	151.241	155.165	6,7%
Anzahl an Zahlungsstörungen	425.258	438.642	455.885	7,2%

■ Tab. 34: **Zahlungsstörungen bei Privatkrediten, 2009–2011 (Österreich)**
 Quellen: BMASK, Krisenmonitoring, 7. Bericht, 2011, bearbeitet durch die MA 24

Das aushaftende Volumen an Privatkrediten steigt stetig an.

Laut der *Oesterreichischen Nationalbank* ist das aushaftende Volumen an privaten Haushalten (inklusive der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. Stiftungen, Vereine, Kirchen) im zweiten Quartal 2011 im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,3 Mrd. Euro auf 137,4 Mrd. Euro gestiegen. Zuletzt gab es Ende 2007 einen vergleichbar hohen Quartalsanstieg. Unterstützt wird dieses Kreditwachstum auch durch den Anstieg bei der Neukreditvergabe an Privathaushalte.¹²²

Rund die Hälfte der Bevölkerung lebt in Haushalten mit Kreditverbindlichkeiten.

So wie in vielen europäischen Ländern ist die Datenlage in Österreich zum Thema Überschuldung und Menschen mit finanziellen Problemen eher dürftig. Im Rahmen des Sondermoduls der *EU-SILC Erhebung 2008* wurden jedoch umfassende Daten zum Thema Verschuldung, Überschuldung und finanzielle Ausgrenzung von Privathaushalten erhoben.¹²³ Daraus geht unter anderem hervor, dass rund die Hälfte der österreichischen Bevölkerung in Haushalten mit Kreditverbindlichkeiten lebt, wobei die Verschuldung für Wohnraum die häufigste Kreditform darstellt. Die Häufigkeit von Verschuldung nimmt mit dem Alter ab und erhöht sich mit steigendem Einkommen. Von Überschuldung sind überproportional

¹²¹ Vgl. BMASK, Krisenmonitoring 7. Bericht, Tabellenanhang, 2011.
¹²² Kreditmonitor: Erhöhtes Kreditwachstum bei Privaten und Unternehmen, Website der OeNB, http://www.oenb.at/de/stat_melders/presse/oenb/pa_20110901_kreditmonitor_erhoehtes_kreditwachstum_bei_privaten_und_unternehmen.jsp (20.03.2012).
¹²³ Vgl. Angel et al. 2009.

vor allem jüngere Personengruppen (bis 39 Jahre), Ein-Eltern-Haushalte, Familien mit drei oder mehr Kindern, Drittstaatsangehörige, Personen mit geringer Ausbildung, Personen mit niedrigen Einkommen und Mitglieder von Privathaushalten mit keiner bzw. eingeschränkter Erwerbstätigkeit betroffen.

Die Daten zeigen weiters, dass 55% der Bevölkerung, die in Privathaushalten leben, in den letzten fünf Jahren ernsthafte oder immer wieder kleinere finanzielle Schwierigkeiten hatten. 9% waren zum Zeitpunkt der Befragung oder während der letzten zwölf Monate mit Zahlungen im Rückstand. 1,5 Mio. Personen (18%) leben in Privathaushalten, in denen zumindest ein Haushaltsmitglied sein Konto überzogen hat.

Von finanzieller Exklusion (kein oder nur erschwerter Zugang zu finanziellen Basisdienstleistungen wie einem Konto, einer Versicherung und einem einfachen Kredit) sind vor allem ältere Menschen, Personen mit geringen Einkommen und mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft betroffen. Rund 2% der Bevölkerung verfügt über kein Konto im Haushalt.

Vor allem ältere Menschen, Personen mit geringem Einkommen und nicht-österreichische StaatsbürgerInnen sind von finanzieller Exklusion betroffen.

Unterschied Verschuldung – Überschuldung

Verschuldung ist ein wertfreier Begriff. Er bezeichnet lediglich die Tatsache, dass eine bestimmte Schuld besteht. Bei Verschuldeten wird von Personen gesprochen, die Schulden haben, diese jedoch zurückzahlen können. Dagegen wird bei einer Überschuldung von einer problematischen Verschuldungssituation gesprochen, bei der das erwirtschaftete Einkommen und Vermögen nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, um die offenen Verbindlichkeiten über einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer abzudecken.

Arbeitslosigkeit als Schuldenfalle

Aus dem *Schuldenreport 2012*¹²⁴ der Dachorganisation *ASB Schuldnerberatungen GmbH* geht hervor, dass KlientInnen der Schuldenberatungen häufiger eine geringe Schulausbildung aufweisen und über deutlich weniger Einkommen verfügen als der Bevölkerungsdurchschnitt. Einen Lehrabschluss bzw. eine berufsbildende Fachschule können rund 55% der KlientInnen als höchste Ausbildung vorweisen, rund 35% haben die Pflichtschule als höchste Ausbildung beendet.

Nur rund 7% verfügen über Matura und nur knapp 3% haben eine Ausbildung über dem Maturaniveau oder ein Studium abgeschlossen. Ein Viertel der KlientInnen haben 2011 weniger als das für dieses Jahr geltende Existenzminimum von 793 Euro verdient, was eine Schuldenregulierung schwierig gestaltet. Überdurchschnittlich hoch ist die Zahl der Arbeitslosen, die sich an die Schuldenberatungen wenden. Die Gruppe ist elfmal häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2011 waren rund 36% der KlientInnen arbeitslos, 49% waren erwerbstätig. Die Hauptgründe für Überschuldung liegen mit rund 43% bei Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverschlechterung. Schwierigkeiten im Umgang mit Geld geben rund 21% als Überschuldungsursache an, rund 18% nennen eine gescheiterte Selbstständigkeit. Bei einer Vielzahl der KlientInnen der Schuldenberatungen tritt eine Kombination aus mehreren Gründen auf.

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Arbeitsmarktkrise sind, wie dem *Schuldenreport 2011*¹²⁵ zu entnehmen ist, nun auch

¹²⁴ Vgl. ASB Schuldnerberatungen GmbH, *Schuldenreport 2012*, 2012.

¹²⁵ Vgl. ASB Schuldnerberatungen GmbH, *Schuldenreport 2011*, 2011.

deutlich in den Schuldenberatungsstellen zu spüren. Demnach gaben 43% der NeuklientInnen österreichweit an, dass Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverschlechterung die Ursache für ihre Schuldenproblematik ist. Im Jahr 2008 haben nur rund 19% diese Gründe als Überschuldungsursache genannt. In Wien gaben 2010 und 2011 bereits mehr als die Hälfte der NeuklientInnen an, arbeitslos zu sein. Arbeitslosigkeit birgt somit ein hohes Überschuldungsrisiko in sich. Diese Entwicklung ist beunruhigend, da überschuldete Menschen mit strukturellen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt zu kämpfen haben. Kommt es zu einer Lohn- bzw. Gehaltspfändung, führt das zu einer Belastung der DienstgeberInnen als DrittschuldnerInnen, was nicht selten den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge hat. Eine weitere Verschärfung der Situation bringt auch der Verlust des Girokontos mit sich. Die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz wird dadurch erheblich erschwert.

Schuldenberatungsstellen

In Österreich gibt es derzeit zehn staatlich anerkannte Schuldenberatungsstellen, die den SchuldnerInnen zur Verfügung stehen.

In Österreich bestehen derzeit zehn staatlich anerkannte Schuldenberatungsstellen mit 20 Regionalstellen. Die Schuldenberatungen arbeiten im öffentlichen Auftrag, kostenlos und schuldnerInnenorientiert. Die Beratungen sind vertraulich und erfolgen auf Grundlage der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit, wobei die Hilfe zur Selbsthilfe im Mittelpunkt steht. Die staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen unterliegen besonderen Qualitätskriterien und sind berechtigt, SchuldnerInnen im Schuldenregulierungsverfahren bei Bedarf zu vertreten. Die speziell für ihre Tätigkeit ausgebildeten MitarbeiterInnen sind bemüht, gemeinsam mit den KlientInnen eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten. Schuldenberatungsstellen arbeiten mit hohem gesellschaftlichem Nutzen. Eine Studie des *NPO-Instituts an der Wirtschaftsuniversität Wien 2006*¹²⁶ bestätigt die positiven Effekte der Schuldenberatung auf die soziale und gesundheitliche Situation der SchuldnerInnen. Die Schuldenberatung trägt dazu bei, dass SchuldnerInnen weniger Sozialleistungen in Anspruch nehmen, dass sie ihre Erwerbstätigkeit erhalten bzw. im Fall der Arbeitslosigkeit wieder eine

Erwerbsarbeit aufnehmen können und dadurch wieder zu aktiven BeitragszahlerInnen werden. Die Regulierung der Schulden hat darüber hinaus auch positive Auswirkungen auf die Wohnsituation sowie auf die Fähigkeit, Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

Aus den erhobenen Daten der Schuldenberatungsstellen¹²⁷ geht hervor, dass die Zahl der beratenen Personen in den Jahren 2009 und 2010 unverändert hoch geblieben ist. Im Jahr 2011 war wieder ein Anstieg zu verzeichnen. 54.324 Personen haben von den Schuldenberatungsstellen Unterstützung erhalten, das sind um 1.874 Personen mehr als im Vorjahr. Gemeinsame Merkmale von KlientInnen der Schuldenberatungen sind die geringere Schulausbildung und ein niedriges Einkommen. Die Altersstruktur der KlientInnen der Schuldenberatungen im Jahr 2011 spiegelt mit einer Ausnahme die Gesamtbevölkerung wi-



© Foto: FSW

¹²⁶ Vgl. Hollerweger et al. 2006.

¹²⁷ Vgl. ASB Schuldnerberatungen GmbH, Schuldenreport 2012, 2012.

der. Die Altersgruppe der 51- bis 60-Jährigen ist bei den KlientInnen der Schuldenberatung mit rund 13% auffällig schwächer vertreten als in der Gesamtbevölkerung mit 22%. Knapp 30% sind nicht älter als 30 Jahre. Die Altersgruppen der 21- bis 30-Jährigen (26,7%), der 31- bis 40-Jährigen (26,4%) und der 41- bis 50-Jährigen (26%) sind nahezu gleich stark vertreten, d.h. fast vier Fünftel der KlientInnen der Schuldenberatungen sind zwischen 21 und 50 Jahre alt. Die Durchschnittverschuldung der Personen, die im Jahr 2011 eine Erstberatung in Anspruch genommen haben, liegt bei rund 73.100 Euro. Männer weisen mit durchschnittlich 83.700 Euro deutlich höhere Schulden auf als Frauen mit rund 57.600 Euro. Die Medianverschuldung¹²⁸ lag im Jahr 2011 in Österreich bei rund 35.000 Euro.

Medianverschuldung

Bei der Berechnung der Medianverschuldung wird die Anzahl der jeweiligen Verschuldungshöhen halbiert. Das heißt die Hälfte der KlientInnen liegt mit der Schuldenhöhe über dem Median und die andere Hälfte darunter.

Neben der Beratung von SchuldnerInnen befassen sich die einzelnen Beratungsstellen auch mit der Schuldenprävention. Ein Schwerpunkt dabei stellt die Präventionsarbeit in Schulen dar. In Oberösterreich ist seit 1999 *Klartext*, eine eigenständige Präventionsstelle der *Schuldnerberatung OÖ*, tätig.¹²⁹ Neben den bundesländerspezifischen Angeboten haben die PräventionsexpertInnen aller Schuldenberatungen gemeinsam die DVD *The Cash* konzipiert. Die DVD richtet sich in erster Linie an Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, wie z.B. LehrerInnen und JugendarbeiterInnen, und Informationen zum Thema Schulden benötigen.

Im Rahmen des *EU-Equal-Projekts Schulden-Shredder* wurde das Kooperationsmodell *FinanzCoaching* für die Zusammenarbeit zwischen Schuldenberatungen und arbeitsmarktpolitischen bzw. sozialen Einrichtungen entwickelt. Die *FinanzCoaching-Seminare* sind seit 2005 fixer Bestandteil des Fortbildungsprogramms der *ASB Schuldnerberatungen GmbH* und richten sich an Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit verschuldete Personen beraten, begleiten oder betreuen. Ziel des Seminars ist es, einen Überblick über die Problemfelder im Zusammenhang mit Schulden zu vermitteln, über Instrumente der Schuldenregelung zu informieren und dadurch verschuldete Personen bei der Vorbereitung auf die Schuldenregulierung kompetent zu unterstützen.

Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs)

Ist eine außergerichtliche Schuldenregulierung zwischen SchuldnerInnen und GläubigerInnen nicht möglich, kann auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners oder der Gläubigerin bzw. des Gläubigers ein Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) eingeleitet werden. Diese gerichtliche Möglichkeit einer Schuldenregulierung gibt es in Österreich seit 1995. Ziel des Schuldenregulierungsverfahrens ist es, redlichen und bemühten SchuldnerInnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Schulden zu regulieren und damit einen wirtschaftlichen Neubeginn zu realisieren. Zu den Voraussetzungen zählen die

¹²⁸ Der Median ist der Wert, der eine nach der Größe geordnete Datenverteilung in zwei gleich große Hälften teilt. 50% der Fälle liegen unterhalb, 50% oberhalb des Medians.

¹²⁹ Nähere Infos unter: www.klartext.at.

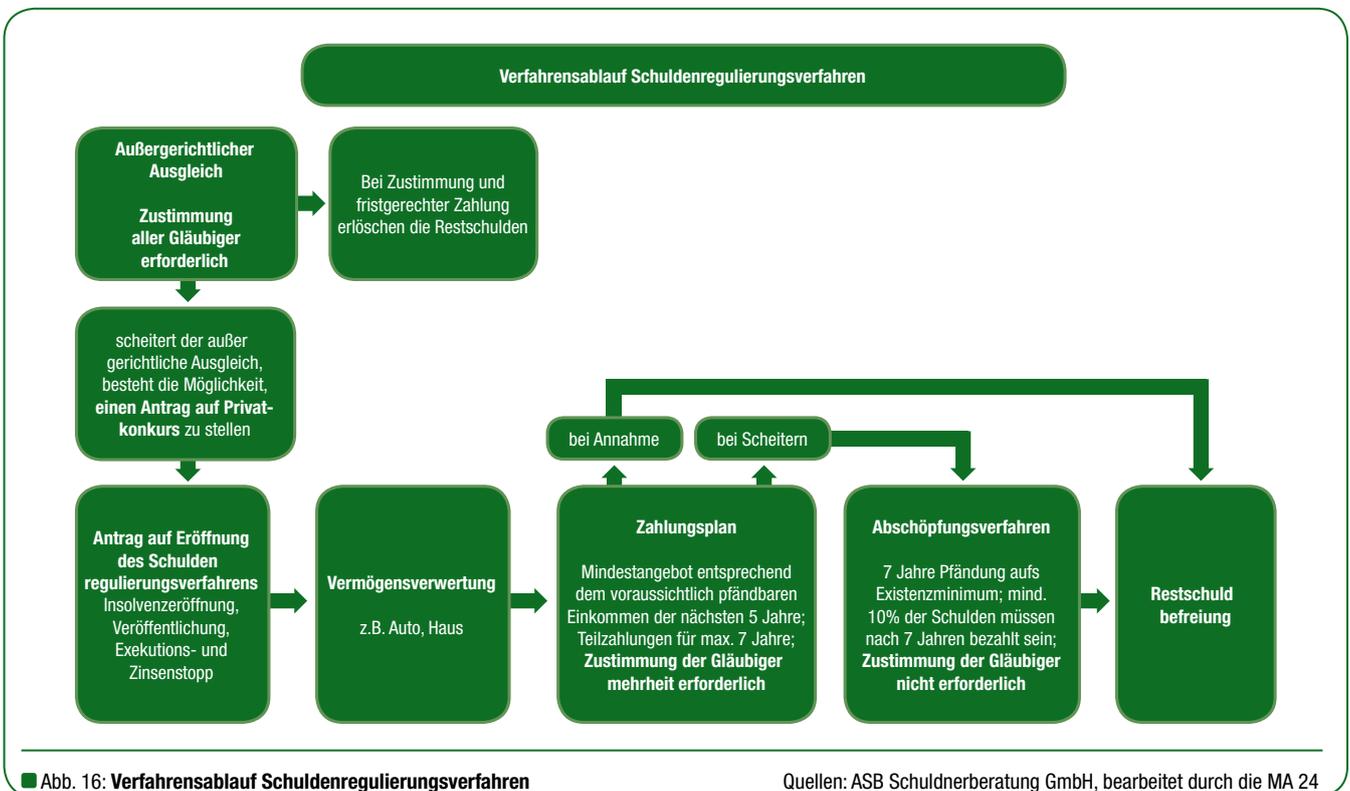
Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung weist die Klientel der Schuldenberatungen eine geringe Schulausbildung auf und hat deutlich weniger Einkommen zur Verfügung.

Präventionsarbeit ist ein weiterer Schwerpunkt der Schuldenberatungsstellen.

Seit der Einführung des Privatkonkurses 1995 wurden 83.968 Verfahren eröffnet. 2012 wird der 100.000 Privatkonkursantrag erwartet.

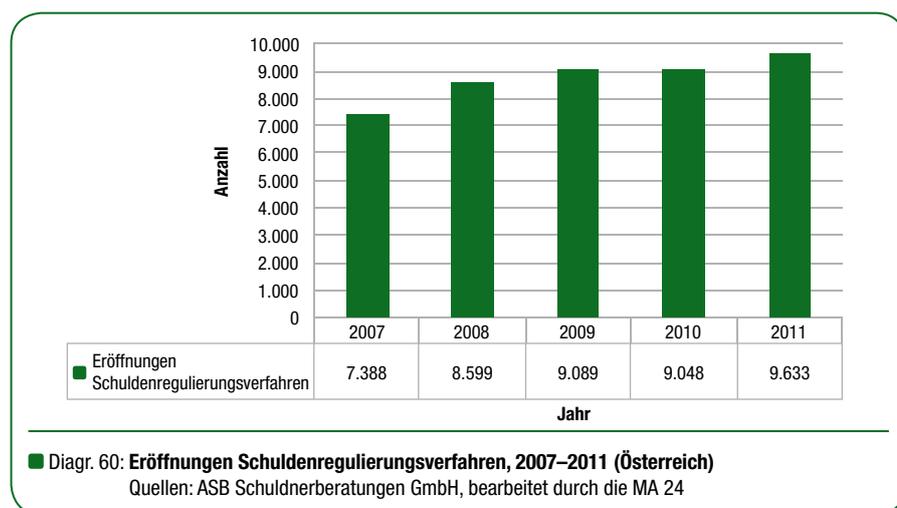
Zahlungsunfähigkeit, ein regelmäßiges Einkommen, die Verpflichtung, keine neuen Schulden zu machen, sowie die Möglichkeit, einen bestimmten Betrag für die monatliche Rückzahlung zur Verfügung stellen zu können. Im Zuge der Insolvenzeröffnung kommt es zu einem Exekutions- und Zinsenstopp und zur Vermögensverwertung. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner muss den GläubigerInnen einen Zahlungsplan mit einer Zahlungsquote, die dem voraussichtlich pfändbaren Einkommen der nächsten fünf Jahre entspricht, anbieten. Akzeptiert die GläubigerInnenmehrheit das Angebot und werden die Raten vereinbarungsgemäß bezahlt, erlöschen die restlichen Schulden. Erfolgt im Verfahren zu dem von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner vorgelegten Zahlungsplan keine Zustimmung durch die GläubigerInnenmehrheit, entscheidet das Gericht über die Einleitung des sogenannten Abschöpfungsverfahrens. Im Abschöpfungsverfahren unterliegen SchuldnerInnen strengen Obliegenheiten, die GläubigerInnen erhalten keine vorbestimmte Quote und ihre Zustimmung ist nicht mehr erforderlich. Über einen Zeitraum von sieben Jahren verwaltet eine bestellte Treuhänderin bzw. ein bestellter Treuhänder den pfändbaren Teil des Einkommens und verteilt diesen einmal jährlich an die GläubigerInnen. In diesen sieben Jahren müssen mindestens zehn Prozent der Schulden zurückbezahlt werden. Das Gericht überprüft nach dem Abschöpfungszeitraum, ob die GläubigerInnen mindestens zehn Prozent der ursprünglichen Forderungen erhalten haben. Wenn dies der Fall ist, wird die Restschuldbefreiung erteilt. Wird die Quote nicht erreicht, kann das Gericht nach Billigkeit festlegen, ob und wie viel die Schuldnerin bzw. der Schuldner zusätzlich zahlen muss.

Die häufigste Form der Regulierung im Rahmen des Schuldenregulierungsverfahrens ist der Zahlungsplan. Im Jahr 2011 beträgt der Anteil an Zahlungsplänen rund 72%, bei 27% wurde das Abschöpfungsverfahren eingeleitet.



Entwicklung der Privatkonkurse in Österreich

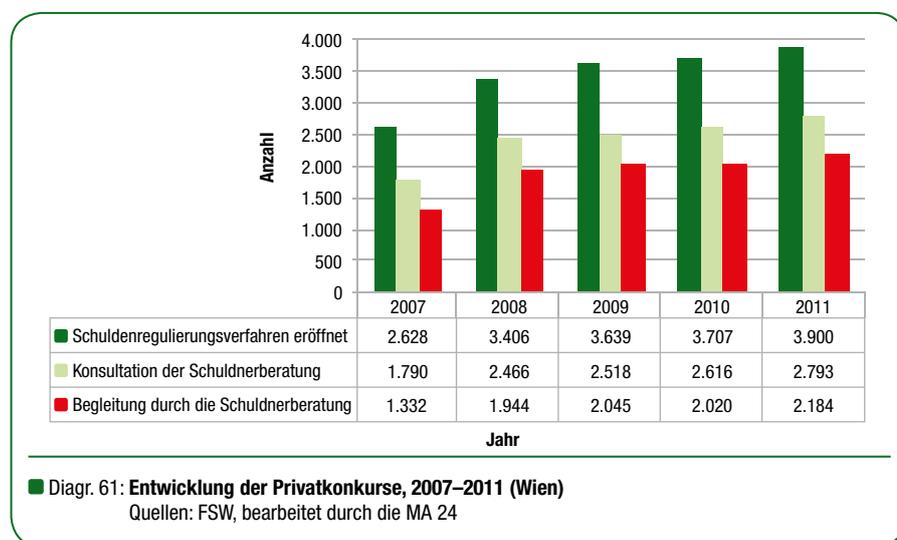
Seit Einführung des Privatkonkurses 1995 wurden 97.763 Insolvenzanträge gestellt, davon wurden 83.968 Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Rund 70% der Schuldenregulierungsverfahren werden von staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen betreut. Die Zahl der Schuldenregulierungsverfahren ist nach wie vor im Steigen begriffen. Gegenüber dem Vergleichsjahr 2010 kam es im Jahr 2011 zu einem Anstieg von 5,7% bei den Insolvenzanträgen. Von den 10.970 gestellten Anträgen wurden 9.633 Insolvenzverfahren eröffnet, das entspricht einem Plus von 6,5% zum Vorjahr. Rund 64% der 10.970 Insolvenzanträge wurden von Männern gestellt. Für das Jahr 2012 wird der 100.000 Privatkonkursantrag erwartet.



Entwicklung der Privatkonkurse in Wien

Sowohl die Anzahl der eröffneten Schuldenregulierungsverfahren, der Konsultationen der *Schuldnerberatung Wien* als auch die Anzahl der Begleitungen zu Gericht erhöhen sich jedes Jahr. Rund 40% aller eröffneten Privatkonkurse werden in Wien abgewickelt. Im Jahr 2011 wurden in Wien 3.900 Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.

Die Privatkonkurse in Wien sind nach wie vor im Steigen begriffen. 2011 wurden 3.900 Verfahren eröffnet.



Exekution

Die Exekution ist die gerichtliche Zwangsvollstreckung von Rechten. GläubigerInnen stehen als Exekutionsmittel die Exekution auf Forderungen (Geldforderung), die Exekution auf bewegliche Sachen (Fahrnisexekution) und die Exekution auf unbewegliche Sachen (Liegenschaften) zur Verfügung. Die Zwangsvollstreckung setzt einen Vollstreckungstitel wie z.B. ein rechtskräftiges Urteil oder einen Zahlungsbefehl voraus und unterliegt den Vorschriften der Exekutionsordnung. Die häufigsten Formen der Exekution sind die **Forderungen- und Fahrnisexekutionen**. Im Jahr 2011 wurden in Österreich 727.386 Anträge

auf Forderungsexekution gestellt. Bei einer Forderungsexekution wird das Einkommen der SchuldnerInnen bis auf das Existenzminimum gepfändet. Den darüber hinausgehenden Betrag müssen die ArbeitgeberInnen an die GläubigerInnen überweisen. Bei einer Fahrnisexekution wird die Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen (die nicht zu einer einfachen Lebensführung benötigt werden) mithilfe von GerichtsvollzieherInnen durchgeführt. Das bewegliche Vermögen wird gepfändet und verwertet. Die Fahrnisexekutionen beliefen sich im Jahr 2011 auf insgesamt 871.336 Anträge.

Existenzminimum

Im exekutionsrechtlichen Sinn handelt es sich beim Existenzminimum um jenen Betrag, der bei der Exekution auf beschränkt pfändbare Forderungen (z.B. Arbeitseinkommen) unpfändbar ist und somit der Schuldnerin bzw. dem Schuldner verbleiben muss. Die Höhe des jeweils unpfändbaren Betrages hängt von der Höhe des Einkommens ab und davon, ob das Einkommen 12- oder 14-mal im Jahr ausbezahlt wird, sowie von der Anzahl der Unterhaltspflichten. Für 2012 beträgt der allgemeine Grundbetrag 814 Euro und der erhöhte allgemeine Grundbetrag 950 Euro.

2011 wurden 727.386 Forderungsexekutionen und 871.336 Fahrnisexekutionen beantragt.

Immer mehr SchuldnerInnen wandern vorübergehend in Länder aus, in denen eine Entschuldung leichter möglich ist.

Vergleich Privatinsolvenz in Europa

Die Situation in Europa scheint laut einer aktuellen Untersuchung der *Creditreform Wirtschaftsforschung*¹³⁰ zweigeteilt zu sein: In jenen europäischen Ländern, in denen eine entsprechende Privatinsolvenzstatistik geführt wird, haben 2011 Frankreich (+26,4%), die Niederlande (+26%) und Finnland (+19,7%) den stärksten Zuwachs bei Privatinsolvenzen zu verzeichnen. Deutschland (-5,5%) und Großbritannien (-8,8%) können hingegen den größten Rückgang melden. Trotz des Rückganges wurden in Großbritannien zum dritten Mal in Folge die meisten Privatinsolvenzen innerhalb Europas registriert, 143.871 Personen meldeten 2011 Privatinsolvenz an. In kaum einem anderen Industrieland ist eine dermaßen hohe Verschuldung privater Haushalte zu finden. Die hohe Zahl an Privatinsolvenzen hängt aber auch mit der Neustrukturierung des Insolvenzrechts und der Einführung neuer Verfahren zusammen. Damit wurde die Anmeldung der Privatinsolvenz für die VerbraucherInnen erleichtert und die Restschuldbefreiung beschleunigt. Aufgrund einer fehlenden Harmonisierung des Insolvenzrechts auf EU-Ebene gestaltet sich eine Entschuldung für Privatpersonen in Europa sehr unterschiedlich, weshalb SchuldnerInnen in Länder übersiedeln, in denen eine Entschuldung leichter möglich ist. Man spricht mittlerweile von einem sogenannten Insolvenztourismus. In vielen osteuropäischen Ländern ist ein geregeltes Insolvenzverfahren für Privatpersonen nach wie vor nicht möglich. In jenen Ländern, in denen es Entschuldungsmöglichkeiten gibt, werden diese auch stark genutzt. So gab es z.B. in der Tschechischen Republik 2011 eine Steigerung um 66,7% (von 10.600 auf 17.600 Privatinsolvenzen) gegenüber dem Vorjahr.

Europäisches Insolvenzrecht

Die *EulnsVO Nr. 1346/2000* regelt in Art. 3, dass für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaates der EU (mit Ausnahme von Dänemark) zuständig sind, in dessen Gebiet die überschuldete Person den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen hat.

Gemäß Art. 17 *EulnsVO Nr. 1346/2000* entfaltet die Eröffnung eines Verfahrens in jedem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Förmlichkeiten die Wirkung, die das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung dem Verfahren beilegt (z.B. Verbot weiterer Zwangsvollstreckungen). Art. 25 *EulnsVO Nr. 1346/2000*

bestimmt, dass die im Rahmen der Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen (z.B. die Restschuldbefreiung) in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen.¹³¹

¹³⁰ Vgl. Creditreform 2012.

¹³¹ Vgl. Verordnung Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

Organisation der Schuldnerberatung Wien

Die *Schuldnerberatung Wien* ist eine gemeinnützige Beratungsstelle, die aus Mitteln der *Stadt Wien*, des *AMS* und der *Caritas Wien* gefördert wird. Sie ist 2005 durch die Fusionierung der *Schuldnerberatung* des *FSW* mit dem *Verein für Kredit- und Wiedergutmachungshilfe* entstanden. In Wien ist sie die einzige staatlich anerkannte Schuldenberatungsstelle, die kostenlose Beratung für in Wien wohnende Personen anbietet. Die *Schuldnerberatung Wien* ist Mitglied der *ASB Schuldnerberatungen GmbH*, der Dachorganisation aller in Österreich staatlich anerkannten Schuldenberatungen.

Leistungen der Schuldnerberatung Wien

Im Auftrag der Stadt informieren die MitarbeiterInnen der *Schuldnerberatung Wien* verschuldete Personen über rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Schulden. Nach einer Analyse der wirtschaftlichen Situation gemeinsam mit den KlientInnen werden Problemlösungen erarbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt in der Beratung ist die Unterstützung bei der Vorbereitung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens (Privatkonkurs) und die Begleitung im Insolvenzverfahren. Zu den Grundsätzen der *Schuldnerberatung Wien* zählen unter anderem: Freiwilligkeit, Motivation und Mitarbeit der betroffenen Personen, Offenlegung des gesamten Einkommens bzw. Vermögens und aller Schulden sowie Verlässlichkeit bei Terminen und Vereinbarungen. Die *Schuldnerberatung Wien* vermittelt jedoch keine Kredite, gewährt keine finanziellen Unterstützungen und übernimmt auch keine Bürgschaften. Die *Schuldnerberatung Wien* hat im Jahr 2011 insgesamt 9.105 Personen beraten und 20.171 Beratungsgespräche geführt. In Wien wurden 2011 insgesamt 3.900 Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. In 2.793 Fällen fand eine Konsultation der *Schuldnerberatung Wien* statt. Die mit KlientInnen erarbeiteten außergerichtlichen Ausgleiche belaufen sich 2011 auf 376.¹³²

40% aller Privatkonkurse werden in Wien eröffnet.

Weitere Angebote der Schuldnerberatung Wien

Ein neues Angebot der *Schuldnerberatung Wien* ist seit 2010 das *Betreute Konto*, das gemeinsam mit ausgewählten Banken durchgeführt wird. Das *Betreute Konto* ist für Menschen gedacht, die in einem Betreuungsverhältnis stehen und die Schwierigkeiten haben, Zahlungsprioritäten zu erkennen bzw. einzuhalten und dadurch von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Bei einer Partnerbank werden ein Einnahmen- und ein Ausgabenkonto auf den Namen der Kundin bzw. des Kunden eröffnet. Beim Einnahmenkonto ist die *Schuldnerberatung Wien* zeichnungsberechtigt. Von diesem Konto werden die wichtigen Zahlungen wie Miete und Energie getätigt, der Rest wird auf das Ausgabenkonto gebucht und steht der Kundin bzw. dem Kunden zur freien Verfügung.



© Foto: FSW

¹³² Informationen zum Thema Schulden und zum Anmeldeprozedere sind unter www.schuldnerberatung-wien.at zu finden.

Das *Betreute Konto* ist ein Angebot für Menschen, die schon mehrmals von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit bedroht waren und freiwillig einen Teil ihres Finanzmanagements abgeben möchten.

SchuldenOnline steht SchuldnerInnen, ausgewählten Beratungsstellen, Gerichten und bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zur Verfügung.

Über alle Transaktionen bekommen im Vorfeld festgelegte Informationsbevollmächtigte eine Meldung (SMS). Im Jahr 2011 haben 59 Personen diese Dienstleistung in Anspruch genommen. Insgesamt gab es 2.540 Kontobewegungen und eine verwaltete Summe von rund 320.000 Euro.

Für Unternehmen hat die *Schuldnerberatung Wien* die Website www.drittschuldner.at entwickelt. Die Internet-Plattform bietet Informationen und ein Berechnungsmodul für Unternehmen zum Thema Drittschuldner und Lohn- und Gehaltsexekutionen.

Auf Initiative der *Zweiten Sparkasse* und in Kooperation mit der *Schuldnerberatung Wien* und *Jugend am Werk* wurde 2010 das Projekt *I €AN* entwickelt. In Workshops soll die Allgemeinbildung von Lehrlingen verbessert werden und damit eine Erweiterung der Handlungskompetenz in finanziellen Belangen erreicht werden.¹³³

SchuldenOnline ist eine von der *Schuldnerberatung Wien* entwickelte web-basierte EDV-Anwendung, mit deren Hilfe Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden können, was eine deutliche Reduzierung der notwendigen Beratungstermine mit sich bringt. Die klaren Eingabeabläufe dienen der Qualitätssicherung und unterstützen die BeraterInnen. *SchuldenOnline* richtet sich vor allem auch an berufstätige Personen. Derzeit kann das Angebot von folgenden Gruppen (mit unterschiedlichen Zugangsberechtigungen) genutzt werden:

- SchuldnerInnen können ihren eigenen Akt mit dem Ziel der Schuldenregulierung bearbeiten.
- Ausgewählte Beratungsstellen (z.B. *MBBE*) können eigene Anwender- und KlientInnenkreise erstellen und wertvolle Vorbereitungsarbeit leisten. Diese Vorarbeit kann ohne Datenverlust der *Schuldnerberatung Wien* übergeben werden.
- Gerichte können, wenn mittels *SchuldenOnline* ein Privatkonkursantrag erstellt wird, den Insolvenzantrag elektronisch einsehen und mit *SchuldenOnline* (und den bisherigen Daten) das Anmeldeverzeichnis erstellen.
- Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände können, so das Gericht den *SchuldenOnline*-Konkursantrag freigeschaltet hat, die Gläubigerdaten der Klientin bzw. des Klienten downloaden.

Zurzeit sind 3.688 KlientInnen für *SchuldenOnline* freigeschaltet, 21 Einrichtungen sind mit insgesamt 76 BearbeiterInnen für *SchuldenOnlineBBE* registriert, zusammen haben diese Einrichtungen 253 Akten angelegt.

Anmeldeverzeichnis

GläubigerInnen haben im Schuldenregulierungsverfahren die Möglichkeit, innerhalb der Anmeldefrist ihre Forderungen bei Gericht anzumelden. Diese sind in das Anmeldeverzeichnis aufzunehmen und zu prüfen. Die angemeldeten Forderungen werden in der Prüfungsverhandlung geprüft und das Ergebnis der Verhandlung ist im Anmeldeverzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis gilt als Bestandteil des bei der Prüfungstagsatzung aufzunehmenden Protokolls.¹³⁴

¹³³ Nähere Infos unter: www.sparkasse.at/diezweitesparkasse/I-CAN.

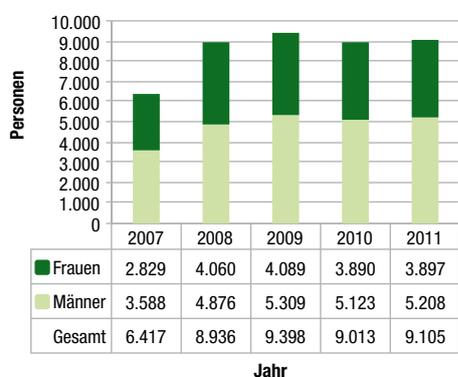
¹³⁴ Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), § 108 Abs. 2.

Zielgruppenanalyse

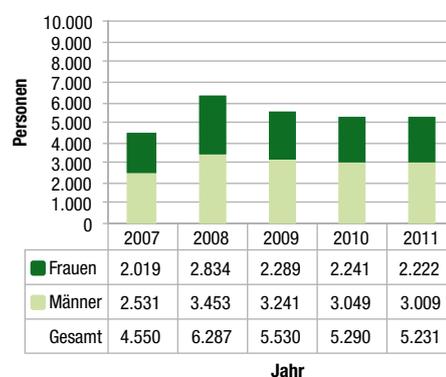
KlientInnen nach Geschlecht

Den größten Anstieg an KlientInnen hatte die Schuldnerberatung Wien in den Jahren 2007 bis 2009 (+46%) zu verzeichnen. Im Jahr 2010 kam es zu einem leichten Rückgang von minus 4%. Ein Grund dafür ist, dass Banken seit der Wirtschaftskrise vorsichtiger bei der Kreditvergabe vorgehen. Im Jahr 2008 hatte die *Schuldnerberatung Wien* den größten Anstieg an NeuklientInnen zu verzeichnen (+38% gegenüber 2007). Im darauffolgenden Jahr 2009 ging die Anzahl an NeuklientInnen um rund 12% zurück. In den letzten beiden Jahren blieb die Zahl relativ unverändert, rund 5.200 Personen nahmen in diesem Zeitraum erstmals Kontakt mit der *Schuldnerberatung Wien* auf. Das Verhältnis der GesamtklientInnen von Frauen zu Männern blieb mit 43:57 in den letzten drei Jahren konstant.

Im Jahr 2011 nahmen rund 5.200 Personen erstmals Kontakt mit der *Schuldnerberatung Wien* auf.



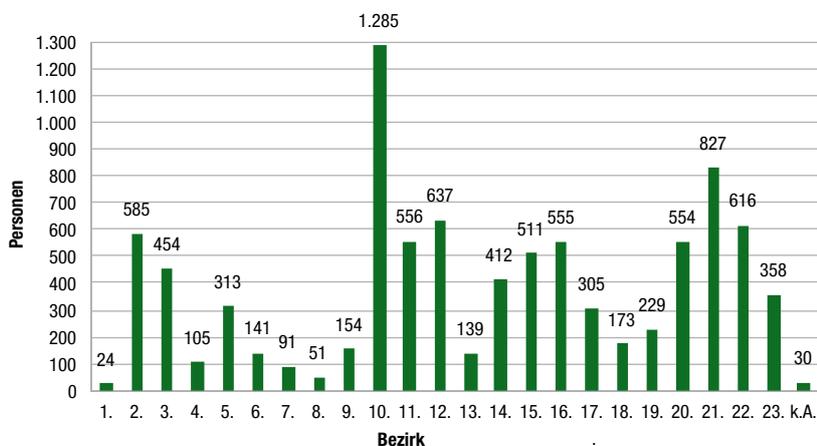
■ Diagr. 62: GesamtklientInnen nach Geschlecht, 2007–2011 (Wien)
Quellen: FSW, berechnet durch die MA 24



■ Diagr. 63: NeuklientInnen nach Geschlecht, 2007–2011 (Wien)
Quellen: FSW, berechnet durch die MA 24

KlientInnen nach Herkunftsbezirken

Der Großteil der KlientInnen (rund 14%) stammt aus dem bevölkerungsstärksten 10. Bezirk, gefolgt vom 21. Bezirk mit rund 9% und dem 12. Bezirk mit rund 7%.

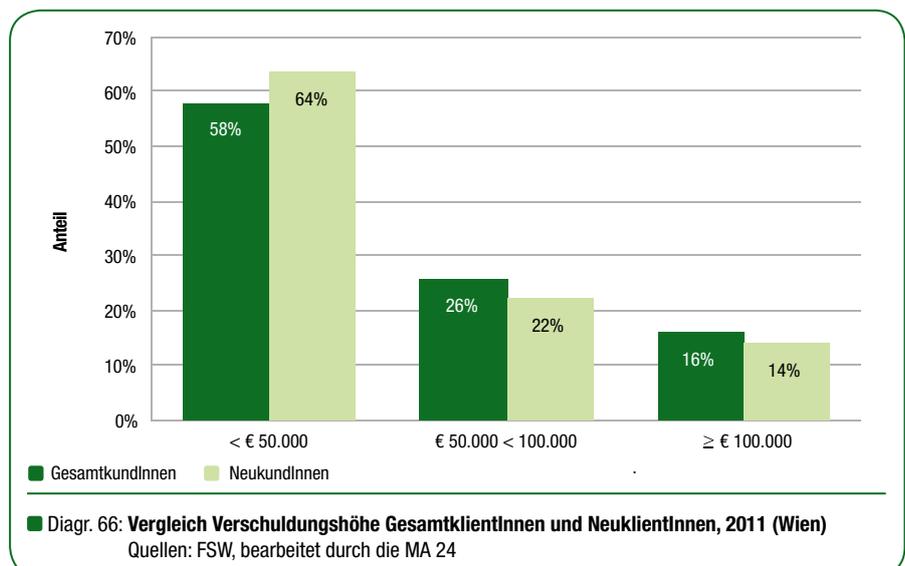
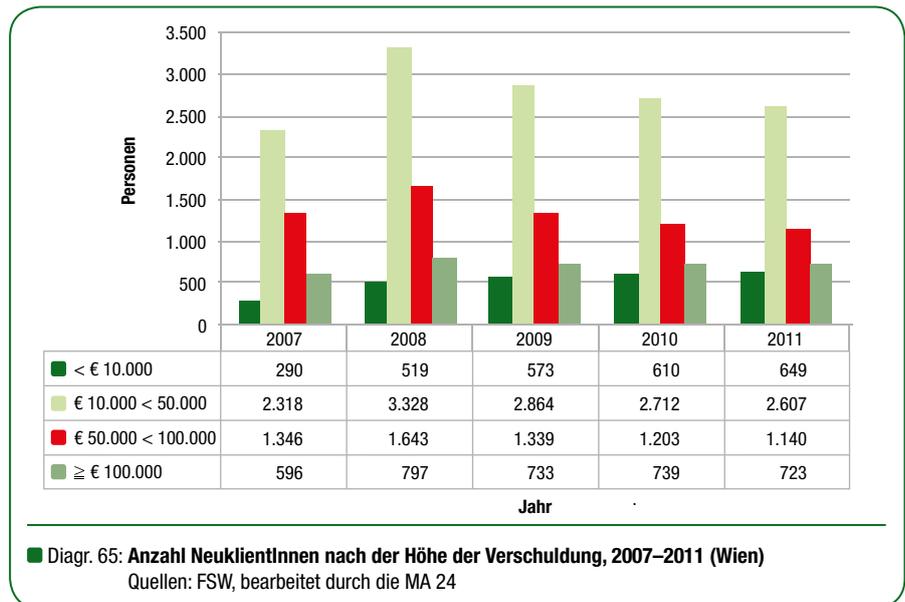


■ Diagr. 64: Anzahl der KlientInnen nach Herkunftsbezirken, 2011 (Wien)
Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24

Der überwiegende Teil der KlientInnen hat Schulden bis zu 50.000 Euro.

Höhe der Verschuldung

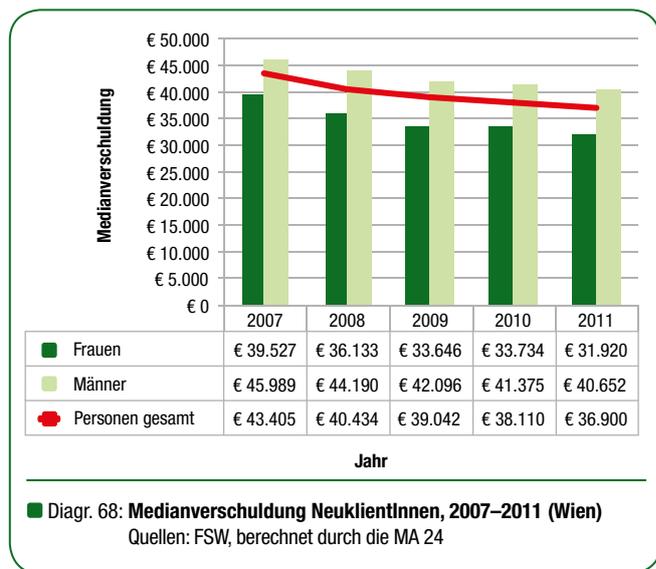
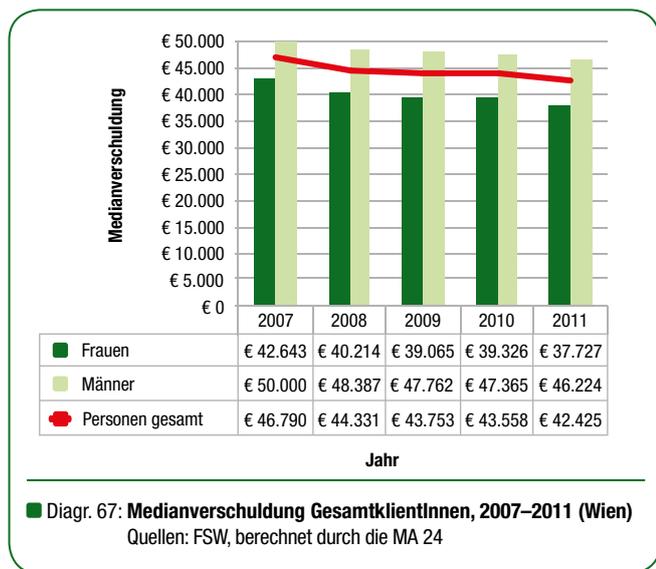
Mehr als die Hälfte der KlientInnen haben Verbindlichkeiten bis zu 50.000 Euro. Bei den GesamtklientInnen machen sie rund 58% aus, bei den NeuklientInnen 64%. Bei NeuklientInnen ist die Anzahl jener, deren Schulden geringer als 10.000 Euro sind, nach wie vor im Steigen, sie liegt 2011 bei rund 13%. Rund 22% der NeuklientInnen der *Schuldnerberatung Wien* haben Schulden zwischen 50.000 und 100.000 Euro. Über 100.000 Euro Schulden weisen rund 14% der beratenen Personen auf. Die Gläubigerstruktur hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Banken und Kreditinstitute stellen etwa ein Drittel der GläubigerInnen mit rund zwei Drittel der Schuldensumme.



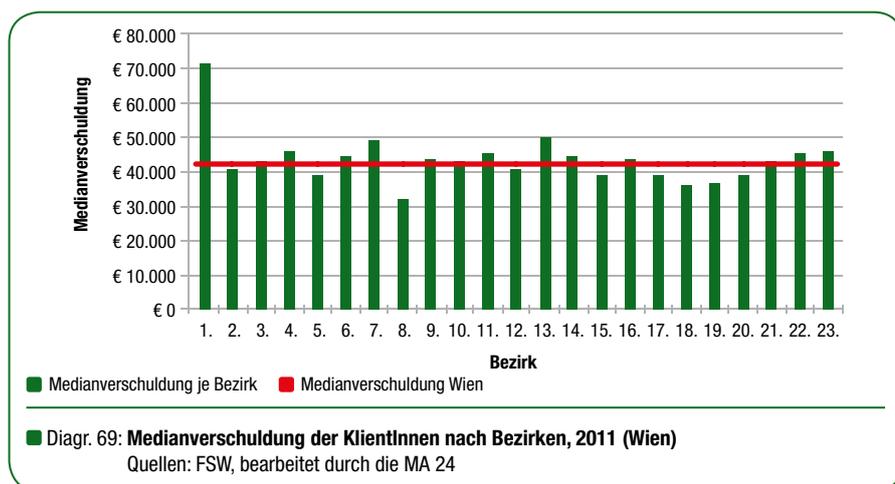
Medianverschuldung nach Geschlecht und Bezirk

Die Medianverschuldung der KlientInnen der *Schuldnerberatung Wien* ist weiterhin rückläufig. Betrug sie im Jahr 2007 noch rund 47.000 Euro, reduzierte sie sich im Jahr 2011 auf rund 42.000 Euro, was einen Rückgang von rund 11% bedeutet. Erklärbar ist dieser Rückgang mit der niedrigeren Medianverschuldung der NeuklientInnen, diese lag im Jahr 2007 bei rund 43.000 Euro und im Jahr 2011 bei rund 37.000 Euro. Die Medianverschuldung von Männern ist sowohl bei den GesamtklientInnen als auch bei den NeuklientInnen höher als jene von Frauen.

Die Medianverschuldung ist nach wie vor rückläufig. Bei NeuklientInnen lag sie im Jahr 2011 bei rund 37.000 Euro.

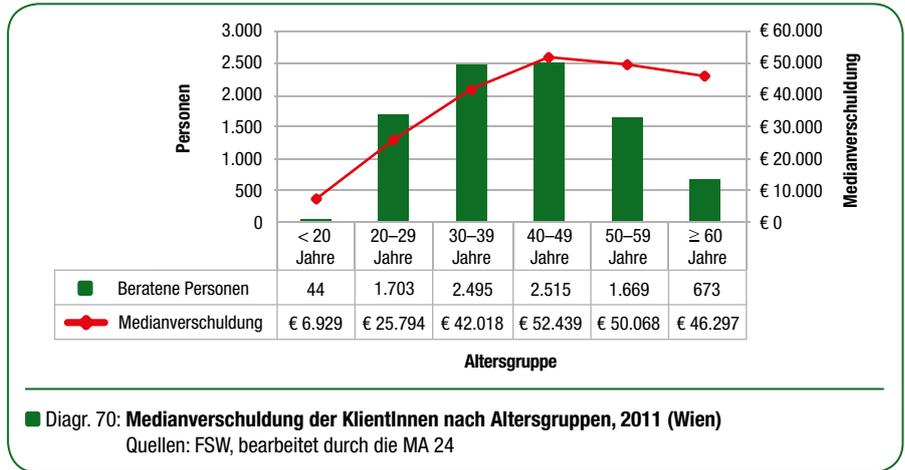


KlientInnen aus dem 3., 10., und 21. Bezirk weisen die für das Jahr 2011 berechnete Medianverschuldung von rund 42.000 Euro auf. Mit rund 72.000 Euro verzeichnen KlientInnen aus dem 1. Bezirk die höchste und mit rund 32.500 Euro KlientInnen des 8. Bezirkes die niedrigste Medianverschuldung.



Medianverschuldung und Altersstruktur

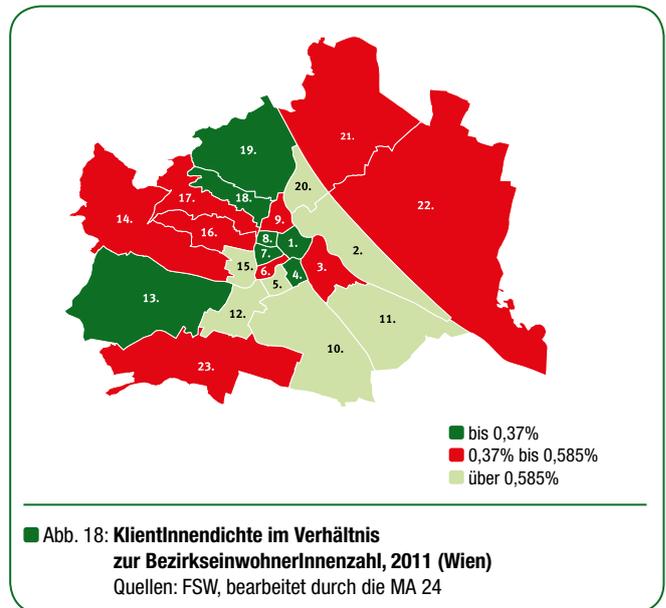
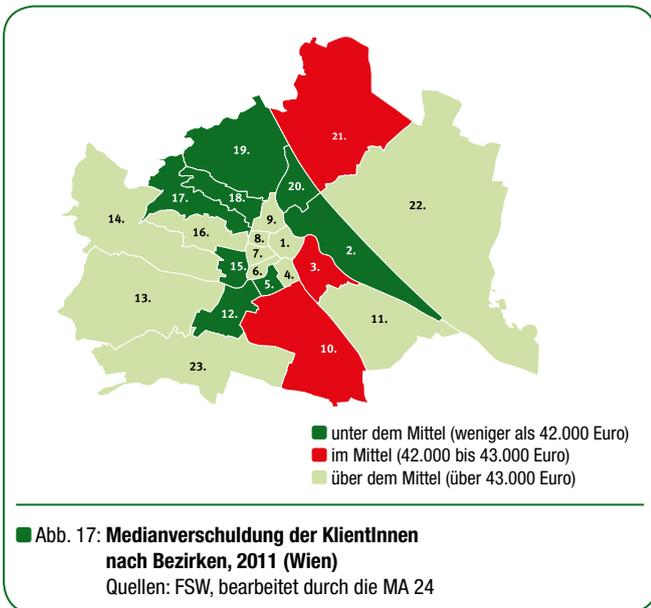
Mit 55% stellt die Gruppe der 30- bis 49-Jährigen den Großteil der beratenen Personen dar. Die höchste Medianverschuldung weisen mit rund 52.000 Euro die 40- bis 49-Jährigen auf, die geringste mit rund 7.000 Euro die Gruppe der unter 20-Jährigen.



KlientInnendichte zur BezirkseinschwerInnenzahl im Verhältnis zur Medianverschuldung

Vergleicht man den Anteil der KlientInnen mit der BezirkseinschwerInnenzahl, verzeichnet der 10. Bezirk mit 0,73% wiederum den höchsten Anteil, dicht gefolgt vom 12. Bezirk mit 0,72% und dem 15. Bezirk mit 0,71%. Die beiden letzt genannten Bezirke liegen bei der Medianverschuldung im unteren Drittel. BewohnerInnen aus dem 1. Bezirk wenden sich am häufigsten an die *Schuldnerberatung Wien*, BewohnerInnen aus dem 1. Bezirk am seltensten.

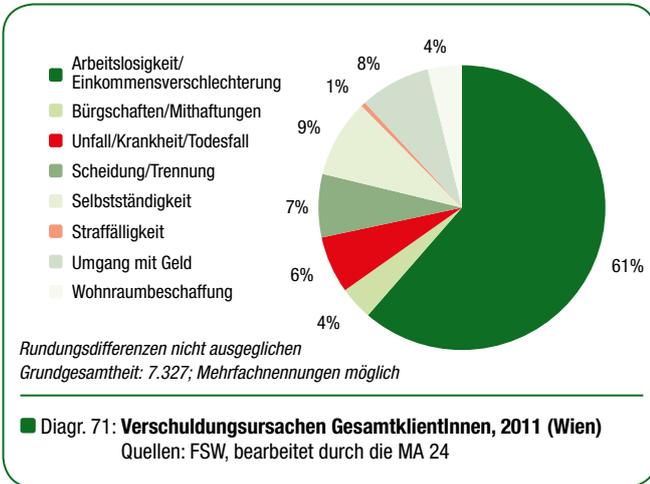
BewohnerInnen aus dem 10. Bezirk wenden sich am häufigsten an die *Schuldnerberatung Wien*, BewohnerInnen aus dem 1. Bezirk am seltensten.



Ursachen der Verschuldung

69% der NeuklientInnen nannten Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverschlechterung als häufigste Verschuldungsursache. Im Vergleich dazu liegt sie bei den GesamtklientInnen bei 61%. Mit klarem Abstand folgen laut den Angaben der KlientInnen eine gescheiterte Selbstständigkeit (9%) bzw. der Umgang mit Geld als Verschuldungsursachen (8%).

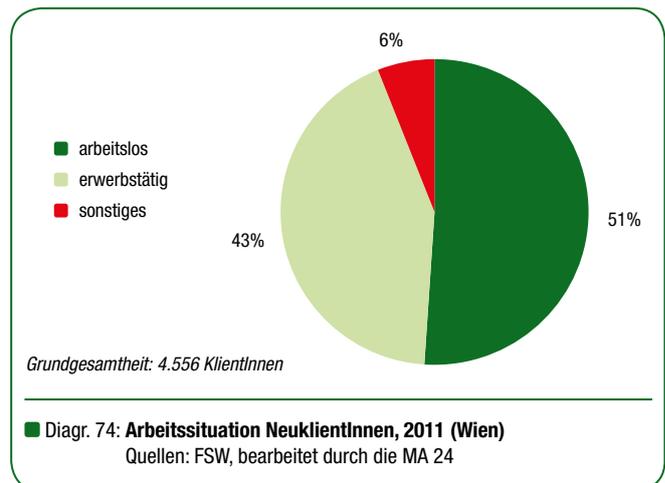
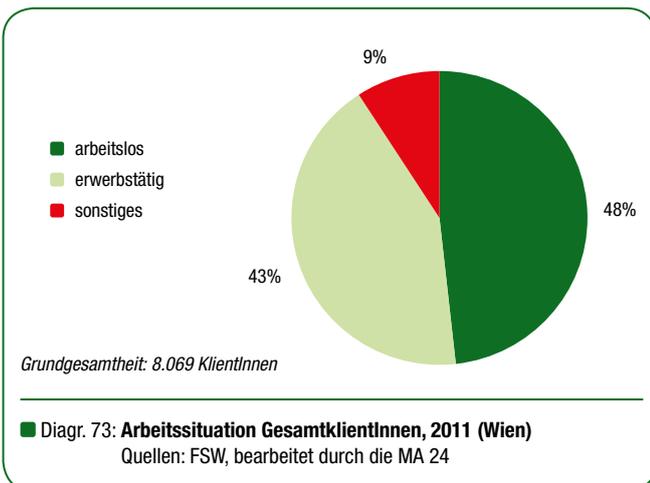
Die am häufigsten genannte Verschuldungsursache ist Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverschlechterung.



Arbeitsituation der KlientInnen

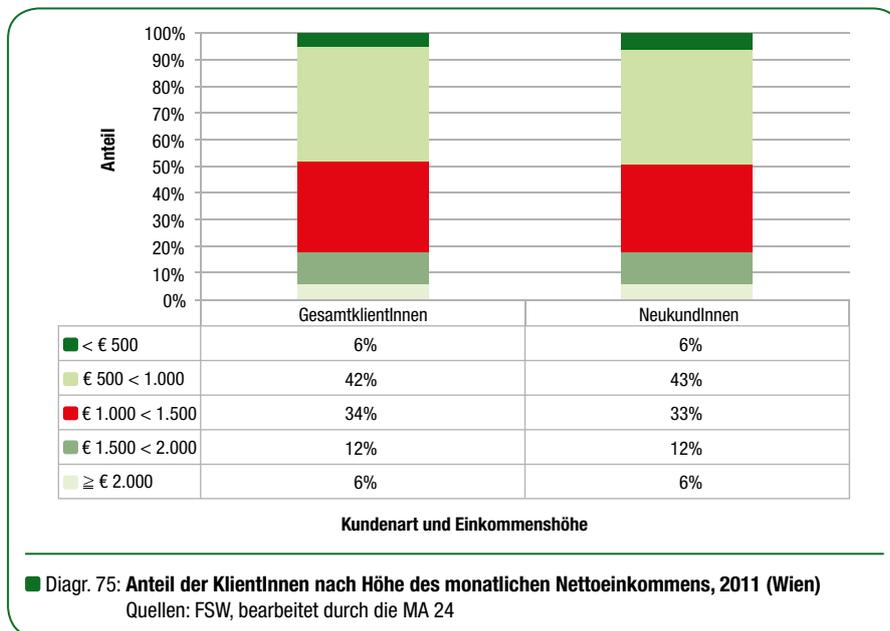
Die Angaben zur Arbeitssituation zeigen in den letzten beiden Jahren eine steigende Anzahl von Arbeitslosen. Bei 87% der NeuklientInnen wurde die Arbeitssituation erfasst. Dabei gaben 2011 mehr als die Hälfte (51%) der Personen an, arbeitslos zu sein. Seit dem Jahr 2010 ist die Mehrheit der NeuklientInnen der *Schuldnerberatung Wien* arbeitslos und nicht mehr erwerbstätig. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise spiegeln sich in Wien auch in der Arbeitssituation der NeuklientInnen der *Schuldnerberatung Wien* wider.

Seit 2010 ist mehr als die Hälfte der NeuklientInnen nicht mehr erwerbstätig, sondern arbeitslos.



Einkommenssituation der KlientInnen

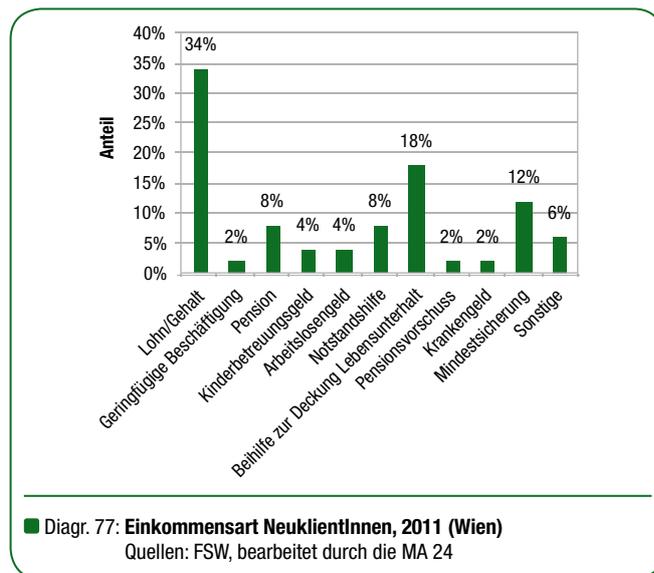
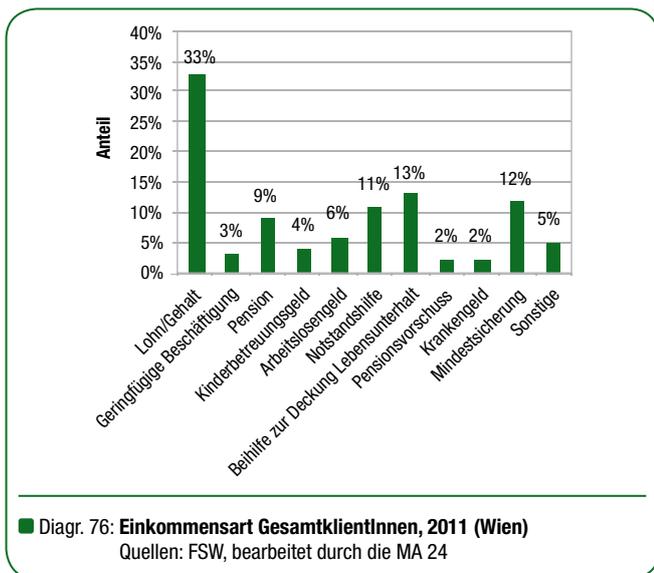
Dem überwiegenden Teil der KlientInnen (82%) steht ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 1.500 Euro zur Verfügung. Mit einem Einkommen zwischen 500 und 1.000 Euro müssen rund 42% der KlientInnen haushalten.



82% der KlientInnen müssen mit weniger als 1.500 Euro im Monat wirtschaften.

Einkommensart der KlientInnen

Lohn- bzw. Gehaltszahlungen zählen mit rund 33% zu den am häufigsten genannten Einkommensbezügen. An zweiter Stelle mit rund 32% liegen die verschiedenen Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und Pensionsvorschuss) des AMS, 12% der KlientInnen geben als Einkommensart die Mindestsicherung an.



Aktuelle Entwicklungen

Insolvenzrechtsnovelle

Nach wie vor lässt die Reformierung des Schuldenregulierungsverfahrens auf sich warten. Österreich zählt – verglichen mit 19 EU-Staaten¹³⁵ – zu den wenigen Ländern, die eine lange Entschuldungsdauer haben, und zu einem von zwei Ländern, das die Erfüllung einer Mindestquote vorschreibt. Die Schuldenberatungen fordern daher seit geraumer Zeit eine Verkürzung der Dauer des Abschöpfungsverfahrens, die Reduktion der 10%-Quote für die Erlangung der Restschuldbefreiung sowie eine Überarbeitung der Rechtfertigungsgründe (vormals Billigkeitsgründe). Das Bundesministerium für Justiz plant im Herbst 2012 einen neuen Entwurf für eine Privatinsolvenzreform vorzulegen.

Die bereits seit geraumer Zeit angekündigte Novelle zur Reform des Privatkonkurses ist noch nicht beschlossen.

Budgetberatung

Im Jahr 2011 wurde erstmals in Österreich eine Budgetberatung angeboten.¹³⁶ Es handelt sich dabei um ein vom *BMASK* gefördertes, von der *ASB Schuldnerberatungen GmbH* konzipiertes und gemeinsam mit der *IfS-Schuldenberatung Vorarlberg* umgesetztes Pilotprojekt. Die Ziele der Budgetberatung sind ein verbesserter Umgang mit Geld in privaten Finanzfragen, eine Unterstützung in der Planung von Haushaltsbudgets, eine Erhebung von Einsparpotenzial und damit verbunden eine Schuldenprävention durch ein ausgeglichenes Budget. Das Angebot richtet sich explizit an nicht-überschuldete Personen. Als Grundlage und zentrales Arbeitsmittel für die Budgetberatung dienen die von der *ASB Schuldnerberatungen GmbH* entwickelten Referenzbudgets.¹³⁷ Referenzbudgets bilden jene notwendigen Lebenshaltungskosten ab, die zur Abdeckung der tatsächlichen Bedürfnisse der unterschiedlichen Haushaltstypen notwendig sind und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Die Budgetberatung ist ein niederschwelliges und unabhängiges Beratungsangebot in privaten Finanzfragen.

Recht auf Basiskonto

Ein eingeschränkter Zugang zu Überweisungen und Zahlungsdiensten (Konto) wird von der *Weltbank* als einer von vier Exklusionsindikatoren für eine finanzielle Ausgrenzung genannt. Kein Konto zu besitzen erschwert es, Einkünfte zu empfangen und Überweisungen zu tätigen. Personen ohne Konto müssen mit Benachteiligungen im täglichen Leben rechnen. Regelmäßige Zahlungen wie Miete, Energie etc. können nur mittels Zahlschein durchgeführt werden. Auf EU-Ebene hat am 18.07.2011 die *EU-Kommission* eine Empfehlung zum Zugang zu Basiskonten veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden darin aufgefordert, dafür zu sorgen, dass derlei Konten den VerbraucherInnen zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.¹³⁸ Das *EU-Parlament* hat sich am 04.07.2012 mit großer Mehrheit hinter einen Initiativbericht¹³⁹ gestellt, der das Recht auf Zugang zu Basis-Bankdienstleistungen fordert. Der zuständige *EU-Kommissar* hat nun bis Jänner 2013 Zeit, eine entsprechende Richtlinie vorzulegen. In Wien bieten mehrere Banken mittlerweile ein Habenkonto (ohne Überziehungsrahmen) an.

Kein Konto zu erhalten bedeutet eine finanzielle Ausgrenzung der Betroffenen.

¹³⁵ Knobloch Michael: Verbraucherinsolvenzregelungen in Europa, Website der Fachberatung Schuldnerberatung NRW, http://www.fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/files/downloads/Verbraucherinsolvenzregelungen_in_Europa_-_Michael_Knobloch_Institut_fuer_Finanzdienstleistungen_Hamburg.pdf (05.03.2012).

¹³⁶ Nähere Infos unter: www.budgetberatung.at.

¹³⁷ Vgl. ASB Schuldnerberatungen GmbH, Referenzbudgets zur Stärkung sozialer Teilhabe, 2010.

¹³⁸ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Kommission, L-190/87.

¹³⁹ Website des Europäischen Parlaments, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2012-0197+0+DOC+XML+V0//DE> (06.07.2012).



Einkommen und Armut

Menschen mit keinem oder nur einem geringen Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen Mindestsicherung oder Grundversorgung in Anspruch nehmen. Das sind Leistungen des *zweiten sozialen Netzes*. Für AsylwerberInnen stellt die Grundversorgung die einzige Einkommensquelle dar, da sie nur einen äußerst eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und daher auch keine anderen Leistungen (des *ersten sozialen Sicherungsnetzes*) in Anspruch nehmen können. Auch ein Teil der MindestsicherungsbezieherInnen hat keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung, da sie aus den verschiedensten Gründen noch nie gearbeitet haben (z.B. Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Asylberechtigte), keine Ansprüche mehr haben (z.B. bei längerem Auslandsaufenthalt) oder ein zu geringes Einkommen aufweisen (z.B. *Working Poor*). Vor allem die Anzahl der BMS-BezieherInnen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Dieser anhaltende Trend deutet auf eine strukturelle Veränderung der Einkommensverhältnisse hin. Die seit Jahren gleichbleibende Armutsgefährdungsquote täuscht über eine ständig steigende Ungleichheit in unserer Gesellschaft hinweg: Menschen werden ärmer und müssen verstärkt auf Leistungen des *zweiten sozialen Sicherungsnetzes* sowie flankierende Maßnahmen wie die Schuldnerberatung zurückgreifen.

© Foto: StefanieB. – Fotolia.com